08. Mai 2014

An den
Regierungspräsident in Darmstadt
Abteilung III
64278 Darmstadt

Vorentwurf des Sachlichen Teilplans (Regionaler Flächennutzungsplan) Erneuerbare Energien (RFNP)
hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme/Einwände

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum oben genannten Flächennutzungsplan nehmen die Bürgerinitiativen des MKK, gebündelt im Dachverband MKK / Naturpark Spessart, gemeinsam wie folgt Stellung:

Die Teile A und B der Stellungnahme beziehen sich auf allgemeine Einwände und auf den von allen BI des Dachverbandes MKK / Naturpark Spessart abgestimmten und getragenen Forderungskatalog. Der Teil C bezieht sich auf spezifische Einwände der BI und einzelne Vorrangflächen im Main-Kinzig-Kreis.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Zimmermann
(für den Vorstand der BI Windkraft im Spessart Im Einklang mit Mensch und Natur e.V. Ortsgruppe Linsengericht)

Michaela Münch
(Initiative gegen Windkraft im Naturpark Spessart / Gegenwind Birkenhainer)

Roland Göbel
(IG gegen Windkraftanlagen im Sinntal)

Ralf Baumgarten
(für den Vorstand der Gegenwind Bad Orb e.V.)

Berthold Andres
(für den Vorstand der BI Windkraft im Spessart In Einklang mit Mensch und Natur e.V. Ortsgruppe Biebergemünd)

Walter Bartholomä
(für den Vorstand der BI Ramholz / Degenfeld – Rettet die Kulturlandschaft Ramholz!)

Sandra Emmel
(IG WindJammer Gründau)

Karin Brand
(IG Windkraft mit Augenmaß, Wächtersbach-Wittgenborn)

Hartmut Mains
(BI Gegenwind Flörsbachtal e. V.)

gez. Rudolf Kasprowics

Rudolf Kasprowics
Arbeitskreis Wächtersbach Weilers

Peter Sperzel
VTW Bad Soden - Salmünster

Dachverband Gegenwind im MKK / Naturpark Spessart

Gegenwind Bad Orb e.V.
c/o Birkenallee 2a
63619 Bad Orb

BI Windkraft im Spessart – In Einklang mit Mensch und Natur e.V.
c/o Hufeisenstraße 9a
63599 Biebergemünd oder
Am Wald 22
63589 Linsengericht

Initiative gegen Windkraft im Naturpark Spessart / Gegenwind Birkenhainer
c/o Schanzstr. 85
97816 Ruppertshütten

Bürgerinitiative Gegenwind Flörsbachtal e.V.
c/o Am Hüßberg 31
63639 Flörsbachtal

IG gegen Windkraftanlagen im Sinntal
c/o Geisberg 20
36391 Sinntal

BI Ramholz / Degenfeld – Rettet die Kulturlandschaft Ramholz!
c/o Ulrich-von-Hutten-Straße 24
36381 Schlüchtern Ramholz

IG WindJammer Gründau,
c/o Rosenstr. 18,
63584 Gründau

IG Windkraft mit Augenmaß,
c/o Friedrich-Eckert-Str. 6
63607 Wächtersbach-Wittgenborn

Arbeitskreis Wächtersbach-Weilers

Verein für Tourismus und Wirtschaftsförderung Bad Soden Salmünster

Teil A

Stellungnahme mit allgemeinen Einwänden gegen die Flächenplanung im Regierungspräsidium Darmstadt für den massenhaften Bau von WEA in Südhessen

Planung unbegründet und unvollständig

1. Unsere Forderung

Die Flächenplanung auf der Ebene des Regierungspräsidiums ist zurückzuziehen und zu überarbeiten, weil die Planung in wesentlichen Teilen sachlich unbegründet und unvollständig ist, und die Planung übergeordnete Planungszusammenhänge nicht ausreichend berücksichtigt.

2. Begründung

2.1. Fehlende Koordination mit übergeordneten Stellen

Die Energiewende ist ein gigantisches, generationenübergreifendes Großprojekt. Wie bei jedem Projekt sind Fehler, die in der Planungsphase gemacht werden, in der Realisierungsphase kaum noch zu beherrschen (siehe z.B. Flughafen Berlin). Alle Maßnahmen der einzelnen Regionen und Gebietskörperschaften müssen in einen umfassenden Projektprogrammplan eingeordnet werden. Einen solchen ganzheitlichen Projektprogrammplan für Deutschland gibt es derzeit nicht. Deshalb muss die Flächenplanung für Südhessen sofort abgebrochen werden, denn es ist nicht klar, ob die vorgesehenen Flächen für Windenergieanlagen überhaupt benötigt werden. Es ist höchst wahrscheinlich, dass die Planung im Regierungspräsidium Darmstadt die Planung auf Bundesebene konterkariert. Eine Abstimmung der Planungen auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene erfolgte bisher nicht. Auch fehlt bisher die Abstimmung auf europäischer Ebene. Wenn es einen abgestimmten Projektprogrammplan nicht gibt, dann ist die Flächenplanung des Regierungspräsidiums für Südhessen nicht im Blick auf Ziele der Klimapolitik und der Energiewende zu bewerten. Es ist zudem nicht sichergestellt, dass die Stromversorgung ungestört erhalten bleibt, weil eine sichere Stromversorgung ohne überregionale Abstimmung im Blick auf alle Komponenten eines Stromversorgungs-systems nicht möglich ist.

2.2. Fehlende Wirtschaftlichkeit, Unsicherheit der Stromversorgung wächst

Die mittlere Windgeschwindigkeit auf den geplanten südhessischen Flächen für WEA ist in Nabenhöhe deutlich niedriger als nördlich der deutschen Mittelgebirge. Windenergieanlagen in Südhessen sind deshalb deutlich weniger rentabel als im Norden Deutschlands. Wir wissen inzwischen, dass auf mehr als der Hälfte der Flächen mit einem Ertrag zum Referenzertrag von weniger als 80% ein Betrieb mit ausreichender Rentabilität nicht möglich ist. Mit der Flächenplanung für Südhessen wird eine im Durchschnitt ineffiziente Stromerzeugung bewirkt. Diese Planung widerspricht der Anforderung, sparsam zu wirtschaften und die Vernichtung volkswirtschaftlichen Kapitals zu vermeiden. In der Flächenplanung fehlen ökonomische Überlegungen nahezu völlig. Sie fehlen im Blick auf Südhessen, und sie fehlen im Blick auf Wirkungen und Rückwirkungen in anderen Regionen. Eine autarke Versorgung mit Strom ist wegen fehlender Speicher in ausreichender Größe für Sonnen- und Winddefizite von mehr als einem Tag in absehbarer Zeit (15 bis 20 Jahre) nicht möglich. Es darf keine Planung geben, die die Risiken im Blick auf eine sichere Stromversorgung und im Blick auf die finanziellen Belastungen für die Bürger in Südhessen und Deutschland nicht berücksichtigt. Alle bisher von Politikern vorgelegten Prognosen zur Entwicklung der Strompreise waren bis heute deutlich zu niedrig angesetzt, und zwar vor allem deshalb, weil sie nicht von Energie- und Ökonomieexperten, sondern weitgehend von Umweltpolitikern und den von ihnen beauftragten, meist interessengeleiteten Instituten abgegeben wurden. Auf diese Weise

kann eine derart komplexe Aufgabe wie die Energiewende nicht sachkundig gesteuert werden. Deshalb sollte zunächst die erforderliche Kompetenz definiert und aufgebaut werden. Eine Flächenplanung für Windenergieanlagen für die Region Südhessen ist eine Aufgabe, die im Rahmen eines Projektablaufplans erst sehr viel später erforderlich ist.

2.3. Unvollständige Flächenplanung

In der Flächenplanung und speziell in den Karten fehlen genaue Angaben für Zugangsstraßen, Stromleitungen und Schaltanlagen zur Aufnahme und Weiterleitung des Stroms aus den WEA. Ohne eine Planung von Flächen für Transportstraßen, Netzen und Transformatoren ist die Flächenplanung unvollständig.

2.4. Fehlende Bedarfsplanung

Ohne eine Bedarfsplanung für Strom ist eine Flächenplanung sinn- und zwecklos. Da eine Bedarfsplanung fehlt, ist sie anzufertigen, bevor die Flächenplanung rechtskräftig wird. Es ist ungeklärt, bis zu welcher installierten Kapazität Windräder im Planungsgebiet gebaut werden müssen. Der Bau der zusätzlichen Windräder im Planungsgebiet ist nicht mit dem Bedarf auf Landes- und Bundesebene abgestimmt. Diese Abstimmung ist vor einer Flächenplanung herbei zu führen. Unnötig viele ausgewiesene Flächen locken unnötig viele Investoren aus der ganzen Welt an, denen nur an der garantierten und vermeintlich sicheren Rendite über zwanzig Jahre gelegen ist.

2.5. Fehlende Angaben zur CO_2 Einsparung

In der Flächenplanung fehlen exakte Angaben zur Einsparung von CO_2 unter Berücksichtigung der notwendigen Residualkraftwerke und der Stillstandzeiten der WEA bei Stromüberschuss. Ohne diese Angaben ist der Wert der Flächenplanung für den Klimaschutz nicht zu beurteilen. Außerdem wird in der Flächenplanung nicht die Frage beantwortet, was die Tonne CO_2-Einsparung bei den geplanten WEA im Regierungsbezirk kosten wird, und welche Alternativen der Erzeugung von erneuerbaren Energien im Blick auf die CO_2-Einsparung kostengünstiger sind.

2.6. Fehlende Analyse der Versorgungssicherheit

Es gibt keine Risikoanalyse im Blick auf den Stromausfall in Abhängigkeit von Zahl und Größe der zusätzlichen WEA im Planungsbezirk. Es bleibt unklar, wie sich das Stromausfallrisiko im Umkreis einzelner WEA-Parks auf den geplanten Flächen verändern wird. Auch die Notfallplanung für den Stromausfall im Blick auf Industriebetriebe und Haushalte der Region fehlt. Zu befürchten ist, dass immer mehr Betriebe und Haushalte gezwungen sein werden, Notstromaggregate zu kaufen. Auch dies führt zu einer Erhöhung der Energiekosten. Wie die Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Industrie durch ein steigendes Stromausfallrisiko und durch steigende Stromkosten beeinflusst wird, bleibt offen. Damit behindert die Flächenplanung für den massenhaften Bau von WEA in Südhessen industrielle Investitionen in unserer Region. Unsicherheit industrieller Investoren im Blick auf Stromkosten und Versorgungssicherheit sind ein Investitionshindernis und damit eine Gefahr für den wirtschaftlichen Wohlstand in unserer Region.

2.7. Verminderte Speicherung von Kohlenstoff

Es fehlt eine Analyse zu den Waldflächen, die gerodet werden müssen, im Blick auf die verminderte Fähigkeit des Planungsgebiets zur Speicherung von Kohlenstoff. Eine Kohlenstoffbilanz der Konsequenzen der Flächenplanung ist dringend erforderlich, um den Beitrag zum Klimaschutz bewerten zu können.

2.8. Wesentliche Wertminderungen

Es fehlt generell eine fundierte Prüfung der lokalen Wertschöpfung, die nicht nur werterhöhende Wirkungen, sondern auch wertmindernde Wirkungen im Bereich der industriellen Wettbewerbsfähigkeit, der Immobilienpreise, der nachhaltigen Holznutzung und des Tourismus einbezieht. Mit welcher Minderung speziell der Immobilienpreise im Sichtbereich der WEA in 500m, 750m und 1000m Entfernung zu rechnen ist, bleibt offen. Die eindeutig negativen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Immobilienpreise dokumentiert Professor Dr. Jürgen Hasse (Universität Frankfurt, Fachbereich Geowissenschaften/Geographie) in seiner Studie „Der Einfluss von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Grundstücke“[1]. Auch Fragen des Schadenausgleichs für die Wertminderung der Immobilien im Sichtbereich der WEA werden nicht angesprochen.

2.9. Kein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept

Vom Bundesverfassungsgericht wird ein „schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept“ gefordert. Diese Forderung wird vom RFNP verletzt, weil sich die Planung ausschließlich auf die Region bezieht. Ein schlüssiges gesamträumliches Konzept kann nur ein überregional und international abgestimmtes Konzept sein, wozu das Regierungspräsidium Darmstadt alleine nicht in der Lage ist. Außerdem kann es kein schlüssiges gesamträumliches Konzept geben, das nur die Stromerzeugung mittels WKA in Südhessen und nicht die Stromversorgung insgesamt betrifft. Deshalb muss der gesamte Entwurf des RFNP wegen mangelhafter Koordination mit übergeordneten Plänen verworfen werden.

2.10. Erhalt des unzerstörten Naturparks Spessart

Der Naturpark Spessart wird durch Täler mit Wohnorten und bewaldete Höhenzüge dominiert. Er stellt das größte zusammenhängende Mischlaubwaldgebiet Deutschlands dar und ist somit wertvoller CO_2- und Wasserspeicher sowie „Grüne Lunge“. Hier befinden sich die Kurorte Bad Orb und Bad Soden – Salmünster. Die Spessartorte sind Erholungsorte und die Region ist Naherholungsziel für das Rhein-Main-Gebiet, Würzburg und Aschaffenburg. Die Windpotentialflächen befinden sich alle auf den Höhenzügen und zeichnen sich durch eher geringe Windhöffigkeit aus. Die 200m hohen WKA werden auf den Höhenzügen bereits aus großer Entfernung wahrgenommen. Sie haben eine Fernwirkung, welche weit über die Ortsgrenzen hinausgeht. Aus den Tälern gesehen, verursachen sie bei vielen Menschen Beklommenheitsgefühle.
Beispiel: Die WKA auf den Vier Fichten werden aus den umliegenden Ortschaften Wirtheim, Kassel, Wächtersbach, Aufenau, Bad Orb und aus Linsengericht von 10 Tausenden von Menschen in sehr unangenehmer Weise wahrgenommen. Am Tage wirken sie – hier sei nur eine der vielen Unmutsäußerungen aus der Bevölkerung zitiert - wie die Kreuze auf Golgatha und bei Nacht wie das Rotlichtquartier im Frankfurter Bahnhofsviertel.
Umfragen zu Tourismus in der Nähe von Windkraftanlagen ergaben, dass bis zu 30% der Befragten in der Nähe von sichtbaren Windkraftanlagen keinen Urlaub machen würden[2]
Kommunal- und Kreispolitik sind in unserem repräsentativen Demokratiesystem für eine den Bürgern verantwortliche Politik zu erst gefragt. Leider ist kein Ansatz erkennbar, wie die schwelenden Konflikte durch die Grenzbebauung und die grob störenden Fernsichten der WKA im Sinne einer Mehrheit der Bürger zu lösen sind.

---

[1] 1 Hasse, Jürgen: Der Einfluß von Windkraftanlagen auf den Verkehrswert bebauter Wohngrundstücke. In: Allgemeine Immobilien-Zeitung, H. 08/2003, S. 27-31.
[2] Quellen-Beispiel: In einer Studie von CenTours (2012) wurden Tagesausflügle/Urlauber eines Mittelgebirges befragt, warum sie dies besuchen. Ihre Antworten: Erholung und Entspannung = 58 %, den Alltagsstress vergessen und Kraft tanken = 54 %, die intakte Natur und Landschaft genießen = 48 %. 30 % der Befragten kämen nicht mehr, wenn hier Windräder stehen würden

Die Planung von Windkraftanlagen muss unter Einbeziehung aller betroffenen Ortschaften, unabhängig auf welcher Gemarkung die jeweiligen Anlagen errichtet werden sollen, erfolgen. Finanzieller Druck der Kommunen darf nicht das Kriterium für den Bau von Windkraftanlagen sein. Private Landbesitzer dürfen sich nicht länger durch den subventionierten Bau von WKA zu Lasten der Allgemeinheit - wie die Zerstörung ihrer Heimat und Verteuerung der elektrischen Energie - bereichern. Es darf nicht sein, dass andere Landkreise und Gemeinden sich zu Lasten einzelner Gemeinden im Main Kinzig Kreis und im Spessart aus der Verantwortung ziehen. Es kann auch nicht sein, dass in den Städten Hochhäuser und Reklametafeln die ganze Nacht hell beleuchtet sind, Heiz- oder Kühllüfter in Geschäften / Einkaufspassagen bei offenen Türen laufen und dafür die ländlichen Regionen als wichtige Naturräume für Erholungssuchende, aber auch als „Grüne Lungen“ zerstört werden.
Ein wesentliches wirtschaftliches Gut im Spessart ist seine noch intakte Natur. Sie ist die Basis für Erholung, Tourismus und Kurbetrieb. Wir fordern, im Naturpark Spessart ganz auf den Bau von Windkraftanlagen zu verzichten und unsere Identität und Heimat zu bewahren. Deshalb ist die Flächenplanung im Regierungspräsidium Darmstadt für den massenhaften Bau von WEA in Südhessen zurück zu ziehen.

Teil B

Forderungskatalog des Dachverbandes Gegenwind im MKK / Naturpark Spessart

1. Abstand zu Siedlungsflächen

Im Regionalplan Süd: Fläche + 1000 m

1.1. *Unsere Forderung:*

Fläche + 10 H,
bzw. Fläche + 15 H für Kurorte

1.2. Begründung

1.2.1. Vorbeugender Gesundheitsschutz (Infraschall)

Dem BMU (Bundesumweltministeriums) liegt die von 2011-2013 durchgeführte „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“ vor, die untersucht, wie Infraschall und seine medizinischen Wirkungen gemessen und beurteilt werden können. Abschließende Ergebnisse wurden bislang nicht veröffentlicht. Bereits jetzt ist aber ein Ergebnis sicher: dass erst 2000 m Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor Gesundheitsschäden durch niederfrequente Emissionen bietet. Ebenso harrt die zur Beurteilung von Infraschall herangezogene DIN 45680 momentan der Novellierung, die auf Grund der Vielzahl von wissenschaftlichen Einsprüchen im ersten Quartal 2014 eine deutliche Verschärfung der Beurteilung nach sich ziehen wird.
Im Gegensatz zu der aufgestellten Behauptung kann anhand aktueller aber auch schon lange bekannter evidenzbasierter Untersuchungen folgendes belegt werden:

- Die Orientierung der TA-Lärm und DIN 45680 an der immer wieder instrumentierten “Wahrnehmungsschwelle” ignoriert heute bekannte Krankheitsentstehungswege: Schallaufnahme ist bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt. Auch bei Pegeln und Schallfrequenzen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle erfolgt Schallaufnahme durch wesentlich sensiblere Körperzellen (äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHCs), Zellen des Gleichgewichtsorgans). Die neurologische Verarbeitung und die pathophysiologischen Auswirkungen sind jeweils durch Untersuchungen der Hirnströme (Krahé 2012) und die entstehenden Krankheitssymptome nachweisbar. Anerkannte wissenschaftliche Literatur (Wysocki 1980, Ising 1978, Danielsson 1985, Ebner 2013) zeigt auf, dass die “Wahrnehmungsschwelle” als untere Grenze des Gesundheitsschutzes heute nicht mehr akzeptabel ist. Eine auf den vorliegenden

medizinischen Wirkungen basierende „Wirkungsschwelle“ muss zukünftig den Rahmen der für tolerierbar erachteten gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung abstecken

- Ebenso wenig bieten die TA-Lärm und die DIN 45680 einen Schutz vor unausweichlichen periodischen und Langzeitbelastungen durch die Windkraftanlagen. Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-Niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013)
- Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) nicht geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich sensible Strukturen schützen.

Nur ausreichende Vorsorgeabstände (s. Länderöffnungsklausel, 10H-Regelung) können

- einerseits die Bevölkerung vor den Folgen des Regelungsdefizits der bisherigen Normen vor Einführung neuer Normen schützen, ebenso aber auch
- die Betreiber von Windkraftanlagen vor den drohenden erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen auf Grund einer nachträglichen lärmmindernden Drosselung ihrer Windkraftanlagen nach Einführung neuer Normen schützen.

1.2.2. Gleiche Regelung wie in Bayern

In Bayern und weiteren Bundesländern wird die Länderöffnungsklausel dazu genutzt, als Abstand die 10 fache Anlagenhöhe festzuschreiben. In den Kommunen können diese Abstände jedoch reduziert werden. Eine gleiche Verfahrensweise, insbesondere im Spessart der an Bayern angrenzt ist sinnvoll.

1.2.3. Optische Bedrängung

Für die Frage, ob von einer WKA unzumutbare bedrängende Wirkungen ausgehen, kommt es auf die Gesamthöhe der Anlage und die Rotorbewegung an. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine endscheidende Bedeutung zu. Mit in Betracht zu ziehen ist dabei der Effekt des Schattenwurfes. Der Rotor zieht durch die Bewegung den Blick auf sich, weil ein sich bewegendes Objekt eher die Aufmerksamkeit auf sich lenkt, als ein ruhendes Objekt. Bewegungen werden auch dann registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des betroffenen abspielen, sondern auch nur aus den Augenwinkeln wahrgenommen werden. Ein sich bewegendes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Dies kann erhebliche Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten deutlich erschweren. Dies kann auf Dauer zu physischen und psychischen Belastungen führen, insbesondere, wenn ein Grundstück (als der maßgebliche Betrachtungspunkt) in mehreren Richtungen von Windkraftanlagen eingekreist ist.

2. Windhöffigkeit

Im Regionalplan Süd: Es sind alle Flächen mit einer Windhöffigkeit von 5,75m/s und mehr als Vorrangfläche ausgewiesen.

2.1. Unsere Forderung

Flächen über Wald sind erst ab einer Windhöffigkeit von 6,25 m/s (5,75 m/s + 0,5 m/s Fehler im Wald und in hügeligem Gelände) und mehr als Potenzialfläche auszuweisen.

2.2. Begründung:

Gemäß der Windpotenzialkarte des TÜV Süd (Unabhängigen Ermittlung des Windpotenzials für das Bundesland Hessen Stand: 16.11.2011) Abschnitt 9.5 kann für

Waldgebiete angenommen werden, dass die tatsächliche Windgeschwindigkeit niedriger als angegeben ausfällt. Als grober Schätzwert kann für ein Waldgebiet mit einer Baumhöhe von 30 m davon ausgegangen werden, dass die abgelesene Windgeschwindigkeit real um ca. 0,2 – 0,3 m/s niedriger ausfällt.
Im komplexen Gelände, wie dem stark zergliederten Spessart mit seinen vielen Bergen und Tälern, treten zum Teil lokale Effekte auf, die nicht durch die Windkarte berücksichtigt werden. Kommt in diesen Gebieten noch hinzu, dass keine Windkraftanlagen zu Validierungszwecken existieren, so ist ein Fehler von mehr als 0.5 m/s möglich.

3. Ausgleichsflächen, Kompensationsflächen, usw. als Kriterium aufnehmen Bearbeiter

Im Regionalplan Süd: Im Kriterienkatalog zum Regionalplan Süd nicht enthalten.

3.1. *Unsere* Forderung

Ausgleichsflächen, Kompensationsflächen, usw. sind als Kriterium mit aufzunehmen.

3.2. *Begründung*

Ausgleichsflächen, Kompensationsflächen, usw. können bei Vorhandensein Folgemaßnahmen erforderlich machen. Auf Anfrage hat die Untere Naturschutzbehörde diese Forderung als sinnvoll bestätigt.

4. Wasserschutzgebiete unter Wald als Ausschlussfläche aufnehmen

Im Regionalplan Süd: Im Kriterienkatalog zum Regionalplan Süd nicht enthalten.

4.1. Unsere Forderung

Wasserschutzgebiete unter Wald sind als Ausschlussfläche zu definieren.

4.2. Begründung:

Während unter der Oberfläche eines Quadratmeters normalen Waldbodens bis zu 200 Liter Wasser gespeichert sind, sind es unter gerodeten Flächen nur noch Bruchteile davon. Der nicht mehr speicherbare Überschuss wirkt sich bei längerem Regen durch verstärkte Hochwasser und in Trockenperioden durch Wasserknappheit aus. Weil insbesondere bei Starkregen das Wasser nicht mehr versickern kann, läuft es ab und spült dabei die wertvolle Krume weg. Bei einer zur rodenden Fläche von 1ha je WKA geht es hier um bis zu 2 Mio Liter Wasser pro WKA, die nicht mehr gespeichert werden können. Eine Folgenabschätzung z.B. bezüglich erhöhter Ableitung von Oberflächenwasser, geringerer Schüttung in Wasserschutzgebieten ist zwingend erforderlich.

5. Heilquellenschutzgebiete als Ausschlussfläche aufnehmen

Im Regionalplan Süd: Im Kriterienkatalog zum Regionalplan Süd nicht enthalten.

5.1. Unsere Forderung:

Heilquellenschutzgebiete sind als Ausschlussfläche zu definieren.

5.2. *Begründung*

wie Punkt 4.

6. Erholungswald als Ausschlussfläche aufnehmen

Im Regionalplan Süd: Im Kriterienkatalog zum Regionalplan Süd nicht enthalten.

6.1. *Unsere Forderung*

Erholungswald ist als Ausschlussfläche zu definieren.

6.2. *Begründung*

Die nachstehende Beschreibung begründet die Forderung, Erholungswald als Ausschlussfläche aufzunehmen.

Auszug aus Umweltatlas Hessen: Die Bezugsfläche (Erholungswald) wird dabei auf Grund von örtlichen Erfahrungen an Hand der tatsächlichen Inanspruchnahme festgelegt.
Als weitere Anhaltspunkte zur Abgrenzung können folgende Hinweise herangezogen werden:

- Wälder innerhalb bestimmter Abstände von Siedlungsgebieten (gemessen vom Siedlungsrand) in Abhängigkeit der Einwohnerzahl oder Funktion der Orte:
  - 10 km bei Siedlungen über 50.000 Einwohner
  - 3 km bei Siedlungen von 5.000 bis 50.000 Einwohner
  - 3 km bei Kur- und Fremdenverkehrsorten
- Wälder in der Nähe von Ortschaften mit weniger als 5.000 Einwohnern im Anhalt an die tatsächliche Inanspruchnahme durch Erholungssuchende
- Wälder in stark besuchten Erholungsgebieten oder in der Umgebung beliebter Zielpunkte (Gaststätten, Campingplätze, Aussichtstürme, interessante Naturgebilde, Gewässer u. a.)

Außerdem sollten berücksichtigt werden:

- Erreichbarkeit des Waldes mit öffentlichen Verkehrsmitteln und über das Straßennetz
- Erschließung durch Parkplätze sowie Wald-, Wander-, Rad- und Reitwege
- Ausstattung mit weiteren Erholungseinrichtungen
- Natürliche Voraussetzungen, wie Klima, Geländeverhältnisse, Waldverteilung, Waldstruktur
- Inanspruchnahme durch Feierabend-, Wochenend- oder Ferienerholung
- Einschränkende Faktoren, wie Lärm und lokale Immissionen, Zersiedelung und Müllablagerungen, geschützte und schutzwürdige Flächen für Arten- und Biotopschutz

7. Mindestfläche gemäß Landesentwicklungsplan

Im Regionalplan Süd: Im Kriterienkatalog zum Regionalplan Süd werden mindestens 10 ha zur Ausweisung einer Vorrangfläche gefordert.

7.1. *Unsere* Forderung

Die Mindestfläche ist auf 30 ha zu erhöhen, wie im gültigen Landesentwicklungsplan vorgegeben.

7.2. *Begründung*

Einhaltung der Vorgaben des Landesentwicklungsplans.

8. Puffer zum Vogelschutzgebiet

Im Regionalplan Süd: Text aus Text- und Umweltbericht zum sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien Südhessen Seite 27: Für Flächen im 1.000 m Puffer um Vogelschutzgebiete, bzw. 2.000 m Puffer um Vogelschutzgebiete, deren Schutz- und Erhaltungsziele den Schwarzstorch beinhalten, wurde durch die Obere Naturschutzbehörde eine FFH Prognose erstellt. Konnten erhebliche Beeinträchtigungen des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht ausgeschlossen werden, wurden diese Flächen aus der Suchraumkulisse herausgenommen.

8.1. Unsere Forderung

Die Ausweisung von Puffern darf nicht auf die Erhaltungsziele reduziert werden, sondern muss auch weitere Erkenntnisse, wie z.B. hohe und sehr hohe Konfliktpotenziale für Vögel und Fledermäuse in unmittelbarer Nähe des Vogelschutzgebiets berücksichtigen. Nicht in den Erhaltungszielen enthaltene Tierarten, wie z.B. Uhu, Graugans, Graureiher Großer Brachvogel, Kormoran, Wachtelkönig und Weißstorch die in der artenschutzrechtlichen

Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen (Stand März 2013) als schlaggefährdet bzw. als meideempfindlich beschrieben und in unmittelbarer Nähe des Vogelschutzgebiets nachgewiesen sind, sind bei der Ausweisung der Puffer ebenfalls zu berücksichtigen.

8.2. *Begründung*

Aus der Gesamtsicht aller verfügbaren Daten ergibt sich, dass die Ausweisung eines Puffers begründet ist.

Teil C Vorrangflächen

In den folgenden Kapiteln beschreiben die mitunterzeichneten Bürgerinitiativen ihre Einwände gegen die in ihren Kommunen definierten Wind – Vorrangflächen.
Von folgenden Kommunen sind Einsprüche enthalten:
-1. Bad Orb
-2. Biebergemünd und Linsengericht
-3. Bad Soden Salmünster
-4. Sinntal
-5. Wächtersbach Weilers
-6. Flörsbachtal
-7. Gründau
-8. Bayrische Schanz
-9. Ramholz

1. Gegenwind Bad Orb e.V.

1.1. 60 Gutsbezirk Spessart

Kriterium Abstand zur Siedlungsgrenze unzureichend
Bei Anwendung der geforderten Abstände von 10 H (Salmünster), bzw. 15 H (Bad Orb) für Kurstädte wird das gesamte Vorranggebiet überstrichen, es bleibt nichts mehr übrig.

Kriterium Erholungswald von der Vorrangfläche abziehen
Nach Abzug der Fläche Erholungswald bleiben weniger als 30 ha.

Kriterium Heilquellenschutz unberücksichtigt
Wasser unter Wald ist in der Regel unbelasteter als Wasser unter landwirtschaftlich genutzten Flächen, da der Schadstoff-/Düngereintrag geringer ist. Die Qualität des Wassers für den Verbraucher wird oft dadurch erhöht, dass Wasser mit geringerer Qualität mit Wasser höherer Qualität gemischt wird. Die Speicherfähigkeit für Wasser ist im Wald deutlich höher als außerhalb des Waldes. Bei Rodungen für den Bau von Windkraftanlagen entfällt die Speicherfähigkeit im gerodeten Bereich weitestgehend. Es besteht also das Risiko, dass die Schüttung der Quellen zurückgeht und vermehrt Oberflächenwasser abgeleitet werden muss. Welche Risiken durch die Fundamente der WKA für das Grundwasser entstehen, ist zu untersuchen. Die mögliche Reduzierung von Wasserertrag und der vermehrte Aufwand für das Abführen von Oberflächenwasser muss möglichen Einnahmen aus dem Betrieb der WKA entgegen gestellt werden.

Kriterium Puffer zum Vogelschutzgebiet berücksichtigen
Im Nordosten von Bad Orb befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet VSG 5722-401 (Spessart bei Bad Orb). Der Text und Umweltbericht zum sachlichen Teilplan Windenergie in Südhessen beschreibt die Ausweisung von Puffern zum Vogelschutzgebiet. Die Abstände sind abhängig von den Erhaltungszielen. Im Fall des VSG 5722-22 wären dies 2000 m für den Schwarzstorch, bzw. 1000 m für den Rotmilan. Diese Puffer sind derzeit nicht ausgewiesen. Bei genauer Betrachtung ergibt sich, dass gerade im Puffer um das

Vogelschutzgebiet Vogel- und Fledermausarten beheimatet sind, die als schlaggefährdet bzw. meideempfindlich gemäß artenschutzrechtlicher Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen beschrieben sind. Die Auswertung der FENA Daten sowie eigene Aufzeichnungen in diesen Bereichen dokumentieren, dass die Ausweisung eines Puffers gerechtfertigt ist. Der 2000 m Puffer für den Schwarzstorch, Erhaltungsziel im VSG 5722-401, überstreicht die Vorrangfläche komplett.

1.2. 61 Bad Soden Salmünster, Gutsbezirk Spessart

Kriterium Abstand zum Siedlungsrand ungenügend
Bei einem 1000 m Abstand von der Siedlungsgrenze (Wemmstrasse letztes Haus) wird die Vorrangfläche zum größten Teil überstrichen. Die Restfläche ist kleiner 30 ha. Bei Anwendung von 15 H entfällt die Fläche komplett.

Kriterium Windhöffigkeit zu gering
Nach Abzug von 0,5 m/s bei Windkraft im Wald bleibt nur eine kleine Fläche übrig.

Kriterium Erholungswald auf der gesamten Fläche
Die gesamte Vorrangfläche ist dem Naturpark Spessart zuzurechnen. Der aktuelle Erläuterungsbericht Forsteinrichtung Stadtwald Bad Orb, Stand März 2014, weist folgende übergeordnete Ziele aus:

- Reinertrag aus dem Stadtwald
- Erhalt eines risikoarmen, stabilen Erholungswaldes
- Erhalt und Verbesserung aller Schutzfunktionen (Naturschutz, Bodenschutz, Klimaschutz, Wasserschutz)
- Werterhalt bzw. –aufbau durch Vorratsmehrung wertvoller Holzsortimente

Die Forsteinrichtung beschreibt die Entwicklungsziele und die daraus abzuleitenden Maßnahmen für die nächsten 10 Jahre. Die Bewirtschaftung, der Zustand der Forstwege, der arten-, abwechslungsreiche Waldbestand ist darauf ausgerichtet, dass auf den Naherholungs- und Premiumwanderwegen ein hoher Erholungswert erreicht wird. Der Bau und Betrieb von WKA lässt sich mit den Entwicklungszielen für den Orber Stadtwald nicht vereinbaren.

Kriterium Heilquellenschutz unberücksichtigt
Wasser unter Wald ist in der Regel unbelasteter als Wasser unter landwirtschaftlich genutzten Flächen, da der Schadstoff-/Düngereintrag geringer ist. Die Qualität des Wassers für den Verbraucher wird oft dadurch erhöht, dass Wasser mit geringerer Qualität mit Wasser höherer Qualität gemischt wird. Die Speicherfähigkeit für Wasser ist im Wald deutlich höher als außerhalb des Waldes. Bei Rodungen für den Bau von Windkraftanlagen entfällt die Speicherfähigkeit im gerodeten Bereich weitestgehend. Es besteht also das Risiko, dass die Schüttung der Quellen zurückgeht und vermehrt Oberflächenwasser abgeleitet werden muss. Welche Risiken durch die Fundamente der WKA für das Grundwasser entstehen, ist zu untersuchen. Die mögliche Reduzierung von Wasserertrag und der vermehrte Aufwand für das Abführen von Oberflächenwasser muss möglichen Einnahmen aus dem Betrieb der WKA entgegen gestellt werden.

Kriterium Puffer zum Vogelschutzgebiet berücksichtigen
Im Nordosten von Bad Orb befinden sich das Vogelschutzgebiet VSG 5722-401 (Spessart bei Bad Orb). Der Text und Umweltbericht zum sachlichen Teilplan Windenergie in Südhessen beschreibt die Ausweisung von Puffern zum Vogelschutzgebiet. Die Abstände sind abhängig von den Erhaltungszielen. Im Fall des VSG 5722-22 wären dies 2000m für den Schwarzstorch, bzw. 1000 m für den Rotmilan. Diese Puffer sind derzeit nicht ausgewiesen. Bei genauer Betrachtung ergibt sich, dass gerade in Puffern um das Vogelschutzgebiet Vogel- und Fledermausarten beheimatet sind, die als schlaggefährdet

bzw. meideempfindlich gemäß artenschutzrechtlicher Bewertung der Suchräume für die Windenergie-nutzung in der Region Südhessen beschrieben sind. Die Auswertung der FENA Daten sowie eigene Aufzeichnungen in diesen Bereichen dokumentieren, dass die Ausweisung eines Puffers gerechtfertigt ist. Der 2000 m Puffer für den Schwarzstorch, Erhaltungsziel im VSG 5722-401 überstreicht die Vorrangfläche komplett. Des Weiteren gibt es in diesem Bereich Rotmilan- und Rauhfusskauzpopulationen.

1.3. 69 Bad Orb

Kriterium Abstand zum Siedlungsrand überprüfen
Bei genauer Ermittlung der Abstände von der Bebauungsgrenze, bzw. von Wohngebäuden außerhalb der Bebauungsgrenze reduziert sich die Vorrangfläche bei 1000 m Abstand. Bei 3000 m entfällt die Vorrangfläche komplett.

Kriterium Windhöffigkeit zu gering
Nach Abzug von 0,5 m/s bei Windkraft im Wald bleibt nichts mehr übrig.

Kriterium Erholungswald auf der gesamten Vorrangfläche
Die gesamte Vorrangfläche ist dem Naturpark Spessart zuzurechnen. Der aktuelle Erläuterungsbericht Forsteinrichtung Stadtwald Bad Orb, Stand März 2014, weist folgende übergeordnete Ziele aus:

- Reinertrag aus dem Stadtwald
- Erhalt eines risikoarmen, stabilen Erholungswaldes
- Erhalt und Verbesserung aller Schutzfunktionen (Naturschutz, Bodenschutz, Klimaschutz, Wasserschutz)
- Werterhalt- bzw. –aufbau durch Vorratsmehrung wertvoller Holzsortimente

Die Forsteinrichtung beschreibt die Entwicklungsziele und die daraus abzuleitenden Maßnahmen für die nächsten 10 Jahre. Die Bewirtschaftung, der Zustand der Forstwege, der arten-, abwechslungsreiche Waldbestand ist darauf ausgerichtet, dass auf den Naherholungs- und Premiumwanderwegen ein hoher Erholungswert erreicht wird. Der Bau und Betrieb von WKA lässt sich mit den Entwicklungszielen für den Orber Stadtwald nicht vereinbaren. Zusätzlich befindet sich das Kinderdorf Wegscheide in unmittelbarer Nähe.

Kriterium Heilquellenschutzgebiet unberücksichtigt
Wasser unter Wald ist in der Regel unbelasteter als Wasser unter landwirtschaftlich genutzten Flächen, da der Schadstoff-/Düngereintrag geringer ist. Die Qualität des Wassers für den Verbraucher wird oft dadurch erhöht, dass Wasser mit geringerer Qualität mit Wasser höherer Qualität gemischt wird. Die Speicherfähigkeit für Wasser ist im Wald deutlich höher als außerhalb des Waldes. Bei Rodungen für den Bau von Windkraftanlagen entfällt die Speicherfähigkeit im gerodeten Bereich weitestgehend. Es besteht also das Risiko, dass die Schüttung der Quellen zurückgeht und vermehrt Oberflächenwasser abgeleitet werden muss. Welche Risiken durch die Fundamente der WKA für das Grundwasser entstehen, ist zu untersuchen. Die mögliche Reduzierung von Wasserertrag und der vermehrte Aufwand für das Abführen von Oberflächenwasser muss möglichen Einnahmen aus dem Betrieb der WKA entgegen gestellt werden.

Kriterium Puffer zum Vogelschutzgebiet nicht eingehalten
Im Nordosten von Bad Orb befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet VSG 5722-401 (Spessart bei Bad Orb). Der Text und Umweltbericht zum sachlichen Teilplan Windenergie in Südhessen beschreibt die Ausweisung von Puffern zum Vogelschutzgebiet. Die Abstände sind abhängig von den Erhaltungszielen. Im Fall des VSG 5722-22 wären dies 2000 m für den Schwarzstorch, bzw. 1000 m für den Rotmilan. Diese Puffer sind derzeit nicht ausgewiesen. Bei genauer Betrachtung ergibt sich, dass gerade in Puffern um das Vogelschutzgebiet Vogel- und Fledermausarten beheimatet sind, die als schlaggefährdet

bzw. meideempfindlich gemäß artenschutzrechtlicher Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen beschrieben sind. Die Auswertung der FENA Daten sowie eigene Aufzeichnungen in diesen Bereichen dokumentieren, dass die Ausweisung eines Puffers gerechtfertigt ist.
Die gesamte Vorrangfläche befindet sich im 2000 m Puffer des Vogelschutzgebiets 5722-401. Der Standort eines Uhu-Brutpaares im Bereich der Vorrangfläche ist ebenfalls bekannt. Nach der artenschutzrechtlichen Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen gilt der Uhu als schlaggefährdet. Der Uhu war vor ca. 40 Jahren fast ausgestorben und kehrt jetzt in die heimischen Wälder zurück.

1.4. 304a Bad Orb, Biebergemünd, Jossgrund

Kriterium Abstand zum Siedlungsrand zu gering, Abstand zur Landesstrasse fehlt.
Der Abstand zum Siedlungsrand Lettgenbrunn ist kleiner 2000 m. Bei einem Radius von 2000 m entfällt die Vorrangfläche komplett. Beidseits der Landstrasse fehlt der Abstand von jeweils 100 m. Eine Berücksichtigung reduziert die Größe der Vorrangfläche.

Kriterium Windhöffigkeit zu gering
Nach Abzug von 0,5 m/s bei Windkraft im Wald bleibt nichts mehr übrig.

Kriterium Quellenschutz unberücksichtigt
Wasser unter Wald ist in der Regel unbelasteter als Wasser unter landwirtschaftlich genutzten Flächen, da der Schadstoff-/Düngereintrag geringer ist. Die Qualität des Wassers für den Verbraucher wird oft dadurch erhöht, dass Wasser mit geringerer Qualität mit Wasser höherer Qualität gemischt wird. Die Speicherfähigkeit für Wasser ist im Wald deutlich höher als außerhalb des Waldes. Bei Rodungen für den Bau von Windkraftanlagen entfällt die Speicherfähigkeit im gerodeten Bereich weitestgehend. Es besteht also das Risiko, dass die Schüttung der Quellen zurückgeht und vermehrt Oberflächenwasser abgeleitet werden muss. Welche Risiken durch die Fundamente der WKA für das Grundwasser entstehen, ist zu untersuchen. Die mögliche Reduzierung von Wasserertrag und der vermehrte Aufwand für das Abführen von Oberflächenwasser muss möglichen Einnahmen aus dem Betrieb der WKA entgegen gestellt werden.

Kriterium Puffer zum Vogelschutzgebiet nicht eingehalten
Im Nordosten von Bad Orb befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet VSG 5722-401 (Spessart bei Bad Orb). Der Text und Umweltbericht zum sachlichen Teilplan Windenergie in Südhessen beschreibt die Ausweisung von Puffern zum Vogelschutzgebiet. Die Abstände sind abhängig von den Erhaltungszielen. Im Fall des VSG 5722-22 wären dies 2000 m für den Schwarzstorch, bzw. 1000 m für den Rotmilan. Diese Puffer sind derzeit nicht ausgewiesen. Bei genauer Betrachtung ergibt sich, dass gerade in Puffern um das Vogelschutzgebiet Vogel- und Fledermausarten beheimatet sind, die als schlaggefährdet bzw. meideempfindlich gemäß artenschutzrechtlicher Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen beschrieben sind. Die Auswertung der FENA Daten sowie eigene Aufzeichnungen in diesen Bereichen dokumentieren, dass die Ausweisung eines Puffers gerechtfertigt ist. Die gesamte Vorrangfläche befindet sich im 2000 m Puffer des Vogelschutzgebiets 5722-401.

1.5. 304 Bad Orb, Biebergemünd

Kriterium Abstand zum Siedlungsrand anpassen
Unter Berücksichtigung des 15 H Abstands, bzw. des 10 H Abstands für Biebergemünd und Lettgenbrunn reduziert sich die Vorrangfläche erheblich.

Kriterium Windhöffigkeit nur auf einer sehr kleinen Fläche

Nach Abzug von 0,5 m/s für Windkraft im Wald wird die Mindestgeschwindigkeit von 5,75 m/s nur auf einer sehr kleinen Fläche vor der Bieberer Höhe erreicht.

Kriterium Erholungswald unberücksichtigt
Die gesamte Vorrangfläche ist dem Naturpark Spessart zuzurechnen. Der aktuelle Erläuterungsbericht Forsteinrichtung Stadtwald Bad Orb, Stand März 2014, weist folgende übergeordnete Ziele aus:

- Reinertrag aus dem Stadtwald
- Erhalt eines risikoarmen, stabilen Erholungswaldes
- Erhalt und Verbesserung aller Schutzfunktionen (Naturschutz, Bodenschutz, Klimaschutz, Wasserschutz)
- Werterhalt- bzw. –aufbau durch Vorratsmehrung wertvoller Holzsortimente

Die Forsteinrichtung beschreibt die Entwicklungsziele und die daraus abzuleitenden Maßnahmen für die nächsten 10 Jahre. Die Bewirtschaftung, der Zustand der Forstwege, der arten-, abwechslungsreiche Waldbestand ist darauf ausgerichtet, dass auf den Naherholungs- und Premiumwanderwegen ein hoher Erholungswert erreicht wird. Der Bau und Betrieb von WKA lässt sich mit den Entwicklungszielen nicht vereinbaren.

Kriterium Heilquellenschutz- und Trinkwasserschutzgebiete unzureichend berücksichtigt
Die gesamte Vorrangfläche liegt in einem für Bad Orb und Biebergemünd wichtigen Gebiet der Wassergewinnung. In der aktuellen Forsteinrichtung für den Stadtwald Bad Orb wird z.B. der Orber Stadtwald als Trinkwasser-schutzgebiet mit regionaler Bedeutung beschrieben. Wasser unter Wald ist in der Regel unbelasteter als Wasser unter landwirtschaftlich genutzten Flächen, da der Schadstoff-/Düngereintrag geringer ist. Die Qualität des Wassers für den Verbraucher wird oft dadurch erhöht, dass Wasser mit geringerer Qualität mit Wasser höherer Qualität gemischt wird. Wasser aus diesem Bereich wird nicht nur für die heimische Bevölkerung verwendet sondern es wird auch in den Ballungsraum Frankfurt exportiert. Die Speicherfähigkeit für Wasser ist im Wald deutlich höher als außerhalb des Waldes. Bei Rodungen für den Bau von Windkraftanlagen entfällt die Speicherfähigkeit im gerodeten Bereich weitestgehend. Es besteht also das Risiko, dass die Schüttung der Quellen zurückgeht und vermehrt Oberflächenwasser abgeleitet werden muss. Welche Risiken durch die Fundamente der WKA für das Grundwasser entstehen, ist zu untersuchen. Die mögliche Reduzierung von Wasserertrag und der vermehrte Aufwand für das Abführen von Oberflächenwasser muss möglichen Einnahmen aus dem Betrieb der WKA entgegen gestellt werden.

Kriterium Puffer zum Vogelschutzgebiet nicht eingehalten
Im Nordosten von Bad Orb befinden sich das EU-Vogelschutzgebiet VSG 5722-401 (Spessart bei Bad Orb). Der Text und Umweltbericht zum sachlichen Teilplan Windenergie in Südhessen beschreibt die Ausweisung von Puffern zum Vogelschutzgebiet. Die Abstände sind abhängig von den Erhaltungszielen. Im Fall des VSG 5722-22 wären dies 2000 m für den Schwarzstorch, bzw. 1000 m für den Rotmilan. Diese Puffer sind derzeit nicht ausgewiesen. Bei genauer Betrachtung ergibt sich, dass gerade in Puffern um das Vogelschutzgebiet Vogel- und Fledermausarten beheimatet sind, die als schlaggefährdet bzw. meideempfindlich gemäß artenschutzrechtlicher Bewertung der Suchräume für die Windenergienutzung in der Region Südhessen beschrieben sind. Die Auswertung der FENA Daten sowie eigene Aufzeichnungen in diesen Bereichen dokumentieren, dass die Ausweisung eines Puffers gerechtfertigt ist. Der größte Teil der Vorrangfläche 304 befindet sich im 2000 m Puffer des Vogelschutzgebiets 5722-401. Zusätzlich zu den Tierarten, die in den Erhaltungszielen des VSG aufgelistet sind, müssen weitere Erkenntnisse berücksichtigt werden, z.B. das Vorhandensein der Mopsfledermaus auf Biebergemünder Seite mit einem Schutzradius von 5 km.

2. BI Windkraft im Spessart – Im Einklang mit Mensch und Natur e.V.

2.1. Vorranggebiet 304: Biebergemünd, Saalbachsgrund

Diese Vorrangfläche ist aus folgenden Gründen zu streichen:

- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: kein 5 km Abstand zu Wochenstube Mopsfledermaus im Kasselgrund, siehe Avifaunistische Gurachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 und Juli 2013
- ***Waldkernflächen*** 54, 70, 72 und 105 des Hessenforst wurden nicht berücksichtigt.
- ***Trinkwassergebiet*** der MAINOVA Frankfurt (Untermüller, Obermüller) liegt unterhalb der Vorrangfläche. (Einzugsgebiet von Quellengebieten des Wochenendhausgebietes Bieber). Ca. 80 Haushalte sind nicht an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen, die Trinkwasserversorgung erfolgt durch eine Vielzahl eigener Quellen.
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurden die Daten des Avifaunsistischen Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 nicht berücksichtigt.
- Die Vorrangfläche 308, 308a, 308b, 304, 304b und 304c führen in Summe zu einer Umzingelung der Biebergemünder Teilorte Bieber und Roßbach und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung. Die Teilfläche 304 ist deshalb zumindest teilweise zu streichen.
- ***Schützenswerte Sichtbeziehungen sind im aktuellen Entwurf nicht als Ausschlußkriterium berücksichtigt*.**
  Im Rahmen der Einzelabwägung ist innerhalb des Prüfkriteriums »Landschaftsbild« allerdings sehr wohl die Sichtbarkeit zu untersuchen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG sind „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft [...]“ zu schützen und zu entwickeln. Die Landschaftsbildbewertung untersucht die Vielfalt und Eigenart der freien Landschaft, die sich in unterschiedlichen Vegetationsstrukturen, Nutzungsarten, Oberflächenformen (Relief) sowie Vorkommen von Gewässern zeigt. Aus der Landschaftsbildbewertung werden die beiden obersten Bewertungsklassen, die Bereiche mit äußerst hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild so- wie die Bereiche mit sehr hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild, in den Flächensteckbriefen angegeben. Durch die Sichtbarkeitsanalyse wurde die Einsehbarkeit des Geländes flächendeckend aufgrund seiner Topologie (ohne Standorte der Windenergieanlagen) ermittelt. Die Analyse liefert wertvolle Entscheidungshilfen bei der Beurteilung von Standorten für Objekte, die das Landschaftsbild verändern. Auf diesen Flächen wären Windenergieanlagen weithin sichtbar, hätten somit eine große Fernwirkung. Sichtbarkeitsanalyse zeigt eine hohe Auswirkung im ganzen Biebertal.
- Kriterium „***Windgeschwindigkeit ≥ 5,75 m/s in 140 m Höhe über NN***“ wird nicht sicher eingehalten da die „Rauigkeit“ der Waldoberfläche nicht berücksichtigt wurde.

2.2. Vorranggebiet 304b: Biebergemünd, Bittelsberg

Diese Vorrangfläche ist aus folgenden Gründen zu streichen:

- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: kein 5 km Abstand zu Wochenstube Mopsfledermaus im Kasselgrund, siehe Avifaunistische Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 und Juli 2013
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurden die Daten des Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 nicht berücksichtigt.
- Die Vorrangfläche 308, 308a, 308b, 304, 304b und 304c führen in Summe zu einer Umzingelung der Biebergemünder Teilorte Bieber und Roßbach und damit zu einer

nicht akzeptablen optischen Bedrängung. Die Teilfläche 304b ist deshalb zu streichen.

- ***Trinkwassergebiet*** unterhalb der Vorrangfläche wurde nicht berücksichtigt. Es handelt sich um das Einzugsgebiet von Quellengebieten des Wochenendhausgebietes Bieber. Ca. 80 Haushalte sind nicht an die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossen, die Trinkwasserversorgung erfolgt durch eine Vielzahl eigener Quellen.
- ***Schützenswerte Sichtbeziehungen sind im aktuellen Entwurf nicht als Ausschlußkriterium berücksichtigt*.**
  Im Rahmen der Einzelabwägung ist innerhalb des Prüfkriteriums »Landschaftsbild« allerdings sehr wohl die Sichtbarkeit zu untersuchen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG sind „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft [...]“ zu schützen und zu entwickeln. Die Landschaftsbildbewertung untersucht die Vielfalt und Eigenart der freien Landschaft, die sich in unterschiedlichen Vegetationsstrukturen, Nutzungsarten, Oberflächenformen (Relief) sowie Vorkommen von Gewässern zeigt. Aus der Landschaftsbildbewertung werden die beiden obersten Bewertungsklassen, die Bereiche mit äußerst hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild so wie die Bereiche mit sehr hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild, in den Flächensteckbriefen angegeben. Durch die Sichtbarkeitsanalyse wurde die Einsehbarkeit des Geländes flächendeckend aufgrund seiner Topologie (ohne Standorte der Windenergieanlagen) ermittelt. Die Analyse liefert wertvolle Entscheidungshilfen bei der Beurteilung von Standorten für Objekte, die das Landschaftsbild verändern. Auf diesen Flächen wären Windenergieanlagen weithin sichtbar, hätten somit eine große Fernwirkung. Sichtbarkeitsanalyse zeigt eine hohe Auswirkung im ganzen Biebertal, besonders für die Ortsteile Roßbach und Bieber.
- Kriterium „***Windgeschwindigkeit ≥ 5,75 m/s in 140 m Höhe über NN***“ wird nicht sicher eingehalten da die „Rauigkeit“ der Waldoberfläche nicht berücksichtigt wurde.

2.3. Vorranggebiet 304c: Biebergemünd, Kerkelsberg

Diese Vorrangfläche ist aus folgenden Gründen zu streichen:

- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: kein 5 km Abstand zu Wochenstube Mopsfledermaus im Kasselgrund, siehe Avifaunistische Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 und Juli 2013
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurden die Daten des Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 nicht berücksichtigt.
- Die Vorrangfläche 308, 308a, 308b, 304, 304b und 304c führen in Summe zu einer Umzingelung der Biebergemünder Teilorte Bieber und Roßbach und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung. Die Teilfläche 304c ist deshalb zu streichen.
- ***Schützenswerte Sichtbeziehungen sind im aktuellen Entwurf nicht als Ausschlußkriterium berücksichtigt*.**
  Im Rahmen der Einzelabwägung ist innerhalb des Prüfkriteriums »Landschaftsbild« allerdings sehr wohl die Sichtbarkeit zu untersuchen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG sind „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft [...]“ zu schützen und zu entwickeln. Die Landschaftsbildbewertung untersucht die Vielfalt und Eigenart der freien Landschaft, die sich in unterschiedlichen Vegetationsstrukturen, Nutzungsarten, Oberflächenformen (Relief) sowie Vorkommen von Gewässern zeigt. Aus der Landschaftsbildbewertung werden die beiden obersten Bewertungsklassen, die

Bereiche mit äußerst hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild so-wie die Bereiche mit sehr hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild, in den Flächensteckbriefen angegeben. Durch die Sichtbarkeitsanalyse wurde die Einsehbarkeit des Geländes flächendeckend aufgrund seiner Topologie (ohne Standorte der Windenergieanlagen) ermittelt. Die Analyse liefert wertvolle Entscheidungshilfen bei der Beurteilung von Standorten für Objekte, die das Landschaftsbild verändern. Auf diesen Flächen wären Windenergieanlagen weithin sichtbar, hätten somit eine große Fernwirkung. Sichtbarkeitsanalyse zeigt eine hohe Auswirkung im ganzen Biebertal, besonders für die Ortsteile Lanzingen, Kassel und Breitenborn.

- Kriterium „***Windgeschwindigkeit ≥ 5,75 m/s in 140 m Höhe über NN***“ wird nicht sicher eingehalten da die „Rauigkeit“ der Waldoberfläche nicht berücksichtigt wurde.

2.4. Vorranggebiet 308: Biebergemünd/Linsengericht, Birkenhainer

Diese Vorrangfläche ist aus folgenden Gründen zu streichen:

- Kriterium „***Vorranggebiet Siedlung (Bestand / Planung)***“ wird nicht eingehalten: 1.000 m Puffer zum Teilort Lützel gemäß aktuell gültigem Bauleitplan für Biebergemünd-Breitenborn von 17.02.1964 wurde nicht eingehalten.
- Kriterium „**Windgeschwindigkeit ≥ 5,75 m/s in 140 m Höhe über NN**“ wird nicht sicher eingehalten: Das Windgutachten im Bayerischen Energieatlas (siehe http://geoportal.bayern.de/energieatlaskarten) für die direkt angrenzende Bayerischen Seite zeigt deutlich niedrigere Windgeschwindigkeiten von deutlich unter 5 m/s.
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurden die Daten des Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Linsengericht vom 17.12.2012 nicht berücksichtigt.
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurden die Daten des Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 nicht berücksichtigt.
- Kriterium „***Artenschutz***“ nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Vögel wurden relavante Daten aus dem Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Linsengericht vom 17.12.2012 nicht berücksichtigt, siehe z.B. Flugrouten / Reviere Rotmilan.
- Die Vorrangfläche 308, 308a, 308b, 304, 304b und 304c führen in Summe zu einer Umzingelung der Biebergemünder Teilorte Bieber und Roßbach und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung. Die Teilfläche 308 ist deshalb zu streichen.
- ***Waldkernfläche*** *97 d*es Hessenforst wurden nicht berücksichtigt.
- Aufgrund der besonderen Lage ist für Teilbereiche der Biebergemünder Ortsteile Breitenborn-Lützel und Roßbach mit relevanten Schlagschatten größer 30 h / Jahr, bzw. 30 min / Tag zu erwarten. Aus Vorsorgegründen ist deshalb die Teilfläche 297a zu reduzieren.
- Aufgrund der besonderen Lage ist für Teilbereiche der Biebergemünder Ortsteile Breitenborn-Lützel und Roßbach mit Lärm > 35 dB zu erwarten. Aus Vorsorgegründen ist deshalb die Teilfläche 297a zu reduzieren.
- Aufgrund der Topologie, d.h. die Vorrangfläche 308 liegt ca. 200 m höher als die im weiteren Text genannten Einzelgehöfte, ist hier auch bei Abständen > 600 m eine nicht akzeptable optische Bedrängung zu erwarten. Für die Linsengerichter Einzelgehöfte Haus Hubertus und altes Forsthaus Lützel ist deshalb aus Vorsorgegründen auch ein 1.000 m Abstand zur Fläche 308 einzuhalten.

- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurde der Nachweis einer Mopsfledermaus im Lützelbachtal in 2013 nicht berücksichtigt
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurde Nachweis eines Todfunds einer Zweifarbfledermaus in Lützel in 2013 nicht berücksichtigt.
- ***Schützenswerte Sichtbeziehungen sind im aktuellen Entwurf nicht als Ausschlußkriterium berücksichtigt*.**
  Im Rahmen der Einzelabwägung ist innerhalb des Prüfkriteriums »Landschaftsbild« allerdings sehr wohl die Sichtbarkeit zu untersuchen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG sind „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft [...]“ zu schützen und zu entwickeln. Die Landschaftsbildbewertung untersucht die Vielfalt und Eigenart der freien Landschaft, die sich in unterschiedlichen Vegetationsstrukturen, Nutzungsarten, Oberflächenformen (Relief) sowie Vorkommen von Gewässern zeigt. Aus der Landschaftsbildbewertung werden die beiden obersten Bewertungsklassen, die Bereiche mit äußerst hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild sowie die Bereiche mit sehr hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild, in den Flächensteckbriefen angegeben. Durch die Sichtbarkeitsanalyse wurde die Einsehbarkeit des Geländes flächendeckend aufgrund seiner Topologie (ohne Standorte der Windenergieanlagen) ermittelt. Die Analyse liefert wertvolle Entscheidungshilfen bei der Beurteilung von Standorten für Objekte, die das Landschaftsbild verändern. Auf diesen Flächen wären Windenergieanlagen weithin sichtbar, hätten somit eine große Fernwirkung. Sichtbarkeitsanalyse zeigt eine hohe Auswirkung im ganzen Biebertal, besonders für die Ortsteile Breitenborn-Lützel, Roßbach und Bieber.
- Kriterium „***Windgeschwindigkeit ≥ 5,75 m/s in 140 m Höhe über NN***“ wird nicht sicher eingehalten da die „Rauigkeit“ der Waldoberfläche nicht berücksichtigt wurde

2.5. Vorranggebiet 308a: Biebergemünd, Birkenhainer

Diese Vorrangfläche ist aus folgenden Gründen zu streichen:

- Kriterium „***Windgeschwindigkeit ≥ 5,75 m/s in 140 m Höhe über NN***“ wird nicht sicher eingehalten: Das Windgutachten im Bayerischen Energieatlas (siehe http://geoportal.bayern.de/energieatlaskarten) für die direkt angrenzende Bayerischen Seite zeigt deutlich niedrigere Windgeschwindigkeiten von deutlich unter 5 m/s. Vor einer Ausweisung als Potentialfläche ist der Widerspruch zwischen den beiden Gutachten durch Messungen aufzuklären.
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurden die Daten des Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 nicht berücksichtigt.
- Die Vorrangfläche 308, 308a, 308b, 304, 304b und 304c führen in Summe zu einer Umzingelung der Biebergemünder Teilorte Bieber und Roßbach und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung. Die Teilfläche 308a ist deshalb zu streichen.
- ***Schützenswerte Sichtbeziehungen sind im aktuellen Entwurf nicht als Ausschlußkriterium berücksichtigt*.**
  Im Rahmen der Einzelabwägung ist innerhalb des Prüfkriteriums »Landschaftsbild« allerdings sehr wohl die Sichtbarkeit zu untersuchen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG sind „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft [...]“ zu schützen und zu entwickeln. Die Landschaftsbildbewertung untersucht die Vielfalt und Eigenart der freien Landschaft, die sich in unterschiedlichen Vegetationsstrukturen, Nutzungsarten, Oberflächenformen (Relief) sowie Vorkommen von Gewässern zeigt. Aus der

Landschaftsbildbewertung werden die beiden obersten Bewertungsklassen, die Bereiche mit äußerst hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild sowie die Bereiche mit sehr hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild, in den Flächensteckbriefen angegeben. Durch die Sichtbarkeitsanalyse wurde die Einsehbarkeit des Geländes flächendeckend aufgrund seiner Topologie (ohne Standorte der Windenergieanlagen) ermittelt. Die Analyse liefert wertvolle Entscheidungshilfen bei der Beurteilung von Standorten für Objekte, die das Landschaftsbild verändern. Auf diesen Flächen wären Windenergieanlagen weithin sichtbar, hätten somit eine große Fernwirkung. Sichtbarkeitsanalyse zeigt eine hohe Auswirkung im ganzen Biebertal, besonders für die Ortsteile Roßbach und Bieber.

- Kriterium „**Windgeschwindigkeit ≥ 5,75 m/s in 140 m Höhe über NN**“ wird nicht sicher eingehalten da die „Rauigkeit“ der Waldoberfläche nicht berücksichtigt wurde.

2.6. Vorranggebiet 308b: Biebergemünd, Nonnenberg

Diese Vorrangfläche ist aus folgenden Gründen zu streichen:

- Kriterium „***Windgeschwindigkeit ≥ 5,75 m/s in 140 m Höhe über NN***“ wird nicht sicher eingehalten: Das Windgutachten im Bayerischen Energieatlas (siehe http://geoportal.bayern.de/energieatlaskarten) für die direkt angrenzende Bayerischen Seite zeigt deutlich niedrigere Windgeschwindigkeiten von deutlich unter 5 m/s. Vor einer Ausweisung als Potentialfläche ist der Widerspruch zwischen den beiden Gutachten durch Messungen aufzuklären.
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurden die Daten des Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 nicht berücksichtigt.
- Die Vorrangfläche 308, 308a, 308b, 304, 304b und 304c führen in Summe zu einer Umzingelung der Biebergemünder Teilorte Bieber und Roßbach und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung. Die Teilfläche 308b ist deshalb zu streichen.
- Aufgrund der besonderen Lage ist für Teilbereiche des Biebergemünder Ortsteils Roßbach mit relevanten Schlagsschatten größer 30 h / Jahr, bzw. 30 min / Tag zu erwarten. Aus Vorsorgegründen ist deshalb die Teilfläche 308b zu streichen.
- Aufgrund der besonderen Lage ist für Teilbereiche des Biebergemünder Ortsteils Roßbach mit Lärm > 35 dB zu erwarten. Aus Vorsorgegründen ist deshalb die Teilfläche 308b zu streichen.
- ***Schützenswerte Sichtbeziehungen sind im aktuellen Entwurf nicht als Ausschlußkriterium berücksichtigt*.**
  Im Rahmen der Einzelabwägung ist innerhalb des Prüfkriteriums »Landschaftsbild« allerdings sehr wohl die Sichtbarkeit zu untersuchen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG sind „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft [...]“ zu schützen und zu entwickeln. Die Landschaftsbildbewertung untersucht die Vielfalt und Eigenart der freien Landschaft, die sich in unterschiedlichen Vegetationsstrukturen, Nutzungsarten, Oberflächenformen (Relief) sowie Vorkommen von Gewässern zeigt. Aus der Landschaftsbildbewertung werden die beiden obersten Bewertungsklassen, die Bereiche mit äußerst hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild sowie die Bereiche mit sehr hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild, in den Flächensteckbriefen angegeben. Durch die Sichtbarkeitsanalyse wurde die Einsehbarkeit des Geländes flächendeckend aufgrund seiner Topologie (ohne Standorte der Windenergieanlagen) ermittelt. Die Analyse liefert wertvolle Entscheidungshilfen bei der Beurteilung von Standorten für Objekte, die das Landschaftsbild verändern. Auf diesen Flächen wären Windenergieanlagen weithin

sichtbar, hätten somit eine große Fernwirkung. Sichtbarkeitsanalyse zeigt eine hohe Auswirkung im ganzen Biebertal, besonders für die Ortsteile Roßbach und Bieber.
- Kriterium „***Windgeschwindigkeit ≥ 5,75 m/s in 140 m Höhe über NN***“ wird nicht sicher eingehalten da die „Rauigkeit“ der Waldoberfläche nicht berücksichtigt wurde.

2.7. Vorranggebiet 297: Linsengericht, Raue Heil

Diese Vorrangfläche ist aus folgenden Gründen zu streichen:

- Kriterium „***Vorranggebiet Siedlung (Bestand / Planung)***“ wird nicht eingehalten: 1.000 m Puffer zum Biebergemünder Teilort Lützel gemäß aktuell gültigem Bauleitplan für Biebergemünd-Breitenborn von 17.02.1964 wurde nicht eingehalten
- Kriterium „***Vorranggebiet Siedlung (Bestand / Planung)***“ wird nicht eingehalten: 1.000 m Puffer zum Linsengerichter Teilort Geislitz nicht eingehalten.
- Aus Vorsorgegründen für unsere Kinder ist für die Jugendherberge in Geislitz ebenfalls ein Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten.
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurden die Daten des Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Linsengericht vom 17.12.2012 nicht berücksichtigt
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Vögel wurden relavante Daten aus dem Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Linsengericht vom 17.12.2012 nicht berücksichtigt, siehe z.B. der besetzte Horst eines Baumfalken
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurde der Nachweis einer Mopsfledermaus im Lützelbachtal in 2013 durch die BI Windkraft im Spessart nicht berücksichtigt
- Kriterium „***Artenschutz***“ nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurde der Nachweis eines Todfunds einer Zweifarbfledermaus in Lützel in 2013 nicht berücksichtigt.
- Kriterium **„*Artenschutz***“ nicht eingehalten: Der 1.500 m Abstand zum Rotmilan-Horst in Linsengericht wurde nicht berücksichtigt.
- ***Schützenswerte Sichtbeziehungen sind im aktuellen Entwurf nicht als Ausschlußkriterium berücksichtigt*.**
  Im Rahmen der Einzelabwägung ist innerhalb des Prüfkriteriums »Landschaftsbild« allerdings sehr wohl die Sichtbarkeit zu untersuchen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG sind „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft [...]“ zu schützen und zu entwickeln. Die Landschaftsbildbewertung untersucht die Vielfalt und Eigenart der freien Landschaft, die sich in unterschiedlichen Vegetationsstrukturen, Nutzungsarten, Oberflächenformen (Relief) sowie Vorkommen von Gewässern zeigt. Aus der Landschaftsbildbewertung werden die beiden obersten Bewertungsklassen, die Bereiche mit äußerst hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild sowie die Bereiche mit sehr hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild, in den Flächensteckbriefen angegeben. Durch die Sichtbarkeitsanalyse wurde die Einsehbarkeit des Geländes flächendeckend aufgrund seiner Topologie (ohne Standorte der Windenergieanlagen) ermittelt. Die Analyse liefert wertvolle Entscheidungshilfen bei der Beurteilung von Standorten für Objekte, die das Landschaftsbild verändern. Auf diesen Flächen wären Windenergieanlagen weithin sichtbar, hatten somit eine große Fernwirkung. Die Sichtbarkeit ginge durch das ganze Kinzigtal von Langenselbold bis Gelnhausen ebenso von ganz Biebergemünd

- Kriterium ***„Bodendenkmal“*** wurde nicht eingehalten. Der keltische Ringwall Hainkeller im Bereich des Vorranggebiets (GPS Koordinaten rechts 3517453, hoch 5558230) wurde nicht berücksichtigt
- Aufgrund der Topologie, d.h. die Vorrangfläche 297 liegt ca. 200 m höher als die im weiteren Text genannten Einzelgehöfte, ist hier auch bei Abständen > 600 m eine nicht akzeptable optische Bedrängung zu erwarten. Für die Linsengerichter Einzelgehöfte Haus Hubertus und altes Forsthaus Lützel ist deshalb aus Vorsorgegründen auch ein 1.000 m Abstand zur Fläche 297 einzuhalten.
- Die Vorrangfläche 297, 297a und 308 führen in Summe zu einer Umzingelung des Biebergemünder Teilorts Breitenborn Lützel und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung. Die Teilflächen 297 und 297a sind deshalb zu streichen.
- Aufgrund der besonderen Lage ist für den Biebergemünder Ortsteil Breitenborn-Lützel mit relevanten Schlagschatten größer 30 h / Jahr, bzw. 30 min / Tag zu erwarten. Aus Vorsorgegründen ist deshalb die Teilfläche 297 zu streichen.
- Aufgrund der besonderen Lage ist für den Biebergemünder Ortsteil Breitenborn-Lützel mit Lärm > 35 dB zu erwarten. Aus Vorsorgegründen ist deshalb die Teilfläche 297 zu streichen.
- Kriterium „***Windgeschwindigkeit ≥ 5,75 m/s in 140 m Höhe über NN***“ wird nicht sicher eingehalten da die „Rauigkeit“ der Waldoberfläche nicht berücksichtigt wurde.
- Kriterium „**T*rinkwasserschutz*“** nicht eingehalten. Diese Vorrangfläche ist zum vorsorglichen Schutz des Trinkwassers, des Oberflächenwassers und der Grundwässer im Einzugsgebiet zu streichen. Begründung: Mind. sechs im Einzugsgebiet der geplanten Vorrangfläche befindliche Quellen dienen u.a. zur Versorgung der Biebergemünder Teilgemeinden Breitenborn und Breitenborn-Lützel mit Trinkwasser. Zurzeit sind im betroffenen Waldgebiet noch keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen, jedoch ist bereits ein dahingehendes Verfahren eingeleitet. Nach einer Vorort-Inspektion durch ein Fachgremium am. 27.03.2012 auf Weisung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, als obere Wasserbehörde wurde beschlossen, dass für die Quellenstandorte die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes geboten ist. Nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse liefern die vorhandenen geologischen Grenzen zwischen Sand- und Tonstein in diesem Gebiet zusätzliche Argumente für ein Wasserschutzgebiet. Bis zur endgültigen Klärung der Sachlage und künftigen Festlegung der einzelnen Wasserschutzzonen (I bis III) für dieses Waldgebiet sind jegliche Festlegungen von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zurückzustellen bzw. ist das geplante Vorranggebiet zu streichen.

2.8. Vorranggebiet 297a: Linsengericht, Franzosenkopf

Diese Vorrangfläche ist aus folgenden Gründen zu streichen:

- Kriterium „***Vorranggebiet Siedlung (Bestand / Planung)***“ wird nicht eingehalten: 1.000 m Puffer zum Teilort Lützel gemäß aktuell gültigem Bauleitplan für Biebergemünd-Breitenborn von 17.02.1964 wurde nicht eingehalten.
- Kriterium „***in jedem Falle aber die Inanspruchnahme und Zerschneidung von Laub- und Laubmischwäldern ab einem Alter von ca. > 120 Jahren zu vermeiden***“ wird nicht eingehalten: Eigene Kartierungen zeigen für diesen Bereich Flächen > 5 ha als Altholzinseln mit Laubwald älter als 120 Jahre.
- Kriterium „***Windgeschwindigkeit ≥ 5,75 m/s in 140 m Höhe über NN***“ wird nicht sicher eingehalten: Das Windgutachten im Bayerischen Energieatlas (siehe http://geoportal.bayern.de/energieatlaskarten) für die direkt angrenzende Bayerischen Seite zeigt deutlich niedrigere Windgeschwindigkeiten von unter 5 m/s.

Vor einer Ausweisung als Potentialfläche ist der Widerspruch zwischen den beiden Gutachten durch Messungen aufzuklären.

- Kriterium „***Windgeschwindigkeit ≥ 5,75 m/s in 140 m Höhe über NN***“ wird nicht sicher eingehalten da die „Rauigkeit“ der Waldoberfläche nicht berücksichtigt wurde.
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurden die Daten des Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Linsengericht vom 17.12.2012 nicht berücksichtigt.
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Vögel wurden relevante Daten aus dem Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Linsengericht vom 17.12.2012 nicht berücksichtigt, siehe z.B. Flugrouten / Reviere Rotmilan.
- Kriterium **„*Artenschutz***“ nicht eingehalten: Der 1.500 m Abstand zum Rotmilan-Horst in Huckelheim (Bayern) wurde nicht berücksichtigt.
- Aufgrund der Topologie, d.h. die Vorrangfläche 297a liegt ca. 200 m höher als die im weiteren Text genannten Einzelgehöfte, ist hier auch bei Abständen > 600 m eine nicht akzeptable optische Bedrängung zu erwarten. Für die Linsengerichter Einzelgehöfte Haus Hubertus und altes Forsthaus Lützel ist deshalb aus Vorsorgegründen auch ein 1.000 m Abstand zur Fläche 297a einzuhalten.
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurde der Nachweis einer Mopsfledermaus im Lützelbachtal in 2013 nicht berücksichtigt
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurde Nachweis eines Todfunds einer Zweifarbfledermaus in Lützel in 2013 nicht berücksichtigt.
- ***Schützenswerte Sichtbeziehungen sind im aktuellen Entwurf nicht als Ausschlußkriterium berücksichtigt*.**
  Im Rahmen der Einzelabwägung ist innerhalb des Prüfkriteriums »Landschaftsbild« allerdings sehr wohl die Sichtbarkeit zu untersuchen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG sind „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft [...]“ zu schützen und zu entwickeln. Die Landschaftsbildbewertung untersucht die Vielfalt und Eigenart der freien Landschaft, die sich in unterschiedlichen Vegetationsstrukturen, Nutzungsarten, Oberflächenformen (Relief) sowie Vorkommen von Gewässern zeigt. Aus der Landschaftsbildbewertung werden die beiden obersten Bewertungsklassen, die Bereiche mit äußerst hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild sowie die Bereiche mit sehr hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild, in den Flächensteckbriefen angegeben. Durch die Sichtbarkeitsanalyse wurde die Einsehbarkeit des Geländes flächendeckend aufgrund seiner Topologie (ohne Standorte der Windenergieanlagen) ermittelt. Die Analyse liefert wertvolle Entscheidungshilfen bei der Beurteilung von Standorten für Objekte, die das Landschaftsbild verändern. Auf diesen Flächen wären Windenergieanlagen weithin sichtbar, hätten somit eine große Fernwirkung. Sichtbarkeitsanalyse zeigt eine hohe Auswirkung weit bis nach Hanau, sowie bis weit nach Bayern.
- Die Vorrangfläche 297, 297a und 308 führen in Summe zu einer Umzingelung des Biebergemünder Teilorts Breitenborn Lützel und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung. Die Teilflächen 297 und 297a sind deshalb zu streichen.
- Aufgrund der besonderen Lage ist für den Biebergemünder Ortsteil Breitenborn-Lützel mit relevanten Schlagschatten größer 30 h / Jahr, bzw. 30 min / Tag zu erwarten. Aus Vorsorgegründen ist deshalb die Teilfläche 297a zu streichen.
- Aufgrund der besonderen Lage ist für den Biebergemünder Ortsteil Breitenborn-Lützel mit Lärm > 35 dB zu erwarten. Aus Vorsorgegründen ist deshalb die Teilfläche 297a zu streichen.

- Kriterium „***Trinkwasserschutz*“** nicht eingehalten. Diese Vorrangfläche ist zum vorsorglichen Schutz des Trinkwassers, des Oberflächenwassers und der Grundwässer im Einzugsgebiet zu streichen. Begründung: Mind. sechs im Einzugsgebiet der geplanten Vorrangfläche befindliche Quellen dienen u.a. zur Versorgung der Biebergemünder Teilgemeinden Breitenborn und Breitenborn-Lützel mit Trinkwasser. Zurzeit sind im betroffenen Waldgebiet noch keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen, jedoch ist bereits ein dahingehendes Verfahren eingeleitet. Nach einer Vorort-Inspektion durch ein Fachgremium am. 27.03.2012 auf Weisung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, als obere Wasserbehörde wurde beschlossen, dass für die Quellenstandorte die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes geboten ist. Nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse liefern die vorhandenen geologischen Grenzen zwischen Sand- und Tonstein in diesem Gebiet zusätzliche Argumente für ein Wasserschutzgebiet. Bis zur endgültigen Klärung der Sachlage und künftigen Festlegung der einzelnen Wasserschutzzonen (I bis III) für dieses Waldgebiet sind jegliche Festlegungen von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in diesem Gebiet zurückzustellen bzw. ist das geplante Vorranggebiet zu streichen.

2.9. Stellungnahme Vorranggebiet 78: Biebergemünd, Galgenberg

Diese Vorrangfläche ist aus folgenden Gründen zu streichen:

- ***Richtfunkanlage im Einflußbereich dieser Fläche wurde nicht berücksichtigt*.** Auf der Gemarkung der Gemeinde Linsengericht steht an der „Edelweiß Hütte“ der Richtfunkfunkmast für die Übermittlung der Telefomdaten von O2. Die Richtfunkstrecke nach Fulda läuft über die Potentialfläche. WKA auf dieser Vorrangflächen stören den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlage.
- ***Schützenswerte Sichtbeziehungen sind im aktuellen Entwurf nicht als Ausschlußkriterium berücksichtigt*.**
  Im Rahmen der Einzelabwägung ist innerhalb des Prüfkriteriums »Landschaftsbild« allerdings sehr wohl die Sichtbarkeit zu untersuchen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 des BNatSchG sind „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft [...]“ zu schützen und zu entwickeln. Die Landschaftsbildbewertung untersucht die Vielfalt und Eigenart der freien Landschaft, die sich in unterschiedlichen Vegetationsstrukturen, Nutzungsarten, Oberflächenformen (Relief) sowie Vorkommen von Gewässern zeigt. Aus der Landschaftsbildbewertung werden die beiden obersten Bewertungsklassen, die Bereiche mit äußerst hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild sowie die Bereiche mit sehr hochwertigem und vielfältigem Landschaftsbild, in den Flächensteckbriefen angegeben. Durch die Sichtbarkeitsanalyse wurde die Einsehbarkeit des Geländes flächendeckend aufgrund seiner Topologie (ohne Standorte der Windenergieanlagen) ermittelt. Die Analyse liefert wertvolle Entscheidungshilfen bei der Beurteilung von Standorten für Objekte, die das Landschaftsbild verändern. Auf diesen Flächen wären Windenergieanlagen weithin sichtbar, hätten somit eine große Fernwirkung. Die Sichtbarkeit ginge durch das ganze Kinzigtal von Hanau bis Steinau.
- Kriterium „***Windgeschwindigkeit ≥ 5,75 m/s in 140 m Höhe über NN***“ wird nicht sicher eingehalten da die „Rauigkeit“ der Waldoberfläche nicht berücksichtigt wurde.
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Kein 5 km Abstand zu Wochenstube Mopsfledermaus im Kasselgrund, siehe Avifaunistische Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 und Juli 2013
- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Fledermäuse wurden die Daten des Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Biebergemünd vom 28.02.2013 nicht berücksichtigt

- Kriterium „***Artenschutz***“ wird nicht eingehalten: Bei der Bewertung des Gesamtkonfliktpotentials für Vögel wurden relevante Daten aus dem Avifaunistischen Gutachten der Gemeinde Linsengericht vom 17.12.2012 nicht berücksichtigt, siehe z.B. Wanderfalke und Flurouten / Reviere Rotmilan
- Für das Gebiet südwestlich der Vorrangfläche liegen keine Avifaunistische Daten vor. Damit ist keine Aussage möglich, ob das Kriterium Artenschutz eingehalten wurde.
- Aufgrund der besonderen Lage ist für Teilbereiche des Linsengerichter Ortsteils Eidengesäß mit Lärm > 35 dB zu erwarten. Aus Vorsorgegründen ist deshalb die Teilfläche 78 zu reduzieren.
-

3. Bad Soden Salmünster

A. Betroffene Flächen im Bereich Bad Soden-Salmünster:

Aus dem Entwurf 2013 des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ haben folgende Flächen im Bereich Bad Soden-Salmünster maßgeblichen Einfluss auf die zukünftige Entwicklung für den Tourismus sowie den Kurbetrieb und damit verbundene Gewerbebetriebe:

A.1. Vorranggebiet Nr. 71 – Münsterberg, mit 171,30 ha.

Auf diesem Gebiet sehen die Planungen eine Potentialfläche für 9 Windenergieanlagen (WEA) auf dem Teilgebiet der Stadt Bad Soden-Salmünster, sowie 3 WEA auf dem Teilgebiet der Gemeinde Brachtal vor. Hinzu kommen 3 bereits im Bau befindliche WEA auf einem Gebiet der Stadt Wächtersbach, unmittelbar südlich des bisher ausgewiesenen Vorranggebietes Nr. 71.
Das heißt, bei endgültigem Ausbau ist auf diesem Vorranggebiet die Errichtung von insgesamt 15 WEA vorgesehen.

A.2. Vorranggebiet Nr. 61 – Große Kuppe, mit 54,0 ha.

Auf diesem Gebiet sehen die Planungen eine Potentialfläche für 3 WEA auf dem Teilgebiet der Stadt Bad Soden-Salmünster vor.
Hinzu kommen 2 bereits im Genehmigungsverfahren befindliche WEA auf dem Gebiet der Stadt Wächtersbach, unmittelbar westlich dieses bisher ausgewiesenen Vorranggebietes.
Das heißt, bei endgültigem Ausbau ist hier die Errichtung von 5 WEA vorgesehen.

A.3. Vorranggebiet Nr. 60 – Kleine Kuppe, mit 39,5 ha.

Aufgrund der Gebietsgröße ist dieses Vorranggebiet im Bereich des Gutsbezirks Spessart eine Potentialfläche für 3 weitere WEA.

A.4. Vorranggebiet Nr. 73 – zwischen den Ortsteilen Ahl und Alsberg, mit 126,10 ha.

Aufgrund der Gebietsgröße ist dieses Vorranggebiet im Bereich der Stadt Bad Soden-Salmünster und des Gutsbezirks Spessart eine Potentialfläche für weitere 7 – 8 WEA.

A.5. Summe der vorgesehenen WEA um Bad Soden-Salmünster:

Die Summe der vorgesehenen WEA im unmittelbaren Einflussbereich der Ortsteile Bad Soden und Salmünster und somit im Einflussbereich des Kurgebietes, sind daraus resultierend, Potentialflächen für insgesamt 30 WEA, rund um den Kurbereich von Bad Soden, mit einem Abstand von teilweise nur 1000 m zum Kurgebiet.

B. Rechtsbetroffenheit:

Der Verein für Tourismus und Wirtschaftsförderung e.V. (VTW) hat nach § 1 Nr. 2 der Vereinssatzung seinen Sitz in Bad Soden-Salmünster. § 2 legt den Vereinszweck fest. Danach ist der Zweck des Vereins die Förderung des Fremdenverkehrs (insbesondere im Kursektor), des Handels und Gewerbes und die Interessenvertretung der Mitglieder in ihren beruflichen Belangen.
Zu diesen Zwecken bestimmt § 2 der Satzung im Weiteren die möglichen Maßnahmen, jedoch nicht abschließend. Die Satzungszwecke sollen dabei neben der Erstellung und Umsetzung eines gemeinsamen Stadtmarketings, der Durchführung von Werbemaßnahmen und kulturellen Veranstaltungen, der fachlichen Beratung der Mitglieder, der Durchführung bzw. Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der Herausgabe eines Unterkunft Verzeichnisses auch durch Gespräche mit den Vertretern der Stadt Bad Soden Salmünster, Behörden, Berufsverbänden und den Mitgliedern erreicht werden.
In dem Verein sind etwa 70% der in der Stadt Bad Soden-Salmünster ansässigen Gewerbebetriebe, sowohl Handwerks-, Einzelhandels- und Beherbergungsbetriebe sowie die Kliniken organisiert. Die hohe Beteiligungsquote ist Beleg für die Bedeutung der Belange des Vereins und das Gewicht der geltend gemachten Interessen.
Durch die oben beschriebene Massierung von WEA um das Kurgebiet und die Ortsteile Bad Soden und Salmünster befürchtet der Verein einen massiven Rückgang des regionalen Tourismus und der Belegung in ansässigen Kliniken/Gesundheitswesen, Verlust von Arbeitsplätzen, Verfall der Immobilienpreise, gesundheitliche Schädigungen der Bevölkerung durch chronischen Lärm, gesundheitliche Schädigungen durch optische Bedrängung, Schattenschlag und Infraschall, großflächige Zerstörung unserer Naherholungsgebiete, Zerstörung des Lebensraumes vieler Tiere, Minderung unserer aller Lebensqualität sowie Standortsicherung.

C. Einwendungen und Anregungen:

Der Verein für Tourismus und Wirtschaftsförderung stellt daher an das RP Darmstadt und die Regionalversammlung Südhessen die folgenden

A N T R Ä G E :

C.1. Wir beantragen die Auswirkungen aller geplanten Anlagen in den beschriebenen

Vorranggebieten in Summe auf den Menschen zu untersuchen, im Einzelnen:

- Die Auswirkungen der Anlagen auf den Tourismus,
- Die Auswirkungen der Anlagen auf das Naherholungsgebiet,
- Die Auswirkungen der Anlagen auf den Lebensraum der Tiere,
- Die Auswirkungen auf das Prädikat „BAD“ von Bad Soden-Salmünster,
- Die Auswirkungen auf Kliniken und Beherbergungsbetriebe und daraus Resultierende Folgen für den kommunalen Arbeitsmarkt.

C.2. Erwartetes Ergebnis dieser Untersuchung:

Als Ergebnis dieser Untersuchung, unter Berücksichtigung der nachfolgenden, ausführlichen Begründungen der Einwände, beantragt der VTW, den vorliegenden Entwurf 2013 des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ dahingehend zu überarbeiten, dass für einen Kurort wie Bad Soden-Salmünster, Vorranggebiete für WEA nur mit einem Mindestabstand von 10 X Gesamthöhe (10 X H) zu Wohngebieten, zugelassen werden dürfen.
Daraus resultierend sind die Vorranggebiete Nr. 71 (Münsterberg), Nr. 61 (Große Kuppe), Nr. 60 (Kleine Kuppe) und Nr. 73 (Ahl/Alsberg) entsprechend anzupassen und zu

verkleinern sodass in diesen Gebieten keine WEA mit einem Mindestabstand kleiner 10 X H, d.h. bei einer Gesamthöhe der WEA von 200m, ein Mindestabstand von 2000m zu Wohngebieten, errichtet werden dürfen oder diese Gebiete sind ganz aus dem Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien“ zu entfernen.

D. Begründung

Zur Begründung des Antrages bringen wir folgende Gesichtspunkte vor:

D.1. Bedrängende Wirkung:

Die WEA entfalten wegen ihrer Massierung, d.h. der Errichtung von bis zu 30 Anlagen, rund um den Kurort Bad Soden Salmünster, auf (relativ) engem Raum, eine bedrängende Wirkung.
Daher stellt sich die Planung als „rücksichtslos“ gegenüber entsprechend betroffenen Grundstücken und den darauf lebenden und sich aufhaltenden Personen dar.
Für die Frage, ob von den WEA unzumutbar bedrängende Wirkungen ausgehen, kommt es auf die (Gesamt-)Hohe der Anlage und die Rotorbewegung an.
Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Motors kommt dabei eine entscheidende Bedeutung zu. Mit in Betracht zu ziehen ist dabei der Effekt des Schattenwurfs sowie der Sonnenlichtreflexionen (sog. Disco-Effekt).
Der Rotor zieht durch die Bewegung den Blick auf sich, weil ein sich bewegendes Objekt eher die Aufmerksamkeit auf sich lenkt als ein ruhendes Objekt. Bewegungen werden auch dann registriert, wenn sie sich nicht direkt in Blickrichtung des Betroffenen abspielen, sondern auch nur aus dem Augenwinkel wahrgenommen werden. Ein sich bewegendes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Dies kann erhebliche Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten deutlich erschweren.
Dies kann auf Dauer zu physischen und psychischen Belastungen führen, insbesondere, wenn ein Grundstück (als der maßgebliche Betrachtungspunkt) in mehreren Richtungen von WEA „eingekreist“ ist, wie das in den Ortsteilen Bad Soden und Salmünster der Fall ist.

D.2. Erhebliche Nachteilige Wirkung auf das körperliche und seelische Wohlbefinden der Einwohner sowie sonstige Betroffener im Nahbereich und in Folge dessen gesundheitliche Beeinträchtigungen:

Mit dem Betrieb von WEA sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1S.1 Nr. 1 BlmSchG in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB verbunden.
Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, die durch WEA hervorgerufen werden, zählen insbesondere Lärmimmissionen, Schattenwurf und Sonnenlichtreflexionen (sog. Diskoeffekt) sowie 1nfraschal1, Belästigungen durch Warnlichter (Blinkleuchten) sowie die von den Anlagen ausgehende optisch bedrängende Wirkung in Folge der Drehbewegung der Rotoren.
Darüber hinaus sind mit dem Betrieb von WEA Gefahren durch Eiswurf sowie die Gefahr umher fliegender Teile verbunden, auch Brände an den Anlagen können nicht ausgeschlossen werden, die ebenfalls zu erheblichen Gefahren für Mensch und Tier führen können.
Sowohl die dargestellten schädlichen Umwelteinwirkungen als auch die aufgezeigten Gefahren haben erhebliche nachteilige Wirkungen auf das körperliche und seelische Wohlbefinden.
Der VTW ist diesbezüglich in derart betroffen, dass ausgehend von diesen schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren die bislang die Kommune besuchenden Kurgäste bzw. Stadtbewohner, die entweder im unmittelbaren Nahbereich zu dem geplanten Anlagenstandorten
wohnen, oder sich aufgrund der Lage ihrer Wiesen- und Waldgrundstücke in unmittelbarer

Nähe zu den geplanten Anlagen in den jeweiligen Sonderbauflächen aufhalten, künftig entweder den Kurort meiden oder sich die Ansiedlung verschlechtert bzw. das Ausgehverhalten sich verändert. Dies geht auch darauf zurück, dass Freizeittätigkeiten, insbesondere sportliche, wie Wandern, nicht mehr ohne die Gefahr möglich sind, schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt zu sein.
Sowohl die von den Anlagen ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen als auch die mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Gefahren müssen als gewichtiger Belang im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ seitens des RP Darmstadt Berücksichtigung finden. Dies schon deswegen, da die vorgesehenen Flächen dazu dienen sollen, die Errichtung von insgesamt bis zu 30 besonders leistungsstarken und demzufolge auch besonders störend wirkenden WEA, mit einer Gesamthöhe von bis zu 200m zu ermöglichen.
Die fehlende Berücksichtigung dieses vorstehend skizzierten Belanges würde einen Abwägungs- fehler mit sich bringen. Der Abwägungsfehler würde in einem Abwägungsdefizit bestehen, das bedeutet, ein nach Lage der Dinge einzustellender Belang wäre unberücksichtigt geblieben.
In der gebotenen Kürze sind im Folgenden die schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren, die von WEA ausgehen bzw. durch sie hervorgerufen werden und im Rahmen der Planungen im Einzelnen umfassend zu berücksichtigen sind, dargestellt.

D.3. Lärmbelästigungen / Lärmimmissionen:

In den vorgesehenen Vorrangflächen ist die Errichtung zahlreicher WEA vorgesehen. Sämtliche, auch die bereits bestehenden Anlagen, sind bzw. werden mit Lärmimmissionen verbunden sein, die sich negativ auf die Kurgäste und Besucher insbesondere deren Gesundheit auswirken.
Bei der Frage, welche Lärmimmissionen den davon betroffenen Personen noch zuzumuten sind, damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1S.1 BlmSchG i. V. m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB hervorgerufen werden, ist auf die technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) abzustellen, die auf Grundlage des § 48 BlmSchG erlassen worden ist.
Die TA-Lärm enthält sogenannte Immissionsrichtwerte, die Lärm verursachende Anlagen und damit auch WEA einhalten müssen; insbesondere die an die jeweiligen Flächen angrenzende Wohnbebauung ist besonders schutzwürdig.
Dies zeigt sich auch daran, dass die TA-Lärm für Reine Wohngebiete (WR) im Sinne von § 3 BauNVO und Allgemeine Wohngebiete (WA) im Sinne von § 4 BauNVO ein besonders hohes Schutzniveau im Hinblick auf die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte festlegt.
Die darin für Tag und Nacht jeweils festgelegten Immissionsrichtwerte (z.B. für WR gilt ein Tagwert von 50 dB(A) und ein Nachtwert von 35 dB(A)) dürfen durch die Anlagen nicht überschritten werden.
Auf Grund der Vielzahl der vorgesehenen Anlagen muss damit gerechnet werden, dass die für die Wohnbebauung einzuhaltenden Immissionsrichtwerte nicht eingehalten werden können.
Dafür spricht insbesondere auch die Tatsache, dass die Flächen teilweise sehr nah an die vorhandene Wohnbebauung angrenzen, dabei ungefähr die Mindestabstandsfläche von 1000m ausschöpfen, die für derart leistungsstarke und hohe Anlagen nachweislich zu gering sind.
Vorliegend muss in gleicher Weise Beachtung finden, dass sich im Gebiet der planenden Kommune mehrere Kliniken befinden, die sich der Aufgabe stellen, der Genesung von Personen zu dienen, damit jedoch die vorstehend genannten Immissionsrichtwerte auch für diese Einrichtungen mindestens Geltung entfalten müssen.

D.4. Schattenwurf:

Die Nutzung eines Grundstücks bzw. von Gebäuden und damit ihre Funktionsfähigkeit kann in Folge periodischen Schattenwurfs (gleich wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter) erheblich gestört werden und eine unzumutbare Beeinträchtigung der davon
Betroffenen und somit eine gesundheitliche Schädigung herbeiführen.
Der Schattenwurf stellt sich als massiv belästigend und das persönliche Wohlempfinden beeinträchtigend dar, zumal dieser in regelmäßigen kurzen Abständen über die betroffenen Grundstücke läuft. Gerade auch durch die Fenster ist dieser Effekt auch in den Wohnräumen wahrnehmbar. Die Schatten wandern durch den ganzen Raum und werden von den Wänden,
Fenstern usw. widergespiegelt.
Insbesondere die Grundstücke, die in unmittelbarer Nähe zu den jeweiligen Vorrangflächen liegen, sind dem von den Anlagen ausgehenden Schattenwurf dauerhaft ausgesetzt.
Auch dieser Gesichtspunkt muss im Rahmen der Planungen umfassend gewürdigt werden.

D.5. Sonnenlichtreflexionen (sogenannter Disco – Effekt):

Erhebliche Beeinträchtigung für das körperliche und seelische Wohlbefinden und damit Gesundheitsschädigungen können sich auch aus Sonnenlichtreflexionen, dem sogenannten Disco-Effekt, ergeben. Dieser ist dadurch gekennzeichnet, dass das Sonnenlicht von den Rotorflügeln als Blitzlicht im Sinne von periodischen Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern wahrgenommen wird.
Dem sogenannten Disco-Effekt sind insbesondere auch diejenigen Grundstücke ausgesetzt, die ein direktes Blickfeld auf die geplanten Flächen und demzufolge auf die darin vorgesehenen Anlagen aufweisen. Dieser Gesichtspunkt muss ebenfalls Eingang in die vorzunehmende Abwägung finden.

D.6. Infraschall:

Bei Infraschall handelt es sich um tieffrequente Schallimmissionen, die sich ebenfalls Gesundheit beeinträchtigend auswirken können, sollten die in den Flächen geplanten Anlagen zur Realisierung gelangen.

D.7. Belästigung durch Warnlichter (Blinkleuchten):

Zudem ist es erforderlich, dass WEA – zumindest ab einer Höhe von 100m, wie es von den Luftfahrtbehörden nach § 14 Abs. 1., § 12 Abs. 4. LuftVG ausnahmslos gefordert wird – mit Blinkleuchten (sog. „Nachtbefeuerung“ zur Warnung des Luftverkehrs) ausgestattet werden.
Die rot blinkenden Gefahrenfeuer stellen in der Dunkelheit ein auffälliges und weithin sichtbares störendes Element dar. Das damit verbundene Blinken führt dazu, dass ein Betroffensein im körperlichen und seelischen Wohlbefinden anzunehmen ist, da ein Ausweichen insbesondere für diejenigen Kurgäste bzw. Anwohner, die über Grundeigentum und Immobilien in direkter Blickrichtung zu den Flächen und damit zu den geplanten Anlagen „leben“, nicht möglich ist.

D.8. Optisch bedrängende Wirkung infolge Drehbewegung:

Zu den rücksichtslosen Auswirkungen von WEA zählt die Rechtsprechung auch deren optisch bedrängende Wirkung auf benachbarte Grundstücke. Die optisch bedrängende Wirkung, die insbesondere auch durch die Größe der Anlagen und ihrer Rotoren

maßgeblich bestimmt wird, wirkt sich insbesondere auf das seelische Wohlbefinden der hiervon Betroffenen aus.
Geplant sind Anlagen, die eine Höhe von bis zu 200m erreichen können.
Dies hat zur Folge, dass eine besondere optisch bedrängende Wirkung zu befürchten ist. Insbesondere die Personen, die über Grundstücke in den Flächen verfügen bzw. Sicht auf diese Flächen haben, werden künftig dieser optisch bedrängenden Wirkung und damit den damit einhergehenden psychischen Belastungen ausgesetzt sein.

D.9. Gefahren durch Eiswurf / umher fliegende Teile / Brandgefahr:

Anerkannt ist schließlich, dass WEA im Winter Eiswurf verursachen. Umher fliegende Eisteile führen zu einer erheblichen Gefährdung derjenigen, die sich in unmittelbarer Nähe der Anlagen aufhalten. Dies gilt gleichermaßen für den Fall eines Brandes der Anlagen, der ebenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.
Die vorgenannten Gefahren, die mit dem Betrieb von WEA verbunden sind, müssen im Rahmen der Planungen Berücksichtigung finden.

E. Nichtberücksichtigung der Anforderungen in Bezug auf die Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile (§ 1 Abs. 6, Nr. 4 BauGB):

E.1. Erhebliche Beeinträchtigung des bestehenden Charakters der Stadt Bad Soden-Salmünster mit Blick auf deren Bedeutung für den Fremdenverkehr:

Der Erholungssuchende, der bisher die Kommune wegen seiner Ursprünglichkeit, d.h. gerade dem Fehlen von Siedlungseinflüssen und deren typischen Erscheinungsformen (Bebauung) bevorzugt hat, findet sich infolge der Realisierung künftig in einer WEA dominierten Landschaft wieder.
Es bedarf keiner weiteren Erläuterung, dass sich durch die Errichtung von WEA der Charakter einer bestehenden Landschaft und damit zugleich der Erholungs- und Freizeitwert wie auch die Aufenthalts- und Lebensqualität einer Landschaft eines Ortes massiv nachteilig verändert.
Dies ist umso einschneidender, als gerade der „Münsterberg“ eines der attraktivsten Naherholungsgebiete ist, das die Kurgäste aufsuchen.
Dabei ist auch darauf aufmerksam zu machen, dass bereits die Bauzeit erhebliche Beeinträchtigungen für die Anwohner bzw. die Gäste mit sich bringt, insbesondere durch die Fahrten mit schwerem Gerät.

E.2. Nachhaltige Beeinträchtigung der Möglichkeiten zur Fortentwicklung von Gewerbe und Wohnbauflächen:

Aus dem gesagten ergibt sich zugleich, dass bei jeder Wohngebietserweiterung oder Neuausweisung von Wohngebieten in peripherer Ortsrandlage weitere Restriktionen aus dem Vorhandensein von WEA und der Notwendigkeit zur Einhaltung von Mindestabständen bestehen.

E.3. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6, Nr. 7, § 1 a BauGB)

Die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes ergibt sich aus den vorstehend genannten Vorschriften.
Zusammenfassend zu nennen sind:

- Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes
- Die Beaufschlagung von Siedlungsbereichen mit Lärm und Wirkungen, die zum physischen und psychischem Missempfinden führen.
- Der Verlust an Flächen und freiem ungestörten Natur- und Landschaftsraum.

- Beeinträchtigung der Menschen und der Tierwelt infolge der genannten Aspekte.

F. Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB):

F.1. Beeinträchtigung der Tourismusfunktion:

Die WEA, deren Errichtung der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ vorbereitet, führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und trüben den Naturgenuss und Erholungswert der Region.
Die hügelige Landschaft im Nord-Spessart und die Möglichkeit zu weiten Ausblicken sind bisher ein charakteristisches Merkmal der Region. Es liegt auf der Hand, dass dieser optische Eindruck nachhaltig beeinträchtigt wird und der Wert der Landschaft, die als solche als Magnet für den Tourismus gewirkt hat, herabgesetzt wird.
Folge sind unmittelbare Auswirkungen auf den Tourismus, indem nämlich Besucher, die gerade deswegen hierher kamen, zukünftig andere Ziele bevorzugen.
Gerade der Bereich „Münsterberg“, der Wald oberhalb des Kurgebietes, zählt zu den attraktivsten Naherholungsgebieten, die den Gästen Ruhe und Erholung bieten. Dieser Bereich ist aber durch das Vorranggebiet Nr. 71 als Windpotentialfläche eingestuft, mit einem Abstand von nur 1000m zum Kurgebiet Bad Soden, sodass es mit Ruhe und Erholung „vorbei“ ist.

F.2. Beeinträchtigung von Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben:

Erlebt die Tourismusbranche einen Einbruch, trifft dies ebenso und unmittelbar Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe.
Dem steht auch kein „Ausgleich“ gegenüber, d.h. Bereiche. In denen ein „Mehr“ an Umsatz und Einnahmen erreicht wird. Den wirtschaftlichen Nutzen aus dem Betrieb der WEA zieht allein der Betreiber.

F.3. Beeinträchtigung der Land- und Forstwirtschaft:

Im unmittelbaren Umfeld der Anlagenstandorte gehen Flächen für Wald- und Forstwirtschaft verloren. Auch der Flächenbedarf zur Sicherstellung der Erschließung, der den Bedarf für die „eigentliche“ Anlage bei weitem übersteigt, geht zu Lasten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

F.4 Verlust von Arbeitsplätzen:

In Folge der vorstehend aufgezeigten Beeinträchtigungen von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie der Beherbergungsbetriebe und der zunichte gemachten Erholungsfunktion ist es selbstredend, dass Arbeitsplätze verloren gehen, da ja gerade die Bereiche Tourismus/Beherbergung bzw. Kur/Kliniken einen erheblichen Anteil an Arbeitsplätzen in der Kommune stellen.
Die Anzahl der gefährdeten Arbeitsplätze ist dabei auf ca. **1500** zu beziffern.
Von Kliniken, die in der Nähe von Windparks stehen, ist bereits überliefert, dass eine ausreichende Belegung nicht mehr erfolgt. Damit würden zugleich die Bemühungen der letzten Jahre, die Übernachtungszahlen zu stabilisieren, gefährdet.
Außerdem ist in diesem Zusammenhang darauf zu verweisen, dass mit einem Verzicht auf WEA der gegenwärtige Status der Kommune zumindest beibehalten werden kann, die Auswirkungen mit WEA jedoch zu gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar sind. Damit trägt ein Verzicht auf WEA zur Standortsicherung bei, den weitere Kurorte für sich fruchtbar machen.

F.5. Drohende Abwanderung der Wohnbevölkerung infolge nachteiliger Effekte von WEA:

Für den Regelfall wird davon auszugehen sein, dass die Wahl zwischen zwei möglichen Wohnorten auf denjenigen fällt, der ein „Weniger“ an unerwünschten Nebeneffekten bzw. ein „Mehr“ an Standortvorteilen bietet. Es dürfte mehr Personen geben, die eine Landschaftszersiedlung durch Windparks als störend empfinden, als solche Personen, die gerne in einer solchermaßen belasteten Umgebung leben wollen.

F.6. Hemmnis für die Ansiedlung neuer Bewohner und Industriebetriebe und infolgedessen nachteilige Entwicklung des Steueraufkommens in der Gemeinde:

Aus den oben genannten Gründen ist zu erwarten, dass die Bevölkerungszahlen eher rückläufig sind, als dass sie planbedingt ansteigen würden. Die Lebensqualität leidet durch die beabsichtigte Errichtung von WEA. Dieses Kriterium betrifft dabei in gleicher Weise die Anwohner wie die Kurgäste.
Die Minderung der Wohnqualität ist auch ein negativer Standortfaktor für Gewerbe- und Industriebetriebe, die evtl. sich in der Region ansiedeln wollen.
Folge der abnehmenden Attraktivität der Stadt Bad Soden-Salmünster als Wohnort ist (auf Dauer) ein Rückgang der Einwohnerzahlen und damit im Endeffekt eine Verringerung der Steuereinnahmen.

F.7. Kurort:

Schließlich ist auf das Prädikat **„Bad“** hinzuweisen.
Dieses erlangte die Kommune bereits im Jahr 1928 wegen der besonderen Heilbad-Funktion.
Der VTW befürchtet, dass dieser Titel aberkannt werden könnte, wenn die WEA errichtet werden. Der Titel ist nämlich nicht „für immer“ verliehen, vielmehr erfolgt eine Überprüfung von Seiten des RP Kassel.
Weiterhin weisen wir an dieser Stelle auf die „Richtlinien für die Anerkennung von Kurorten“ hin. Aus dortigem Gliederungspunkt 1.3.1, überschrieben mit „Allgemeine Anforderungen an die Infrastruktur von Kurorten und Erholungsorten“, geht hervor:
„Der Kurcharakter ist durch entsprechende Raumordnungs- und Bauleitplanung sicherzustellen; insbesondere sind dabei Gesundheit störende Emissionen durch Verkehrsmittel und gewerbliche Betriebe zu verhindern. Kulturelle Veranstaltungen, Kurmusik sowie die Förderung von Angeboten zu verschiedenen sportlichen und sonstigen gesundheitsdienlichen Aktivitäten verstärken den Kurortcharakter“.
Zum Umwelt-, insbesondere zum Lärmschutz, enthalten die ‚Gliederungspunkte 1.5 bzw. 1.5.2 die maßgeblichen Regelungen. Diese lauten:
Punkt 1.5: Umweltschutz:
„Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen müssen in besonderem Maße darauf achten, dass die natürlichen geogenen Ressourcen, die Heilmittel des Bodens, des Klimas, des Meeres und des umgebenden Landschaftsraums sowie die infrastrukturelle und bauliche Gestaltung und Entwicklung des Ortes weitestgehend von Einwirkungen freigehalten werden, die ihren gesundheits- und erholungsdienlichen Charakter gefährden, beeinträchtigen oder zerstören können“.
Punkt1.5.2. Lärmschutz:
„Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Lärmimmissionen aufgrund einer entsprechenden Bauleitplanung und anderer gemeinderechtlicher, wie übergeordneter immissionsschutzrechtlicher Vorschriften (gegebenenfalls auch in analoger Anwendung) Vorschriften zum Wohl der Patienten und Erholungsgäste auf ein verträgliches Mindestmaß beschränkt werden.
Dies betrifft vor allem Alltagslärm, Lärm durch Gewerbebetriebe und Baulärm.

Im Kurgebiet sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um die Mittags- und Nachtruhe der Kurgäste zu gewährleisten. Die Gemeinde hat bei Beschaffungen darauf zu achten, dass Geräte und Fahrzeuge dem neuesten Stand der Lärmschutztechnik entsprechen. Durch Nach- und Umrüstungen sind im Sinne eines ständigen Verbesserungsprozesses alle Möglichkeiten moderner Lärmschutztechnik zu nutzen“.
Die im derzeitigen Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien“ betriebene Planung läuft diesen Ausführungen in eklatanter Weise zu wider, mit der Folge, dass unsere Befürchtung auf Aberkennung des Prädikats **BAD** nicht von vornherein als abwegig erscheint, vielmehr auf nachvollziehbarer Grundlage in den bestehenden Verwaltungsrichtlinien basiert.

G. Vorgaben des Regionalplans Südhessen 2010:

Im Bereich „Münsterberg“ (Nr. 71) legt der Regionalplan Südhessen 2010 nach der gegenwärtig rechtsverbindlichen Fassung zum Einen ein „Vorranggebiet regionaler Grünzug“, teilweise ein „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätte“, weiterhin teilweise ein „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ sowie ein „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ fest.
Im Bereich „Große Kuppe“, (Nr. 61) zusätzlich ein „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“, neben den bereits erwähnten Vorranggebieten.
Mit diesen Festlegungen steht der Entwurf 2013 des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ im Widerspruch.

G.1. Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen:

Im Bereich „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ ist insbesondere im Hinblick auf die Luftkurorte und andere prädikatisierte Kurorte beabsichtigt, einen wichtigen Beitrag zur Sicherung guter lufthygienischer und bioklimatischer Verhältnisse und für das menschliche Wohlbefinden zu leisten. Demzufolge sollen in diesen Bereichen, um diese Art von Ausgleichsfunktion zu gewährleisten, Nutzungen und Maßnahmen vermieden werden, die die Kalt- bzw. Frischluftproduktion mindern, den Kalt- und Frischluftabfluss bzw. den Luftaustausch verringern oder mit der Emission von Luftschadstoffen oder Wärme verbunden sind. Hierzu rechnen insbesondere die großflächige Versiegelung oder die Errichtung baulicher
Anlagen die als Strömungshindernisse einzuordnen sind, wie sich der Begründung des Regionalplans, Seite 92 f. unter Gliederungspunkt 4.6 entnehmen lässt.

G.2. Vorranggebiet regionaler Grünzug:

Betreffend der Festsetzung „Vorranggebiete regionaler Grünzug“ ist in diesem Zusammenhang auf das Ziel Z 4.3-2 aufmerksam zu machen. Danach darf die Funktion der regionalen Grünzüge durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedelung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung oder der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen.
An diesem gegenwärtig rechtsverbindlichen Ziel hat sich die Planung zu orientieren im Sinne einer bindend einzuhaltenden Vorgabe. Der Begründung Seite 88 f. unter Gliederungspunkt 4.3, ist zu entnehmen, dass damit insbesondere die Sicherung wichtiger Funktionen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald und Landschaft verbunden ist.
Ferner dienen diese Gebiete der Gliederung der Siedlungsgebiete im Interesse der Sicherung der polyzentralen Struktur, insbesondere der Erhaltung und Entwicklung von

Naherholungsgebieten, dem Schutz des Wasserhaushalts, des Bodens und der klimatischen Verhältnisse, wobei auch den Belangen der Landwirtschaft sowie vor allem der Forstwirtschaft Rechnung getragen werden soll.

G.3. Vorranggebiet Forstwirtschaft:

Schließlich befinden sich die Vorranggebiete Nr. 71 sowie 60 und 61 noch in einem Vorranggebiet für Forstwirtschaft. Damit entfaltet das unter Gliederungspunkt Z 10.2 – 12 dargestellte Ziel Gültigkeit. Demnach sollen die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ dauerhaft bewaldet bleiben.
Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.
Der Begründung, Seite 148 ff, unter Gliederungspunkt 10.2, lässt sich entnehmen, dass mit diesem Ziel die Erholungs- und Schutzfunktion des Waldes (Biotop-, Arten-, Klima-, Wasser-, Boden-, Sicht-, Lärm- und Emissionsschutz) „eine höhere Priorität gewonnen“ haben, mit der Folge, dass der Forst eine gewichtige Bedeutung erlangt.

G.4. Zwischenergebnis:

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass die vorstehend dargestellten Festlegungen in dem Regionalplan Südhessen 2010, soweit es sich um Ziele handelt, verbindliche Wirkung entfalten. Dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB genügt der Entwurf 2013 nur, wenn er diese Ziele strikt beachtet. Soweit es sich um Grundsätze handelt, müssen diese im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB Berücksichtigung finden.
Diesen Geboten läuft der Entwurf 2013 zuwider.
In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass dem Umweltbericht zu entnehmen ist, dass sämtliche Anlagen vom Kurort aus sichtbar sind und somit den Kurort regelrecht „einkreisen“.

G.5. Naturgut Landschaftsbild / Erholungswert:

Die beiden Naturgüter Landschaftsbild bzw. Erholungswert sind dem Umweltbericht unter Gliederungspunkt 2.6., Seite 16 ff zur Folge „stets von besonderer Bedeutung“.
WEA wirken aufgrund ihrer Größe und der Bewegung der Rotoren auf das Landschaftsempfinden störend; wobei sich die Störungsintensität subjektiv bemesse.
Das Naturgut Landschaftsbild umfasse dabei auch Erholungsfunktionen, die eng mit dem Wert des Landschaftsbildes verbunden seien.
Im Hinblick auf diese dargestellte (angebliche) Bedeutung dieser Naturgüter ist bereits zu erwidern, dass die besondere Situation in der Stadt Bad Soden-Salmünster, die maßgeblich von dem Betrieb von Kurkliniken abhängig ist, verkannt wird, da ja hier die Erholungsfunktionen der Kurgäste gerade eine hervorgehobene Stellung innehaben. Diese besondere Stellung kommt im Rahmen der beschriebenen Bewertung nicht zum Vorschein. Insoweit geht dieses Naturgut entgegen der ihm eigentlich zukommenden Bedeutung in eine vorzunehmende Abwägung ein. Dabei ist dem Erholungswert eine für die Kommune „überlebensnotwendige“ Bedeutung beizumessen.

G.6. Schutzgut Mensch:

Unter dem Aspekt, dass die Potenzialflächen im Wesentlichen einen 1000m Puffer um die Ortschaften einhalten, folgt daraus die Bewertung, relevante Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf könnten von vornherein weitgehend ausgeschlossen werden. Weiterhin würde sich eine weitere Betrachtung des Schutzgutes Mensch daher erübrigen.

Diese Art, das Schutzgut Mensch festzulegen sowie darauf aufbauend eine Beschreibung und Bewertung vorzunehmen, wird dem Schutzgut Mensch bei weitem nicht gerecht.
Gerade unter dem Gesichtspunkt, dass sowohl die einheimische Bevölkerung als auch die Kurgäste den Auswirkungen von WEA ausgesetzt sind, hätte sich die Bedeutung dieses Schutzgutes in einem weitaus gewichtigeren Ausmaß darstellen müssen, zumal ja die Kommune von den Kurgästen „lebt“. Diese kommen gerade nach Bad Soden–Salmünster, um ihre Genesung voranzutreiben und damit einen Heilungserfolg zu erzielen.
Infolge der unzureichenden Bedeutung, die das Schutzgut Mensch in der vorliegenden Planung erfährt, ist ausgehend von den vorliegenden Unterlagen, ein Abwägungsfehler in Form einer Abwägungsfehleinschätzung anzunehmen.

G.7. Berücksichtigung der privaten Interessen der Bewohner, insbesondere das Interesse am Erhalt des Eigentums einschließlich seiner wirtschaftlichen Bedeutung sowie gesundheitlicher Belange der Anlieger:

Private Belange der Einwohner sind bisher offenkundig überhaupt nicht berücksichtigt worden. Zu nennen sind insbesondere:

G.7.1. Beeinträchtigungen des Wohneigentums, Art. 14 GG:

Die Grundstücke im Stadtgebiet sind infolge der sinkenden Attraktivität der Wohnlage einem Wertverfall ausgesetzt. Gleiches gilt aber für alle Grundstücke, unabhängig von deren Nutzung, sieht man einmal von den gemeindlichen Erträgen ab, die aber den Einwohnern nicht automatisch zu Gute kommen.
Auf die Verletzung ihrer Eigentumsrechte können sich vorliegend alle VTW Mitglieder berufen, sei es als Grundeigentümer, Immobilieneigentümer, Betriebsinhaber oder Pächter von Flächen im Gebiet der Stadt Bad Soden-Salmünster.

G.7.2. Entwertung des Eigentums durch Beeinträchtigung von Pacht- und Mietflächen:

Das oben hinsichtlich Grundeigentums Gesagte gilt entsprechend für Pacht- und Mietflächen.

G.7.3. Entwertung bisher geleisteter Aufwendungen zur Förderung des Tourismus und des Aufbaus der Existenz im Bereich Fremdenverkehr, eherbergungsbetriebe und Gastronomie.

Die Stadt Bad Soden –Salmünster ist gerade als Kur-Standort auf den Kurbetrieb, Fremdenverkehr und Tourismus angewiesen und auf diesen auch ausgerichtet. Entsprechend haben sich die Ortsansässigen auf diese Verhältnisse eingestellt und hierzu Investitionen getätigt (Pensionen, Gasthäuser, touristische Freizeitangebote usw.).

G.7.4. Beeinträchtigung der Gesundheit, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG:

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG schützt neben dem Recht auf Leben die körperliche Unversehrtheit.
Dabei unterfällt dem Schutzbereich dieses Grundrechts nicht nur die Gesundheit im biologisch- physiologischen Bereich, sondern auch die Gesundheit im psychischen Bereich.
Mit der Errichtung von WEA einher gehende Auswirkungen, die bereits vorstehend angegeben wurden, Lärmbelästigungen, Schattenwurf, Sonnenlicht Reflektionen, Infraschall, Belästigungen durch Warnlichter sowie die optisch bedrängende Wirkung in

Folge der Rotor-Drehbewegung, die allesamt geeignet sind, das Schutzgut körperliche Unversehrtheit der Einwohner und der Kurgäste zu beeinträchtigen.

G.7.5. Recht auf eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb:

Schließlich gilt für alle Gewerbetreibende das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, das in den Schutzbereich des Art. 14 GG fällt. In Folge der gegenwärtigen Planung ist es nämlich nicht ausgeschlossen, dass in Folge der Errichtung der WEA Kurgäste ausbleiben, damit den bestehenden Pensionen und Gasthäusern sowie Tourismus-Betrieben die Kundschaft ausbleibt mit der Folge, dass sie Einbußen in finanzieller Hinsicht verzeichnen müssen. Damit müssen die Interessen dieser Betriebe im Rahmen der Verabschiedung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ Beachtung finden.
Diese Interessen sind von vornherein als gewichtig einzustufen, nachdem die Stadt Bad Soden-Salmünster als Ganzes ja gerade auf die Bereiche Kurbetriebe mit den dazu notwendigen Einrichtungen, Kliniken, Gasthäuser, Pensionen, Tourismusbetriebe im weiteren Sinne, angewiesen ist.

H. Zusammenfassung:

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die in die zu treffende Abwägungsentscheidung,
§ 1Abs. 7 BauGB einzubeziehenden Belange in ihrer Bedeutung bisher verkannt wurden.
Demzufolge ist im gegenwärtigen Stand des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien“ von Abwägungsfehlern in Form eines Abwägungsdefizits bzw. einer Abwägungsfehleinschätzung auszugehen.
Diese Einschätzung bezieht sich vor allem auf den Status der Kommune als anerkannter Kurort sowie den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an Planungen, wie sie die Kommune gegenwärtig betreibt.
Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass der im Moment vorliegende Entwurf 2013 nur unzureichend die Probleme behandelt, die sich aus der Ausweisung von Vorranggebieten als Potentialflächen für WEA ergibt. Diese Feststellung bezieht sich insbesondere auf die Naturgüter Klima und Luft, Fauna, Landschaftsbild/Erholungswert sowie Mensch.
Der Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans „Erneuerbare Energien“ vom 13.12.2013 bedarf daher einer eingehenden Überarbeitung, dahingehend, dass für einen Kurort wie Bad Soden Salmünster Vorranggebiete für WEA nur mit einem Mindestabstand zu Wohngebieten von 10 X Gesamthöhe der WEA (10 X H) zugelassen werden dürfen.
Dadurch sind die Vorranggebiete Nr. 71 (Münsterberg), Nr. 61 (Große Kuppe), Nr. 60 (Kleine Kuppe) und Nr. 73 (Ahl/Alsberg) entsprechend anzupassen und zu verkleinern sodass in diesen Gebieten keine WEA mit einem Mindestabstand von weniger als 10 X H, d.h. bei einer Gesamthöhe der WEA von 200m, ein Mindestabstand von 2000m, zu den Wohngebieten errichtet werden können oder sie sind, wenn dies nicht möglich ist, ganz aus dem Sachlichen Teilplan zu entfernen.
zu entfernen.

4. IG gegen Windkraftanlagen im Sinntal

Vorranggebiete 315, 63, 55, 53, 52, 52 a, 50, 50 a, 48, 48 a - Sinntal

4.1. Kriterium Windhöffigkeit

Im Regionalplan Süd, Flächen Sinntal sind alle Flächen mit einer Windhöffigkeit von 5,75 m/s und mehr als Vorrangfläche ausgewiesen.
Die durchgeführten Messmethoden entsprechen nicht den erforderlichen Maßstäben, um eine ordnungsgemäße und zielführende durchschnittliche Windgeschwindigkeit festzustellen.
Es wurden keine fachgerechten Windmessungen vorgenommen.
Geländerauhigkeitskriterien wurden nicht berücksichtigt.

Forderung:

Es muss eine Messung mit einem fest installierten Mast über eine Zeitdauer von mindestens einem Jahr auf möglichst mindestens 2/3 der geplanten Nabenhöhe der Windkraftanlagen durchgeführt werden.
Ergänzend sind mastlose Messungen mittels Fernerkundungssystemen wie SODAR oder LIDAR zulässig. Die alleinige Verwendung von Fernerkundungssystemen (LIDAR oder SODAR) ohne Mastmessung erlaubt wegen der Fehleranfälligkeit dieser Messungen allerdings keine brauchbare Aussage über die Windhöffigkeit eines Standortes.
Auf diese vorbereitenden Messungen kann nur dann verzichtet werden, wenn Langzeitdaten von unmittelbar benachbarten Windparks vorliegen. Windatlanten, wie sie unter anderem vom TÜV Süd herausgegeben werden, lassen allenfalls eine erste (oft hoffnungslos falsche) Grobabschätzung für einen Standort zu. Die Herausgeber solcher Atlanten betonen denn auch zutreffend, dass die angegebenen Werte lediglich Näherungen sind, deren Verifizierung durch vor Ort durchgeführte Messungen unverzichtbar ist!
Flächen über Wald sind erst ab einer Windhöffigkeit von 6,25m/s (5,75m/s + 0,5 m/s Fehler im Wald und in hügeligem Gelände) und mehr als Potenzialfläche auszuweisen.
Tatsächlich vorliegende Windgeschwindigkeiten sind ausschließlich durch entsprechend zu erstellende Langzeitgutachten nachzuweisen.

4.2. Kriterium Abstand zur Siedlungsfläche

Da durch die zukünftigen Windkraftanlagenbetreiber (bestehende und zukünftige Antragsteller) Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 200 m und einer Nabenhöhe bis zu 140 m beantragt werden, sind die hier festgelegten Abstandsvorgaben nicht mehr zeitgemäß.
Es ist aufgrund der heutigen technischen Prognosen davon auszugehen, dass die Windkraftanlagen eine Gesamthöhe von bis zu 500 m Höhe in den nächsten 5-10 Jahren erreichen werden.
Des Weiteren wird auf die geringen Abstände der Windkraftanlagen zu Schulen, Kindergärten und Altenwohnheime und sonstige Wohnbebauung von nur bis zu 1200 m hingewiesen. Hier besteht eine besondere Schutzbedürftigkeit insbesondere im Bereich der Lärm- und Schallimmission.
Hier bleibt auch festzustellen, dass der Immissionsrichtwert für Schall für Mischgebiete nachts mit 45 dB (A) festgelegt ist.
Der Immissionsrichtwert für Schall für allgemeine Wohngebiete nachts mit 40 dB (A) festgelegt ist.
Es ist davon auszugehen, dass die durch die Antragsteller der Windkraftanlagen durchzuführenden Gutachten sich immer im grenzwertigen Richtwertbereich befinden werden.
Jedoch kann zweifelsfrei eine Schule oder ein Kindergarten oder ein Altenwohnheim nicht in die Kategorie Wohnbebauung Mischgebiet eingestuft werden.

Die Ungenauigkeit der erhobenen Werte aufgrund von Prognosen ist keinesfalls eine ausreichende Grundlage um Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von besonders schutzbedürftigen Personengruppen (Schule, Kindergarten, Senioreneinrichtung) zu errichten.
Auch hier bedarf es zwingend einer differenzierten Betrachtung bezüglich der Abstandsregelung in Einzelfall, insbesondere zum Schutz vor Lärm des besonders empfänglichen Personenkreises wie Kindergartenkinder, Schüler und ältere Menschen.
Wenn man berücksichtigt, dass die Genehmigungsgrundlangen zur Errichtung von Windkraftanlagen für seinerzeit wesentlich kleinere Anlagen erarbeitet wurden, müssen heute für die hier geplanten Anlagen andere Maßstäbe angenommen werden.
WVF 63 - Anzumerken ist, dass Wohnhäusern am Ortsrand unter 1000 Meter Abstand zur WVFL haben. Noch einiges weniger das „Landhaus“ der INTERNATIONAL BILINGUAL MONTESSORI SCHOOL in Frankfurt – in dem sich Stadtkinder erholen sollen- „Das Landhaus und seine Umgebung wird allen ibms Kindern die für Stadtschulen außergewöhnliche Möglichkeit bieten, sich mit Projekten intensiv in einer anderen Lernumwelt zu beschäftigen“…“ Umgeben von wunderschöner Natur: Feldern, Wäldern, Hügeln“ „Umgebung lädt zu Aktivitäten und Erkundungen im Freien ein „ (Originaltext auf der HP der Montessori-Schule).

Forderung:
Insbesondere in örtlicher Nähe zu Schulen, Kindergärten und Altenwohnheimen sollten wegen der erhöhten Schutzbedürftigkeit bessere und höhere Immissionsrichtwerte Anwendung finden.
Es ist allgemein die gleiche Regelung wie in Bayern, d. h. Fläche plus 10 x Gesamthöhe der Windkraftanlage als Mindestabstand vorzusehen.
In europäischen Nachbarländern mit einer weitaus längeren Windkrafthistorie bestehen bereits rechtliche Abstandsgrenzen zur Wohnbebauung von mindestens 3000 m. Hier sollte man auf bestehende Erfahrungswerte zurückgreifen.

Es ist insbesondere die Initiative der Verantwortlichen der Gemeinde Sinntal, die zukünftigen Antragsteller und Betreiber und der Genehmigungsbehörde gefragt.
Die Auswahl der zurzeit im Entwurf festgelegten Windvorrangflächen ist aus den genannten Gründen nicht nachvollziehbar und deshalb abzulehnen.
Es wird beantragt, die Mindestentfernung von 3000 m zu angrenzenden Siedlungsflächen einzuhalten, zumindest darf der Abstand der Windkraftanlagen zu Siedlungsflächen die 10-fache Anlagenhöhe nicht unterschreiten.

4.3. Kriterium Artenschutz
Die im Entwurf 2013 ausgewiesene Windvorrangfläche Nr. 315 „Breite First“ treibt eine Schneise zwischen ein Vogelschutzgebiet und ein Naturschutzgebiet.
Die im Entwurf 2013 ausgewiesene Windvorrangfläche Nr. 63 Neuengronau liegt unmittelbar angrenzend an verschiedene Naturschutz- und FFH-Schutzgebiete und ist im Radius von kaum 2000 Meter umgeben von weiteren Schutzgebieten (Vogelschutz- sowie Naturschutz- /FFH- und Landschaftsschutzgebieten. Des Weiteren befinden sich in geringer Entfernung verschiedene „teilweise“ und „vollständig gesetzlich geschützte Biotope“.
Knapp 70 Meter unterhalb der WVFL im FFH- und Naturschutzgebiet ist eine Quelle gefasst**.**
Exemplarisch bezieht sich hier die IG Sinntal auf die **Windvorrangflächen Nr. 315** (Breite First) und **Nr. 63** (Neuengronau, Breunings):

Rotmilan:

Sichtungen / Nachweis von Rotmilanpaaren im Bereich südlichen Bereich der WVF Nr. 315:
Es wurden bereits im Jahr 2012 und 2013 zwei Horste des Rotmilans in unmittelbarer Nähe der Windvorrangfläche Nr. 315 (WVF) festgestellt. Ein Horst in einer Nähe von ca. 800 **Meter Entfernung.**
Insbesondere überfliegen die Rotmilane sehr häufig die Anhöhen „Langer Berg“ (Vogelschutzgebiet) und „Breite First“ im südlichen Bereich sowie das Naturschutzgebiet „Stephanskuppe“.
Die Schutzgebiete liegen in einem sehr engen räumlichen Bezug von 3000 bis 4000 m und sind unabdingbar zusammenhängend.
Unverständlicherweise sind zwischen diesen Schutzgebieten bereits Windkraftanlagen im Genehmigungsverfahren anhängig bzw. 10 Windkraftanlagen geplant.
Aus hiesiger Sicht ist eine oben mehrfach beschriebene Kollisionsgefahr insbesondere mit den geplanten Windkraftanlagen absolut gegeben. Auch zur Nahrungssuche werden die Waldgebiete sowie auch die Freiflächen in großer sowie auch in geringer Höhe überflogen.
Auch im Jahr 2014 wurden anhand Aufzeichnungen der Sinntaler Bürger zahlreiche Feststellungen des Rotmilans getätigt.
Anhand konkreter Aufzeichnungen kann insbesondere eine Flugraumanalyse erstellt werden. Diese stellt deutlich fest, dass der Rotmilan täglich die WVF überfliegt und seine Nahrungssuche durch regelmäßigen Überflug der WVF betreibt.
Insbesondere sind bereits große Flächen Wald gerodet, diese bieten ebenfalls Habitatflächen im Bereich der zukünftigen Windkraftanlagen und somit eine große Gefahrenquelle für die Rotmilane.
Das Milane getötete Tiere aufnehmen, die unter der einer Windkraftanlage liegen, käme dann noch hinzu.
Wir halten 4 - 5 Paare in einem Umkreis von 3 km um das Gebiet der WVF Nr. 315 für Wahrscheinlich und die Aussagen der Anwohner für glaubwürdig, die häufig von Flugbeobachtungen der Milane berichten und das teilweise mit Fotos belegen können.

Sichtungserhebung WVF Nr. 315
März 2014
Überfluggebiete Senseberg – Langer Berg – Stephanskuppe – Steinfirst – an 15 Tagen. Zumeist 1 bis 3 Tiere – bis zu 10 Milane gleichzeitig.
April 2014
Überfluggebiete Senseberg – Langer Berg – Stephanskuppe – Steinfirst – an 16 Tagen bis zum heutigen Tag - zumeist 1 – 3 Milane gleichzeitig. Zur Zeit tägliche Sichtungen.
Zur Futtersuche wird insbesondere die WVF Nr. 315 täglich überflogen.
Die Sichtungen können teilweise durch Bildvorlagen dokumentiert werden, eine Einzelfallaufstellung liegt vor.
Sichtungserhebung WVF Nr. 63
Es wurden in den vergangenen Jahren immer Rotmilane über der Gemarkung beobachtet, auch bei der Jungenaufzucht. Bereits am 28.02.14 kreiste der erste Milan großräumig über dem Gebiet. Seitdem sind täglich –auch mehrere Vögel gemeinsam- zu beobachten. Zum Teil existieren genaue Aufzeichnungen. Sie sind auch in unmittelbarer Nähe der WVFL zu beobachten. Angesichts der häufigen Beobachtungen sind mehrere Brutpaare in der Umgebung von Neuengronau und in Umgebung der WVFL Nr. 63 sicher anzunehmen.
Durch den Bau von Windkraftanlagen per se und im Rahmen der Suche nach getöteten Tieren unter Windkraftanlagen käme ein weiteres Kollisionsrisiko für die Tiere.

Baumfalke / Turmfalke/Wanderfalke, Sperber, Habicht und weitere

Der Baumfalke wurde in einer Entfernung zur WVF Nr. 315 von 1,8 km festgestellt. Baumfalken haben aber tatsächlich Reviere von mehreren Quadrat-Kilometern und zweitens gilt auch hier, dass der Wald an mehreren Stellen zu einem guten Stück nicht mehr da ist, wenn die WEAs stehen.
Interaktions-und Richtungsflüge wurden nicht überprüft, zumindest nicht dargestellt. Insbesondere sind bereits große Flächen Wald gerodet, diese bieten ebenfalls Habitatflächen im Bereich der zukünftigen Windkraftanlagen und somit eine große Gefahrenquelle für die Baum- und Turmfalken.
Es sind mindestens zwei Horste (Baum- oder Wanderfalke) im Umfeld der WVFL 63. Es ist anzunehmen, dass darüber hinaus Brutpaare in der Region (möglicherweise viel näher an der WVFL) sind. Regelmäßig ist der Kirchturm bewohnt. Sperber, Habicht, Bussard überfliegt den Großraum über dem Gebiet. Neuntöter, Graureiher, Silberreiher, Kolkrabe…
-Sämtliche Spechtarten.

Heidelerche (Kat 1 Rote Liste Hessen)
Auch hier wurde bereits ein Brutplatz festgestellt. Eine Zerstörung oder Störung des Brutplatzes kann nicht ausgeschlossen werden.
Herr Stübing hat in einer Facharbeit (Lokalisation von Ausschlussflächen für Windenergie-Nutzung …für RP Kassel, S. 18) ausgeführt, das Kleinvögel mit kürzeren Flügeln nach eigenen Beobachtungen durch die Verwirbelungen der WKA kurzzeitig außer Kontrolle geraten, wenn auch nicht abstürzen.

Kranichzug / Zugvögel
Durch Anwohner wurde mehrfach über den Kranichzug berichtet. Die Tiere kamen, wie in den Jahren vorher über die „Breite First“ (WVF Nr. 315). Das sind natürlich die Aussagen der Anwohner. Die IG Sinntal ist der Meinung, man kann den Menschen trotz ihrer derzeitigen Gefühlslage glauben, wenn man mal die Zugrichtung betrachtet und die Tatsache, dass in unserer Region schon seit vielen Jahren regelmäßig Kraniche durchziehen.

<u>Festgestellter Kranichzug im Jahr 2012</u>
Im Jahr 2012 rastete nach glaubwürdigen Aussagen Sinntaler Bürger eine große Gruppe Kraniche von ca. 100 Tieren direkt unter der WVF Nr. 315 unterhalb der Stephanskuppe im Grund hinter der Wohnbebauung.
Nachweislich Rast im Bereich der WVF Nr. 315

<u>Festgestellter Kranichzug im Jahr 2013</u>
Überflug der WVF Nr. 315
Nachweislich am 09.11.2013 um 16.48 Uhr ca. 200 Kraniche in N/W Richtung
Nachweislich am 10.11.2013 um 16.59 Uhr ca. 400 Kraniche in N/W Richtung
Nachweislich am 13.11.2013 um 11.15 Uhr ca. 300 Kraniche in N/W Richtung
Nachweislich am 13.11.2013 um 12.30 Uhr ca. 250 Kraniche in N/W Richtung
Nachweislich am 13.11.2013 um 20.05 Uhr, nicht bekannt, zu dunkel

Im Bereich der WVF 63 verläuft offensichtlich ein Zugvogelkorridor. Große Schwärme Kraniche und Wildgänse überfliegen das Gebiet im Frühjahr und im Herbst. Kiebitz ist regelmäßiger Rastvogel, mehrfach beobachtet auf Grünland keine 700 Meter von WVFL entfernt. Ebenso Wacholderdrosseln, Stare usw.

Schwarzstorch
WVF 315 - In der Gemarkung Sterbfritz im Bereich der Schule/Kindergarten wurden schon Sichtungen des Schwarzstorches fotografisch dokumentiert und können durch Anwohner bestätigt werden.

Es gibt viele Einzelbeobachtungen des Schwarzstorches von Anwohnern rund um Ramholz, die das auch gerne bezeugen. Der Förster ist einer von Ihnen.
WVF 63 - In der Gemarkung ist seit vielen Jahren nachweislich mindestens ein Brutpaar regelmäßig vor Ort. In vergangenen Jahren wurden mehrfach Tiere gesehen auch in Bereichen im Abstand von höchstens 1000 Meter von der WVFL. Ein Tier wurde konkret gesehen am 11.04.14 gegen 14:00 Uhr ca. 1000 Meter von der WVL entfernt und fliegend in östliche Richtung (Richtung WVFL)

Uhu/Eulen
Die WVF Nr. 315 und hier insbesondere der Steinbruch Schlinges bei Sinntal-Sterbfritz zählt nachweislich zu den wenigen Uhu-Brutplätzen im Main-Kinzig-Kreis.
Nach jahrzehntelanger Uhu-Ausrottung in Hessen, war der "Steinbruch Schlinges" einer der ersten Standorte im MKK, wo er wieder als Brutvogel im Kreisgebiet festgestellt werden konnte. Bereits 1999 wurde dort eine erfolgreiche Brut mit 3 Jungen registriert. Seitdem ist der Schlinges regelmäßig von einem Uhupaar besetzt (belegt durch Verhöraktionen und Sichtbeobachtungen). Die letzte Brut mit einem flüggen Jungvogel fand 2012 statt. In Jahr 2013 gab es hingegen im gesamten Kreisgebiet infolge Kleinsäugermangel keine erfolgreichen Uhu-Bruten.
Natürliche Felsen und Steinbrüche üben auf den Uhu infolge der freien Anflugmöglichkeit und der Brutplatzbedingungen eine besondere arteigene Anziehung aus. Entsprechend brütet das Gro der hessischen Uhus aktuell in betriebenen oder aufgelassenen Steinbrüchen. Damit sie das Vorkommen im "Schlinges" relativieren können, teile ich Ihnen noch mit, dass es im Main-Kinzig-Kreis in 2012 bzw. 2013 weniger als 6 Uhu-Brutpaare gab.

Diese Informationen sind ausschließlich dem Artenschutz geschuldet. Bürgerinitiativen gegen Windkraftanlagen ist es letztendlich piep egal, ob ein Uhu-Brutplatz durch Windräder negativ tangiert wird. Hauptsache der Windkraftstandort ist weit genug von der Haustür entfernt.
WVF 63 - Laut Fachleuten sind in der Region vertreten: Waldohreule und Sperlingskauz, Raufußkauz, Waldkauz. In der näheren Umgebung auch der Uhu.

Fledermaus
Die Arten im Einzelnen (WVF 315)

Bart-Brandtfledermaus
Angaben der FENA zu den Winterquartieren sind unvollständig. Im Sinntal wurden bis 2013 Bartfledermäuse nachgewiesen.

Fransenfledermaus
Angaben der FENA zu den Winterquartieren sind unvollständig. I m Sinntal wurden bis 2013 Fransenfledermäuse nachgewiesen.

Braunes Langohr
Angaben der FENA zu den Winterquartieren sind unvollständig. Im Sinntal wurden bis 2013 Langohrfledermäuse nachgewiesen. Nachweis im Jahr 2009 im Gewölbekeller der Ruine Steckelsburg.

Zwergfledermaus
Massenquartier am Hinkelhof, ggf. eines der größten Europas, bereits über 450 Tiere gezählt.

Mopsfledermaus

Die Winterquartiere im Sinntal haben mehr als 3-5 Tiere (2013 über 20 Tiere, Tendenz steigend) und einen besonderen Schutzstatus.

Mausohr
In Ramholz befindet sich eine bis zu 400 köpfige Wochenstube des Großen Mausohrs. Im Winter 2012 wurden 45 Tiere im Sinntal gezählt.
Nach Auskunft weiterer Fachleute sind ebenso großer und kleiner Abendsegler und andere Fledermausarten in der Region vertreten. Somit ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass auch um die **WVFL 63** diese Arten heimisch sind.

Wildkatze
Hier wird insbesondere auf regionale Pressemitteilungen vom 16.01.2014 (Naturschützer suchen Wildkatzen) und Oktober 2012 (Spannendes Wildkatzenprojekt erfolgreich abgeschlossen) hingewiesen.
Es ist von einem gesicherten Bestand von Wildkatzen in hiesiger Region auszugehen. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt im Untersuchungszeitraum fünf Männchen und vier Weibchen der Wildkatze nachgewiesen. Die Wildkatzen leben in großen, aneinanderhängenden Waldgebieten in dem große, alte Bäume wachsen. Das Wildkatzenvorkommen ist in Deutschland sehr selten.
Hierzu wird auf eine enge Zusammenarbeit mit dem Senckenbergmuseum Frankfurt/M., Forschungsstation, Frau Kathrin Steyer hingewiesen.
Insbesondere wird im Rahmen des Wildkatzenprojektes nachgewiesen, dass **Wildkatzen in hiesiger Region beheimatet sind**. Eine Nähe zum hier vorliegenden Naturschutzgebiet und auch zu den ausgewiesenen Windvorrangflächen erscheint wahrscheinlich.

Amphibien, Reptilien
Die WVFL 63 selbst ist durchzogen von zahlreichen Feuchtbiotopen. Entsprechend sind Kröten, Frösche, Salamander, Molche, Schlangen, Eidechsen mit Sicherheit dort anzutreffen. Wegen des Insektenreichtums sicherlich auch Fledermäuse.
Knapp 70 Meter unterhalb der WVFL im FFH- und Naturschutzgebiet ist eine Quelle gefasst.

Forderung:
Es liegen keine konkreten avifaunistischen Gutachten mit auswertbaren Daten vor. Damit ist keine Aussage möglich, ob das Kriterium Artenschutz im Zuge einer Bebauung eingehalten wird.
Insbesondere sind die Abstandregelungen zu möglichen Rotmilanhorsten anzuheben, von derzeit 1.000 m auch mindestens 2.000 m.
Wir empfehlen, die WVF Nr. 315 mit Fledermauskästen zu versehen und 5 – 10 Jahre zu beobachten. Dadurch werden die Fledermausbestände sichtbar.
Wir empfehlen die Wildkatzenprojekte einer genauen Beobachtung und Untersuchung zu unterziehen und weitere Anfragen zu stellen.
Alle Natur- und Artenschutzbelange müssen entsprechend berücksichtigt werden. Insbesondere das Vorkommen des Schwarzstorches und des Rotmilans als Brutvogel sowie auch anderer geschützter Arten in der Region ist entsprechend zu berücksichtigen.

4.4. Kriterium Schutzgebiete

Bei der geplanten Windvorrangfläche Nr. 315 am Senseberg / Breite First würden zukünftig 10 geplante Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m (ein Windrädchen ist so hoch wie der Berliner Fernsehturm 206 m) eine Schneise

zwischen Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH-Schutzgebiete und Trinkwasserschutzgebiete Schutzzone III schlagen.
Die gesamte Windvorrangfläche liegt im Naturpark Hess. Spessart.
Die Schutzgebiete befinden sich auf engstem Raum Bereich Langer Berg / Ramholzer Wasser im Westen und weitläufiger Bereich Stephanskuppe / Rommersbrunner Wiesen im Süden und Osten.
Dazwischen werden dann zukünftig 10 Windkraftanlagen auf dem Gebiet Senseberg / Breite First gebaut.
Hoffentlich halten sich auch alle so hoch geschützten Naturgüter an den streng ausgelegten
„Grenzverlauf". Vielleicht sollte man die Gebiete mit einem Grenzzaun sichern.
Dies ist aus Sicht der IG Sinntal unter Berücksichtigung aller nachfolgend aufgeführten Vorgaben und natürlich auch aus dem ganz normalen menschlichen Verständnis heraus der **„absolute Wahnsinn".**
Hier schlägt sich der „Schützer" (RP Darmstadt) mit seinen eigenen Waffen.
Auch zum Nachteil aller mit der Natur verbundenen Menschen und Anwohner. Leider.

Landschaftschutzgebiete
Hier:
Auenverbund Kinzig, mehrere Gebiete rund um die Windvorrangfläche Nr. 315
Stephanskuppe südwestlich bei Sterbfritz
Langer Berg bei Ramholz
Rommersbrunner Wiesen bei Weichersbach, Oberzell
Grund- und Bergwiesen im Einzugsgebiet Sinn
Naturschutzgebiete
Hier:
Stoppelsberg bei Weichersbach, Oberzell
Stephanskuppe bei Sterbfritz, Weichersbach
Natura 2000 Verordnung
FFH-Gebiete
Hier:
Langer Berg bei Sterbfritz, Ramholz
Nickus bei Oberzell
Stoppelsberg bei Weichersbach, Oberzell
Haag-Stifes bei Oberzell
Bieberlebensraum Hess. Spessart

Forderung:
Die Stephanskuppe wird als artenreichstes Naturschutzgebiet im gesamten Main-Kinzig-Kreis dargestellt.
Der gesamte Nord-Ost Zipfel des MKK wird als wertvollstes Biotop, Landschaftsgebiet, Naturschutzgebiet dargestellt.
Wir fordern den Erhalt dieser in einer Einheit zu betrachtenden einzigartigen Schutzgebiete auf engstem Raum und den Ausschluss der WVF Nr. 315, 48 , 50, 50 a, .
Bei der **Windvorrangfläche Nr. 63** würde eine Windkraftanlage Biotopvernetzungen (in nächster Nähe beieinanderliegend Vogelschutzgebiet- FFH-Gebiete- Naturschutzgebiete Landschaftsschutzgebiete, beinhaltend gesetzlich geschützte –Biotope) unwiederbringlich zerstören und somit den Lebensraum der hier beheimateten Tiere vernichten, auch den der „besonders zu schützenden" – die WVF Nr. 63 ist auszuschließen.

4.5. Kriterium Bodendenkmäler

Breite First Nr. 315/Gemarkung Sinntal
Das oben genannte Gebiet wurde bereits durch Kelten besiedelt. So leitet sich der Name Kinzig aus dem keltischen Chinzicha ab. Des Weiteren gehören zu jenem Gebiet die Wüstungen Rommersbrunn und Cressenborn.
Eine Reihe von historischen Bodendenkmälern wie Landwehre, historische Hohlwege, Ackerflächen/Terrassen, Steinkreuzreste (Tiegel) und Grenzsteine aus unterschiedlichen Epochen wurden in bezeichnetem Gebiet durch Experten ausgemacht.
Textauszüge des Archäologische Denkmalamtes sowie der Bergwinkel Chronik können hierbei als Quellen genannt werden.
Hier eine Übersicht über weitere Fundstellen und Bodendenkmäler auf der „Breite First“:
Steckelsburg (Baudenkmal)
Funde

- ca. 10 Landwehren/Schanzen
- mindestens 3 Ackerterassen
- Grenzstein noch unbekannter Herkunft
- Mindestens ein Hohlweg der alten Weinstraße
- Evtl. die Wüstung Cressenborn
- bisher nicht bekannter Ringwall
- evtl. ein Grabhügel
- evtl. Reste eines Kellers

Bodendenkmäler

- Grenze Landgräflich Degenfeld mit einer ganzen Reihe Grenzsteine
- Alte Mautstelle
- Schwedenschanze mit Landwehreiche
- Friedenseiche
- Die Alte Burg
- Ringwall der 1969 entdeckt wurde, siehe Führungsblatt 105 des Archäologischen Denkmalamts
- Steinkreuzrest (Tiegel)

Bisher bekannt waren 2 Vorgängeranlagen der Steckelsburg. Durch den neuen Fund sind es jetzt höchstwahrscheinlich 3 Vorgängeranlagen.

Forderung:
Wir fordern den Erhalt dieser einzigartigen Kultur- und Bodendenkmäler auf engstem Raum und den Ausschluss der WVF Nr. 315.

4.6. Kriterium Trinkwasserschutzgebiete

Im Regionalplan Süd ist dieses Kriterium im Kriterienkatalog nicht enthalten.

Begründung:
Während unter der Oberfläche eines Quadratmeters normalen Waldbodens bis zu 200 Liter Wasser gespeichert sind, sind es unter gerodeten Flächen nur noch Bruchteile davon. Der nicht mehr speicherbare Überschuss wirkt sich bei längerem Regen durch verstärkte Hochwasser und in Trockenperioden durch Wasserknappheit aus. Weil insbesondere bei Starkregen das Wasser nicht mehr versickern kann, läuft es ab und spült dabei die wertvolle Krume weg. Bei einer zur rodenden Fläche von 1ha je WKA geht es hier um bis zu 2 Mio. Liter Wasser pro WKA, die nicht mehr gespeichert werden können.

Forderung:
Wasserschutzgebiete Zone III unter Wald sind als Ausschlussfläche für Windvorrangflächen zu definieren und aufzunehmen.

Die Windvorrangflächen liegen teilweise in der Wasserschutzzone III, diese haben durch Ver- und Gebote vorrangig die Aufgabe, die Qualität des Trinkwassers zu schützen. Durch die Rodungen wird jedoch auch erheblich in die quantitative Verfügbarkeit des Trinkwassers eingegriffen, um so mehr in den Schutzzonen. Es wird deshalb verlangt, WVF in den Wasserschutzzonen grundsätzlich auszuschließen.
Die WVF Nr. 315 sowie eine Vielzahl weiterer WVF in Sinntal sind als Wasserschutzgebiete Zone III deklariert.
Die WVF Nr. 315 liegt in einer Schutzzone des Quellbetriebs der Quelle Rommertsbrunn. Hier sind insbesondere Gründungsstufe, Geländehöhe und Bohrprofil zu prüfen bzw. Ausnahmen zur Wasserschutzverordnung zu beantragen. Diese sind aus Sicht der IG Sinntal nicht zu erteilen.

4.7. Kriterium Landschaftsbild

Bedrängende Wirkung durch Umzingelung

Die infolge der Ausweisung von Vorrangflächen für WKA mögliche Errichtung von weit über 70 WKA im Gemarkungsbereich Sinntal entfaltet wegen der potentiellen Massierung gerade in diesem Bereich eine besonders bedrängende Wirkung. Daher stellt sich die Planung als „rücksichtslos“ gegenüber entsprechenden betroffenen Grundstücken und den darauf lebenden und sich aufhaltenden Personen dar.
Für die Frage, ob von einer WKA unzumutbare bedrängende Wirkungen ausgehen, kommt es auf die Gesamthöhe der Anlage und die Rotorbewegung an. Der in der Höhe wahrzunehmenden Drehbewegung des Rotors kommt dabei eine endscheidende Bedeutung zu. Mit in Betracht zu ziehen ist dabei der Effekt des Schattenwurfes. Der Rotor zieht durch die Bewegung den Blick auf sich, weil ein sich bewegendes Objekt eher die Aufmerksamkeit auf sich lenkt, als ein ruhendes Objekt. Bewegungen werden auch dann registriert, wenn sie sich nicht direkt in der Blickrichtung des Betroffenen abspielen, sondern auch nur aus den Augenwinkeln wahrgenommen werden. Ein sich bewegendes Objekt zieht den Blick nahezu zwangsläufig auf sich. Dies kann erhebliche Irritationen hervorrufen und die Konzentration auf andere Tätigkeiten deutlich erschweren. Dies kann auf Dauer zu physischen und psychischen Belastungen führen, insbesondere, wenn ein Grundstück (als der maßgebliche Betrachtungspunkt) in mehreren Richtungen von Windkraftanlagen eingekreist ist.
Des Weiteren ist hier insbesondere die **Sichtachsenproblematik** der das Landschaftsbild prägenden drei Burgen (3 Burgen Weg)
Burg Schwarzenfels
Burgruine Steckelburg
Burg Brandenstein
festzustellen.
Eine Bebauung der WVF Nr. 315 mit 200 m hohen Windkraftanlagen zerschneidet unwiederbringlich die Sichtachse des Landschaftsbildes. Der Kultur- und Naturcharakter dieser Landschaft würde nachhaltig zerstört. Die Auswirkungen für Anwohner, Touristen und das Kulturgut sind nicht hinnehmbar.

Forderung:

Fehlende Sichtbarkeitsanalysen müssen im Vorfeld der Ausweisung von WVF erfolgen. Die Fernwirkung der zukünftigen Windkraftanlagen ist in die Abgrenzung des zu betrachtenden Raumes mit einzubeziehen.
Die WVF Nr. 315, 53, 52, 52 a, 50, 50 a, 48, 48 a führen in Summe zu einer Umzingelung der betroffenen Ortsteile Sterbfritz, Weichersbach, Oberzell, Züntersbach, Schwarzenfels und damit zu einer nicht akzeptablen optischen Bedrängung. Diese Teilflächen sind deshalb zu streichen. Eine solche Bedrängung der Anwohner muss ausgeschlossen werden.

4.8. Kriterium Wertverlust Wohngebäude, Grundstücke u.a.

Auf der Website „**Haus und Grund“** wird mitgeteilt, dass **Wertverluste von 30 Prozent** nicht unüblich seien.
Da für den Gesetzgeber diese Folgen der Wertentwicklung vorhersehbar seien, sei es verfassungsrechtlich geboten, für diesen **enteignungsgleichen Eingriff eine gesetzliche Ausgleichsregelung festzuschreiben.**
Dies müsse umso mehr gelten, als die Betreiber von Windkraftanlagen beträchtliche Gewinne erwirtschafteten. Selbst bei dem häufigen Stillstand der Anlagen flössen die hohen staatlichen Subventionen weiter.
Wer den Vorteil habe, müsse dazu beitragen, dass die Sonderopfer ausgeglichen werden.

Forderung:

Wir fordern für die Anwohner der Ortsteile Sinntals je nach Betroffenheit Ausgleichszahlungen durch die Genehmigungsbehörden oder Antragsteller der Windkraftanlagen oder durch die Gemeinde Sinntal, wenn Einvernehmlichkeit mit dem Windkraftanlagenbau erteilt werden sollte.

4.9. Sonstiges zur Windvorrangfläche Nr. 315

Die Art des Waldes (Nadelwald/Laubwald) bestimmt die **Brandschutzauflagen**.
Bei Nadelwald muss jede einzelne Windkraftanlage (WKA) eine automatische Feuerschutzvorkehrung haben, bei Laubwald nicht jede. Im vorliegenden Fall liegt Mischwald vor. Hier sind mehrere Zisternen erforderlich.
Tragfähigkeitsuntersuchungen der Standorte mehrerer Windkraftanlagen der **WVF Nr. 315 (Breite First)** auf dem Gelände in der Nähe des **Steinbruchs**, inkl. untertägigem Bergbau.
Windkraftanlagen würden auf einer verfüllten und rekultivierten Kippe vom Tunnelausbau der Deutschen Bahn geplant. Fraglich ist dort eine Standsicherheit. Hier sind weitere Gutachten erforderlich. Außerdem müssten hier weitere Zufahrtswege geschaffen werden.
Die zukünftigen Windkraftanlagen liegen in einem sog. **Vorbehaltsgebiet** oberflächennaher **Basalt-Lagerstätten**. Dafür hat die Basalt AG noch keinen Abbauantrag gestellt. Bedenken wegen der Nähe zum Abbaugebiet Nusshecke sind angebracht.
Generell sollte wg. der Sprengungen ein Sicherheitsabstand von 300 m eingehalten werden. Hier sind insbesondere weitere Wegenutzungsverträge und Angaben über Mindestabstände zum Steinbruchbetrieb erforderlich.
Bauaushub:
Hier sind insbesondere Baufeldfreimachung, Zwischenlagerung von ausgehobenen Böden und Klärung ob Böden wieder ob Böden wieder eingebaut oder extern verwertet werden können.
Altlasten:
Sprengplatz der **Basalt AG** und alter Rüstungsstandort mit Sprengplatz 1945 Flur 1, Flurstücke 24/2, 25/17, 26/6, 27/7, 28/8 (Gemarkung Sterbfritz) WKAs 3.4.5.7.9 liegen in der Nähe dieses ehemaligen Sprengplatzes. Neues Gutachten erforderlich über weiteres Vorgehen unter Berücksichtigung des ehemaligen **Sprengplatzes**.
Landschaftsbild erfordert hinreichende Gutachten und Bildaufnahmen zu unterschiedlichen Jahreszeiten und Witterungsverhältnissen. Die Obere Denkmalschutzbehörde soll Stellung nehmen zu Schloss, Park, Gruft und Steckelburg.
Landesamt für Denkmalpflege muss die Sichtbeziehungen zu den Kulturdenkmälern Burg Schwarzenfels, Schloss Ramholz und der Steckelburg untersuchen und bewerten.
Der Blick auf das Schloss wird eingeschränkt sein.
Von der Steckelburg aus sind die zukünftigen Windkraftanlagen deutlich sichtbar und beeinflussen die Sichtbeziehungen auf diese.
Der Schlosspark geht über in den Landschaftspark, der in die Landschaft eingebettet ist,

und erfährt mit zunehmender Entfernung vom Schloss eine stärkere landschaftliche Gestaltung bis er schließlich in die natürlichen Waldbereiche und Forstflächen übergeht. Dieses bewusst angesetzte Gestaltungsmerkmal wird durch die Aufstellung der WKAs gestört.
Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht wird durch die IG auf die in dem betreffenden Gebiet noch weitgehend ungestörte Kulturlandschaft hingewiesen, an deren Erhalt ebenfalls ein öffentliches Interesse besteht.

Bodendenkmäler
Hier wird auf die Vorgängerburgen der Steckelburg hingewiesen.
Die Erdarbeiten sollten archäologisch begleitet werden, da im Vorfeld einer Burganlage mit weiteren archäologischen Denkmälern zu rechnen ist. Diese müssen bei entsprechenden Funden zum Baustopp führen.
Außerdem gibt es mehrere sichtbare Kulturdenkmäler, nämlich
- historische Wege und Ackersysteme sowie
- Landwehren und Grenzsteine bzw. ein Steinkreuz.

Sollte der Schutz durch Verlegen der geplanten Standorte bzw. Zuwegungen nicht möglich sein, müssten die Denkmäler zuvor durch archäologische Ausgrabungen dokumentiert werden.

5. Arbeitskreis Wächtersbach Weilers

Vorranggebiet-Nr. 71, Weilers/Brachttal/Bad Soden-Salmünster, und Vorranggebiet-Nr. 447, Fläche östlich von Wittgenborn und Wolferburg (oberhalb von Hesseldorf)

Als im Dezember 2013 die Windkraftpläne von AboWind bekannt wurden, wurde von 8 Bürgern der Arbeitskreis Weilers gegründet, der sich zum Ziel setzte, die geplanten **drei Windräder oberhalb von Weilers auf der Gemarkung Brachttal (Udenhain)** zu verhindern. Auf unsere Anregung befaßte sich am 14.01.2014 der Ortsbeirat Weilers mit dem Thema. Zu der öffentlichen Sitzung waren weit über 100 Bürgerinnen und Bürger erschienen. Nach einer regen Diskussion hat der Ortsbeirat Weilers folgenden einstimmigen Beschluß gefaßt:
An den Magistrat der Stadt Wächtersbach wird folgende Empfehlung, mit der dringenden Bitte, dieser Empfehlung zu folgen, gerichtet:
1.Der Magistrat stimmt dem Bauantrag für die 3 WEAs oberhalb von Weilers auf der Gemarkung Udenhain nicht zu.
2.Der Magistrat lehnt den Antrag auf vorgezogene Rodung der Waldflächen für die drei WEAs ab.
3.Der Magistrat verweigert das Überfahrrecht auf städtischen Waldwegen zu den drei WEAs oberhalb von Weilers.
4.Der Magistrat **lehnt die zusätzlichen Windkraftvorrangflächen des Regional-plans Windkraft oberhalb von Weilers ab.**
Der Magistrat folgte den obigen Empfehlungen des Ortsbeirats Weilers in seinen Schreiben gegenüber dem RP Abt. IV vom 05.02., 10.02. und 19.02.2014 in vollem Umfang. Zum Regionalplan Windkraft erfolgt ebenfalls eine entsprechende Stellungnahme des Magistrats.
Dies vorausgeschickt **wenden wir uns** zuallererst **gegen** das ausgewiesene

5.1. Vorranggebiet-Nr. 71 Weilers/Brachttal/Bad Soden-Salmünster.

Der Stadtteil Weilers ist ein sog. Straßendorf, bei dem die Häuser entlang der beiden Seiten der Hauptstraßen Neudorfer und Udenhainer Straße angeordnet sind.

Weilers würde auf der gesamten Länge, also vom Ortsanfang bis zum Ortsende, von den bisher oberhalb von Weilers geplanten drei 199 m hohen WEA und den noch möglichen weiteren WEA völlig überragt und in dem engen Brachttal erdrückt. Die rd. 500 Bürger haben an keiner Stelle ihres länglichen Straßendorfes die Möglichkeit, den bedrohlich wirkenden WEAs zu entfliehen.
Die WEA entfalten am Standort Weilers eine **deutlich überproportionale Landschaftsbildwirkung** infolge des stark ansteigenden Geländes von 150 müNN OT Weilers auf über 300 müNN am pot. Anlagenstandort in nur ca. 1000 m Entfernung. Die Spitzen der Rotorblätter würden unseren Ortsteil **um 350 m überragen** (das sind 26 m höher als der Eifelturm).
Die drei WEA hätten auf der gesamten Länge des Straßendorfes eine „erdrückende“ und „erschlagende“ Wirkung. Würden auf dem Vorranggebiet weitere WEAs entstehen, würde diese Wirkung potenziert werden.
Den Bürgern von Weilers drohen durch die geplanten und möglichen WEAs auf dem Vorranggebiet erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen:
-Weilers wird an zumindest drei Stellen großflächig mit Schlagschatten überzogen.
-der von den WEAs ausgehende hörbare Lärm wird in dem engen Tal der Bracht verstärkt, was zur Überschreitung der Grenzwerte führt.
-die Rotorblätter erzeugen den sog. Infraschall, der zur Frustration, Einschlafschwierigkeiten, Schlafstörungen, Furcht, Müdigkeit, Druck im Ohr, Kopfschmerzen, Nervosität und Konzentrationsmangel führt.
-wegen der Höhe von 199 m der WEAs sind am Turm zu dem obligatorischen Gefahrenfeuer zusätzliche Hindernisbefeuerungsebenen notwendig, die eine Anzahl übersteigen, die toleriert werden kann. Von diesen Hindernisbefeuerungsebenen geht eine starke gesundheitliche Belastung durch Lichtreflexionen aus.

Wir **lehnen** aber auch die Festlegung des

5.2. Vorranggebiets-Nr. 447, Fläche östlich von Wittgenborn und Wolferburg (oberhalb von Hesseldorf) ab.

Dieses Vorranggebiet liegt gegenüber von Weilers. Hesseldorf befindet sich auf der anderen Seite des engen Brachttals in nur 300 m Entfernung. Die Bürger von Weilers hätten also oberhalb ihres Straßendorfes die bisher drei geplanten WEAs und gegenüber oberhalb von Hesseldorf die möglichen unzähligen WEAs. Sie hätten überhaupt keine freie Sicht mehr und würden dem **Zangengriff** der riesigen WEAs von beiden Seiten ausgesetzt sein.
Es entstünde eine durch nichts gerechtfertigte Bedrohungssituation mit allen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die bei oben behandelten Vorranggebiet-Nr. 71 detailliert aufgezählt wurden. Den Unterzeichnern ist kein Szenario mit bestehenden bzw. geplanten WEAs bekannt, das dem unserem Stadtteil Weilers drohenden entsprechen würde.
Die Höhenzüge um die Stadtteile Weilers und Hesseldorf, die bisher durch Mischlaubwald geprägt sind und eine grüne, der Erholung dienende Lunge bilden, würden bei der Umsetzung der Festlegungen des Regionalplans Südhessen Windkraft in weitläufige Industrielandschaften verwandelt und degradiert. Damit würde die landschaftliche Schönheit zerstört. Durch die vorgeschlagenen geringen Abstände zur Wohnbebauung und durch ihre monströse Höhe von 199 Meter würden sich erhebliche negative Auswirkungen auf Mensch und Tier sowie Immobilienpreise (Wertverluste) ergeben.
In unserer unmittelbarer Nähe im benachbarten Stadtteil Neudorf (nur 1 km von Weilers entfernt) können wir nach der Aufstellung des ersten von drei im Bau befindlichen Windkraftmonstern erkennen, welche unheilvollen Folgen für unsere schöne Landschaft weitere Windkraftanlagen oberhalb von Weilers und Hesseldorf haben würden.
Wir, der harte Kern des Arbeitskreises und unterstützt von dem alle Bürger ver-tretenden Ortsbeirat, verlangen deshalb den ersatzlosen Verzicht auf diese zwei Vorranggebiete. Mit

den bisher gebauten Anlagen auf den sog. Vier Fichten und den Windrädern auf städtischem Gebiet haben die Bürger von Wächtersbach ihren Beitrag zur Energiewende bereits mehr als erfüllt. Weitere WEA überschreiten das tolerierbare Maß.

6. Bürgerinitiative Gegenwind Flörsbachtal e.V.

Gemarkung Flörsbachtal, Region um die Birkenhainer Landstraße

Der Bürgerinitiative Gegenwind Flörsbachtal e.V. ist bekannt, dass hier seit langen, mindestens seit 2007, seitens der Gemeindevertretung und privaten Initiativen das Bestreben besteht, Windkraftanlagen zu installieren. Bereits im Jahre 2007 wurde dieses durch eine Initiative verhindert. Seit Juli 2013 kämpft die Bürgerinitiative Gegenwind Flörsbachtal e.V. für eine Verhinderung von Windkraftanlagen in diesen windschwachen Gebieten. Die Initiatoren für einen Windpark in der Gemarkung Flörsbachtal und Jossgrund haben bis heute keinerlei Windmessergebnisse vorgelegt. Die existierende Windmessstation zwischen Flörsbachtal und Lettgenbrunn zeigt deutlich Ergebnisse, die beweisen, dass eine Realisierung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet nur durch Subventionen, also EEG-Zulagen, möglich ist und dass das Interesse der Initiatoren bzw. Investoren ausschließlich im Abschöpfen dieser Subventionen liegt. Im August 2013 hat bereits die Bürgerinitiative Gegenwind Flörsbachtal e.V. durch einen Einwendungsschriftsatz von Herrn Professor Dr. Eiding zunächst einmal die Realisierung einer Flächennutzungsplanänderung zu Gunsten von Windkraftanlagen verzögert. Bis heute ist nicht bekannt, in wie weit die Forderungen aus diesem Einwendungsschriftsatz berücksichtigt bzw. erfüllt wurden.
Die offiziellen Bürgervertretungen der Gemeinden Flörsbachtal und Jossgrund versicherten seit dem immer wieder, gemeinsam mit Herrn Landrat Pipa, die dritte Offenlegung eines neuen Flächennutzungsplan-Änderungsantrags. Auch dieses ist bis heute nicht erfolgt. In dem Bundesraumordnungsgesetz wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass das Raumordnungsgesetz und die damit in Zusammenhang stehenden Regionalpläne ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Bürgerwillen zu realisieren sind. Bei dem derzeitigen Versuch, den Regionalplan Süd durchzusetzen, besteht hier ein großer Widerspruch, denn man setzt darauf, dass nicht ausreichend Widerstand aus Bürgerkreisen erwächst. Richtig wäre es und so will es auch die Bundesraumordnung, dass regionale Belange in jedem Fall berücksichtigt werden müssen, in Zweifelsfällen, wenn es um den Natur- und Artenschutz geht, findet zunächst einmal das Bundesumweltschutzgesetz und das Bundesartenschutzgesetz Anwendung, bzw. ist im Zweifelsfalle die zuständige EU Kommission anzurufen.

Der Schutz der Wälder, der Natur und der Rückzugsgebiete für Mensch und Natur wird in dem angesprochenen Regionalplan Süd grob vernachlässigt. Gesetzliche Vorschriften zum Schutz bedrohter Tierarten, die sogar auf der Roten Liste zu finden sind, werden bei dem Ausweisen von Flächen für Windkraftanlagen im Regionalplan Süd in der Gemarkung Flörsbachtal nicht berücksichtigt. Ministerpräsident Volker Bouffier hat mit der Befürwortung des Regionalplans Süd seine Regierungserklärung vom 4. Februar 2014 faktisch ausgehebelt.
In dieser Regierungserklärung hat er besondere Aufmerksamkeit auf den Schutz der Natur und der Erhaltung schützenswerter Arten, sowie die Schaffung von Naturschutzgebieten gerichtet. Auf diesen Punkt nimmt der Ministerpräsident in seinem Antwortschreiben vom 14. April 2014 an die Bürgerinitiative Gegenwind Flörsbachtal e.V. bewusst keine Stellung. Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Ausweisung dieser Vorrangflächen im Regionalplan Süd, dass bereits in der Gemarkung Flörsbachtal schützenswerte Arten gefunden wurden. Die Veröffentlichung von Gutachten, so scheint es, wird bewusst zurückgehalten. Trotz

vieler Mitwisser erfolgt keinerlei Veröffentlichung der Standorte der Funde zum Beispiel von acht Wochenstuben der vom Aussterben bedrohten Mopsfledermaus. Wie kann über ein Regionalplan entschieden werden, ohne die bereits bekannten Funde dieser seltenen Tierarten zu berücksichtigen.
Des Weiteren werden diese Vorrangflächen durchzogen von vielen Kulturwanderwegen die von der EU jährlich mit Millionen gefördert werden. Steuergelder, die jetzt und so wie sich herausstellt auch in der Zukunft, denn mit Steuergeldern soll der Tourismus im Spessart weiter gefördert werden, verschwendet werden. Ein skandalöses Verhalten, welches eigentlich die Rechnungsprüfer des Bundesrechnungshofes auf den Plan rufen sollte. Kulturdenkmäler, Bodendenkmäler und einzigartige Landschaften werden von der Profitsucht einzelner mit einer zweifelhaften Technologie, die eher eine Gefahr für die Energiewende darstellt, zerstört. Dringend wird gefordert, auch bei der Verwirklichung des Regionalplans Süd eine “Energiewende mit Augenmaß” herbeizuführen.
Des Weiteren nimmt die Bürgerinitiative Gegenwind Flörsbachta E.V. ergänzend Bezug auf den bereits am 6. Mai 2014 erstellten Einwendungsschriftsatz das Regierungspräsidium Darmstadt per Einschreiben zugestellt.

7. IG WindJammer Gründau

Vorrangflächen 448, 448 a, 449, 449 a, 449 b, 449 c, 449 d

7.1. Vorranggebiet Nummer 448

Nördlich des Vorranggebiets führt die historische Handelsstraße Antsanvia (Hohe Straße von Mainz nach Leipzig) vorüber, die auf diesem Bereich Reffenstraße heißt. Die Vorrangfläche befindet sich auf Büdinger Gemarkung, nördlich des Sandkopfs direkt oberhalb von Beitenborn.

Allgemeine Lagebeschreibung von Breitenborn

Breitenborn ist ein Ortsteil der Gemeinde Gründau. Er liegt mit seiner gesamten Gemarkung vollständig im Büdinger Wald; am Fuße des Vogelsberg. Der Waldanteil an der Gemarkung (gesamt:1.881 ha) beträgt über 74% (1.390 ha). Der Ort liegt in einem Tal mit West-Ost Ausdehnung sowie an einem Nordosthang. Ortsbildprägend sind der historische Forsthof (Glashütte 16.-19. Jh. des ehemaligen Glasmacherdorfs), eine ehemalige Kornmahlmühle (1680-1963 in Betrieb), die evangelische Kirche aus Sandstein von 1856/57, ein kleines Freilichtmuseum, der durch das Dorf fliesende Litterbach sowie die Lage des Ortes im Wald. Der OT grenzt im Norden an die Gemarkung der Stadt Büdingen, im Osten an die Stadt Wächtersbach und ihre Stadtteile Waldensberg und Wittgenborn, im Westen an den Gründauer OT Haingründau und im Süden an den OT Gettenbach.
Von Westen, von der Gemarkung Haingründau kommend, führt die Trasse einer 220 kV-Hochspannungsleitung (vom Kraftwerk Staudinger, Großkrotzenburg) bis an den Ortsrand von Breitenborn in unmittelbarer Nähe an den Wohnhäusern vorbei (Knistern der Stromleitung ist hörbar) bis nördlich des Dorfes zur Sellenstruth, dann nordöstlich über Hintersten Vogelkopf und Bubenrain Richtung des Wächtersbacher Stadtteil Leisenwald und weiter nach Norden. Nordöstlich des Ortes gelangt man über die L 3271 zum Basaltsteinbruch Breitenborn (Ausschluss der Grundfläche als Vorrangfläche für den Abbau, soweit bergrechtlich gesichert) im Gebiet des Vogelkopfs. Er liegt am südlichen Rande des Vogelsbergs, der größten zusammenhängenden Basaltmasse des europäischen Festlandes. Südöstlich des Ortes liegen die Windparks Vier Fichten GmbH, Sandstruth GmbH, Büdinger Wald GmbH und Renertec Windkraftanlagen Vier Fichten GmbH auf Gründauer und Wächtersbacher Gemarkung im Büdinger Wald.
Anhand der Karte Ausschlusskriterien Kategorie 2 lassen sich bereits die starken anthropogenen Eingriffe erkennen. So ist der Ort durch den Basaltsteinbruch und den

Schwertransportverkehr, die oberirdische Stromtrasse von Westen und Norden und die lärmintensive Anflugtrasse („Optimierung“ durch Absenkung der bisherigen Flugtrasse) des Flughafens Rhein-Main von Nord-Osten beeinträchtigt. Von den höher gelegenen Wohngebieten des Ortes sind Teile der o.g. Windparks sichtbar. Diese gesamten Aspekte sind schon jetzt als starke Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Landschaftsbildes einzustufen.
So besteht für den OT schon jetzt nur noch eine unbelastete Himmelsrichtung nach Süden, was im Hinblick auf die Ausrichtung des Ortes in einem Tal von Westen nach Osten und an einem Nordosthang nach Südwesten auch evident ist. So stellt die Ausweisung der Vorrangfläche 448 zusammen mit den Vorrangflächen 448 a, 449, 449b, 449 c eine mehrfach überfrachtete Belastung des Orts- und des Landschaftsbildes dar. Auch wäre der Ort dann von 4 Himmelsrichtungen doppelt kumulativ überfrachtet. Aufgrund der Lage des Ortes käme es zu einem massiven Bedrängungseffekt von allen Seiten. Das Orts – und Landschaftsbild wird unumkehrbar zerstört und auch eine Erholung ist nicht mehr möglich. Die auf Gründauer Gemarkung ausgewiesenen Flächen um Breitenborn betragen 35 % der Gemarkungsfläche des OT Breitenborn. Unter Einbeziehung der direkt nördlich anschließenden Fläche 448 auf Büdinger Gemarkung sogar 44%. Der Plan des RP sieht eine Ausweisung von 2 % der Fläche als Vorrangflächen für WEA vor. Dies ist den Bewohnern des Ortes weder vermittelbar noch zumutbar (überdurchschnittliche, unzumutbare Belastung). Auch wären die WEA aufgrund der Lage weithin sichtbar (große Fernwirkung).

Geologie und Hydrogeologie

Die Geologie der Vorrangfläche ist durch Basaltvorkommen geprägt. Eine hydrogeologische Besonderheit sind die sogenannten „ schwebenden Grundwasserstockwerke“ im Basalt. Hier liegen über tonreichen, wasser-undurchlässigen Horizontalschichten oftmals Grundwasserstockwerke aus klüftigem Basalt. Diese Wassersperrschichten können wiederum Fenster aufweisen, durch die der obere Kluftgrundwasserleiter vertikal mit dem tiefer gelegenen Stockwerk in Verbindung steht. Der Vogelsbergbasalt ist wie eine Schichttorte aus Basalt, Tuff und tonigen Materialien aufgebaut. Über diesen Lagen sammelt sich Grundwasser somit in unterschiedlichen Stockwerken (schwebende Grundwasserleiter). Diese Stockwerke, deren Lage und Ausdehnung größtenteils unbekannt sind, können wiederum untereinander in Verbindung stehen. Bringt man Bohrungen an, durchstößt man zwangsläufig verschiedene Sperrschichten und Grundwasserhorizonte, in denen sich das Wasser mit unterschiedlichem Druck und in verschiedenen Richtungen bewegt. Hierdurch kann es zu Verbindungen zwischen den Stockwerken kommen, die zum Auslaufen der oberen Schichten führen können. Bei Bohrungen werden die horizontalen Sperrschichten durchstoßen. Hierbei konnte mehrfach nachgewiesen werden, dass solche Bohrungen schwebende Stockwerke und die daraus gespeisten Quellen trockenlegen können, sogenannte „hydraulische Kurzschlüsse“ (Quelle Schutzgemeinschaft Vogelsberg).
Durch die Errichtung von WEA ergibt sich ein qualitatives Gefährdungspotential für das Grundwasser aus dem Einsatz von viel schwerem Gerät (Treib- und Schmierstoffen, Hydrauliköl). Das Basaltkluftgestein, besitzt eine geringe Erdüberdeckung und hat damit eine geringe Filterwirkung. Hier kann schadstoffbelastetes Wasser schnell wandern.
Ein quantitatives Gefährdungspotential ergibt sich aus der Verletzung der Sperrschichten (Tiefbau gewaltiger Fundamente neuerer Anlagen) und dem Zerstören von schwebenden Grundwasserstockwerken und von Quellhorizonten auf verschiedenen Ebenen. Zum Schutz und zur Sicherung der immer knapper werdenden Ressource Wasser (§ 14 Abs. 1 BNatSchG und WHG § 47 Abs. 1 N.1 bis 3) sind hier Tiefbauarbeiten auszuschließen.
Die Fläche befindet sich zu 100 % im Heilquellenschutzgebiet Schutzzone III (Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen). Während unter der Oberfläche eines Quadratmeters normalen Waldbodens bis zu 200 Liter Wasser gespeichert sind, sind es unter gerodeten Flächen nur noch Bruchteile davon. Der nicht mehr speicherbare Überschuss wirkt sich bei längerem Regen durch verstärkte

Hochwasser und in Trockenperioden durch Wasserknappheit aus. Weil insbesondere bei Starkregen das Wasser nichtmehr versickern kann, läuft es ab und spült dabei die wertvolle Krume weg. Bei einer zu rodenden Fläche von 1 ha je WEA (nur ein kleiner Teil wird wieder aufgeforstet, bzw. die Aufforstung findet andernorts statt) geht es hier um bis zu 2 Mio. Liter Wasser, die nicht mehr gespeichert werden. Dies hat auch immense Auswirkungen auf den Hochwasserschutz. Wir fordern daher, die Schutzzonenkategorien Wasserschutzzone III und Heilquellenschutzgebiete III
u n t e r W a l d als Ausschlussflächen zu definieren.
Auch entspricht die Definition der Wasserschutzzonen den damaligen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Festsetzung und nicht mehr dem heutigen Gefährdungspotential, das keine Bauwerke solchen Ausmaßes und solch gewaltiger Eingriffe im Wald vorsah.
Artenschutz
Im Naturschutzgebiet Westbruch von Breitenborn befindet sich der Aktionsraum eines Schwarzstorchs Ciconia nigra (Puffer um Schutzgebiet 2.000 m).
Sonstiges
Fließ-Stillgewässer Von 0,8 ha (Ausschluss der Grundfläche)
Die Fläche befindet sich mit 155,7 ha (98,2 %) im 15 km Radius zum Funkfeuer Gedern (Ausschluss der Grundfläche).
Die Fläche hat hohe Bedeutung als Erholungsgebiet (Landschaftssteckbrief 14300) und für das Klima (100 % Kaltluftentstehungsgebiet) der Stadt Büdingen und der Gemeinde Gründau.
Die Fläche befindet sich mit 90,9 ha (57,31 %) in einem Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten (Ausschluss der Grundfläche).
Aufgrund des vorliegenden massiven Konfliktpotentials und der Tatsache, dass in Gründau mehr als 2,8 % der Fläche aufgrund der bestehenden Windparks bereits als Vorrangfläche ausgewiesen sind, ist die
Fläche 448 als Vorrangfläche zu streichen.

7.2. Vorranggebiet Nummer 448 a

Die Vorrangfläche befindet sich auf Wächtersbacher Gemarkung südlich von Waldensberg und nordöstlich von Breitenborn.
Allgemeine Lagebeschreibung von Breitenborn
Breitenborn ist ein Ortsteil der Gemeinde Gründau. Er liegt mit seiner gesamten Gemarkung vollständig im Büdinger Wald; am Fuße des Vogelsberg. Der Waldanteil an der Gemarkung (gesamt:1.881 ha) beträgt über 74% (1.390 ha). Der Ort liegt in einem Tal mit West-Ost Ausdehnung sowie an einem Nordosthang. Ortsbildprägend sind der historische Forsthof (Glashütte 16.-19. Jh. des ehemaligen Glasmacherdorfs), eine ehemalige Kornmahlmühle (1680-1963 in Betrieb), die evangelische Kirche aus Sandstein von 1856/57, ein kleines Freilichtmuseum, der durch das Dorf fliesende Litterbach sowie die Lage des Ortes im Wald. Der OT grenzt im Norden an die Gemarkung der Stadt Büdingen, im Osten an die Stadt Wächtersbach und ihre Stadtteile Waldensberg und Wittgenborn, im Westen an den Gründauer OT Haingründau und im Süden an den OT Gettenbach.
Von Westen, von der Gemarkung Haingründau kommend, führt die Trasse einer 220 kV-Hochspannungsleitung (vom Kraftwerk Staudinger, Großkrotzenburg) bis an den Ortsrand von Breitenborn in unmittelbarer Nähe an den Wohnhäusern vorbei (Knistern der Stromleitung ist hörbar) bis nördlich des Dorfes zur Sellenstruth, dann nordöstlich über Hintersten Vogelkopf und Bubenrain Richtung des Wächtersbacher Stadtteil Leisenwald und weiter nach Norden. Nordöstlich des Ortes gelangt man über die L 3271 zum Basaltsteinbruch Breitenborn (Ausschluss der Grundfläche als Vorrangfläche für den Abbau, soweit bergrechtlich gesichert) im Gebiet des Vogelkopfs. Er liegt am südlichen Rande des Vogelsbergs, der größten zusammenhängenden Basaltmasse des europäischen Festlandes. Südöstlich des Ortes liegen die Windparks Vier Fichten GmbH,

Sandstruth GmbH, Büdinger Wald GmbH und Renertec Windkraftanlagen Vier Fichten GmbH auf Gründauer und Wächtersbacher Gemarkung im Büdinger Wald.
Anhand der Karte Ausschlusskriterien Kategorie 2 lassen sich bereits die starken anthropogenen Eingriffe erkennen. So ist der Ort durch den Basaltsteinbruch und den Schwertransportverkehr, die oberirdische Stromtrasse von Westen und Norden und die lärmintensive Anflugtrasse („Optimierung“ durch Absenkung der bisherigen Flugtrasse) des Flughafens Rhein-Main von Nord-Osten beeinträchtigt. Von den höher gelegenen Wohngebieten des Ortes sind Teile der o.g. Windparks sichtbar. Diese gesamten Aspekte sind schon jetzt als starke Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Landschaftsbildes einzustufen.
So besteht für den OT schon jetzt nur noch eine unbelastete Himmelsrichtung nach Süden, was im Hinblick auf die Ausrichtung des Ortes in einem Tal von Westen nach Osten und an einem Nordosthang nach Südwesten auch evident ist. So stellt die Ausweisung der Vorrangfläche 448 a zusammen mit den Vorrangflächen 448, 449, 449a und 449 b eine mehrfach überfrachtete Belastung des Orts- und des Landschaftsbildes dar. Auch wäre der Ort dann von 4 Himmelsrichtungen doppelt kumulativ überfrachtet. Aufgrund der Lage des Ortes käme es zu einem massiven Bedrängungseffekt von allen Seiten. Das Orts – und Landschaftsbild (Schutz nach § 1 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) wird unumkehrbar zerstört und auch eine Erholung ist nicht mehr möglich. Die auf Gründauer Gemarkung ausgewiesenen Flächen um Breitenborn betragen 35 % der Gemarkungsfläche des OT Breitenborn. Unter Einbeziehung der direkt nördlich anschließenden Fläche 448 auf Büdinger Gemarkung sogar 44 %. Der Plan des RP sieht eine Ausweisung von 2 % der Fläche als Vorrangflächen für WEA vor. Dies ist den Bewohnern des Ortes weder vermittelbar noch zumutbar (überdurchschnittliche, unzumutbare Belastung). Auch wären die WEA aufgrund der Lage weithin sichtbar.
Die Geologie der Vorrangfläche ist durch Basaltvorkommen geprägt. Eine hydrogeologische Besonderheit sind die sogenannten „ schwebenden Grundwasserstockwerke“ im Basalt. Hier liegen über tonreichen, wasser-undurchlässigen Horizontalschichten oftmals Grundwasserstockwerke aus klüftigem Basalt. Diese Wassersperrschichten können wiederum Fenster aufweisen, durch die der obere Kluftgrundwasserleiter vertikal mit dem tiefer gelegenen Stockwerk in Verbindung steht. Der Vogelsbergbasalt ist wie eine Schichttorte aus Basalt, Tuff und tonigen Materialien aufgebaut. Über diesen Lagen sammelt sich Grundwasser somit in unterschiedlichen Stockwerken (schwebende Grundwasserleiter). Diese Stockwerke, deren Lage und Ausdehnung größtenteils unbekannt sind, können wiederum untereinander in Verbindung stehen. Bringt man Bohrungen an, durchstößt man zwangsläufig verschiedene Sperrschichten und Grundwasserhorizonte, in denen sich das Wasser mit unterschiedlichem Druck und in verschiedenen Richtungen bewegt. Hierdurch kann es zu Verbindungen zwischen den Stockwerken kommen, die zum Auslaufen der oberen Schichten führen können. Bei Bohrungen werden die horizontalen Sperrschichten durchstoßen. Hierbei konnte mehrfach nachgewiesen werden, dass solche Bohrungen schwebende Stockwerke und die daraus gespeisten Quellen trockenlegen können, sogenannte „hydraulische Kurzschlüsse“ (Quelle Schutzgemeinschaft Vogelsberg).
Durch die Errichtung von WEA ergibt sich ein qualitatives Gefährdungspotential für das Grundwasser aus dem Einsatz von viel schwerem Gerät (Treib- und Schmierstoffen, Hydrauliköl). Das Basaltkluftgestein, besitzt eine geringe Erdüberdeckung und hat damit eine geringe Filterwirkung. Hier kann schadstoffbelastetes Wasser schnell wandern.
Ein massives quantitatives Gefährdungspotential ergibt sich aus der Verletzung der Sperrschichten (Tiefbau gewaltiger Fundamente neuerer Anlagen) und dem Zerstören von schwebenden Grundwasserstockwerken und von Quellhorizonten auf verschiedenen Ebenen. Zum Schutz und zur Sicherung der immer knapper werdenden lebensnotwendigen Ressource Wasser (§ 14 Abs. 1 BNatSchG und WHG § 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) sind hier Tiefbautätigkeiten auszuschließen.

Artenschutz

Im Naturschutzgebiet Westbruch von Breitenborn befindet sich der Aktionsraum eines Schwarzstorchs (Puffer um Schutzgebiet 2.000 m).

Sonstiges

1,4 ha befindet sich im Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten (Ausschluss der Grundfläche)

1,3 ha sind Vorranggebiet für Landwirtschaft (Ausschluss der Grundfläche).

Die Fläche befindet sich zu 100 % im 15 km Radius des Funkfeuer Gedern (Ausschluss der Fläche).

Aufgrund des vorliegenden massiven Konfliktpotentials und der Tatsache, dass in Gründau mehr als 2,8 % der Fläche aufgrund der bestehenden Windparks bereits als Vorrangfläche ausgewiesen sind, ist die Fläche 448 a als Vorrangfläche zu streichen.

7.3. Vorranggebiet Nummer 449

Die Vorrangfläche befindet sich auf den Gemarkungen von Wächtersbach an der westlichen Stadtgrenze, nordöstlich von Gelnhausen und nordöstlich von Gründau (OT Breitenborn) im Bereich der Vier Fichten.

Allgemeine Lagebeschreibung von Breitenborn

Breitenborn ist ein Ortsteil der Gemeinde Gründau. Er liegt mit seiner gesamten Gemarkung vollständig im Büdinger Wald; am Fuße des Vogelsberg. Der Waldanteil an der Gemarkung (gesamt: 1.881 ha) beträgt über 74% (1.390 ha). Der Ort liegt in einem Tal mit West-Ost Ausdehnung sowie an einem Nordosthang. Ortsbildprägend sind der historische Forsthof (Glashütte 16.-19. Jh. des ehemaligen Glasmacherdorfs), eine ehemalige Kornmahlmühle (1680-1963 in Betrieb), die evangelische Kirche aus Sandstein von 1856/57, ein kleines Freilichtmuseum, der durch das Dorf fliesende Litterbach sowie die Lage des Ortes im Wald. Der OT grenzt im Norden an die Gemarkung der Stadt Büdingen, im Osten an die Stadt Wächtersbach und ihre Stadtteile Waldensberg und Wittgenborn, im Westen an den Gründauer OT Haingründau und im Süden an den OT Gettenbach.

Von Westen, von der Gemarkung Haingründau kommend, führt die Trasse einer 220 kV-Hochspannungsleitung (vom Kraftwerk Staudinger, Großkrotzenburg) bis an den Ortsrand von Breitenborn in unmittelbarer Nähe an den Wohnhäusern vorbei (Knistern der Stromleitung ist hörbar) bis nördlich des Dorfes zur Sellenstruth, dann nordöstlich über Hintersten Vogelkopf und Bubenrain Richtung des Wächtersbacher Stadtteil Leisenwald und weiter nach Norden. Nordöstlich des Ortes gelangt man über die L 3271 zum Basaltsteinbruch Breitenborn (Ausschluss der Grundfläche als Vorrangfläche für den Abbau, soweit bergrechtlich gesichert) im Gebiet des von Westen, von der Gemarkung Haingründau kommend, führt die Trasse einer 220 kV- Vogelkopfs. Er liegt am südlichen Rande des Vogelsbergs, der größten zusammenhängenden Basaltmasse des europäischen Festlandes. Südöstlich des Ortes liegen die Windparks Vier Fichten GmbH, Sandstruth GmbH, Büdinger Wald GmbH und Renertec Windkraftanlagen Vier Fichten GmbH auf Gründauer und Wächtersbacher Gemarkung im Büdinger Wald auf der Vorrangfläche 449.

Anhand der Karte Ausschlusskriterien Kategorie 2 lassen sich bereits die starken anthropogenen Eingriffe erkennen. So ist der Ort durch den Basaltsteinbruch und den Schwertransportverkehr, die oberirdische Stromtrasse von Westen und Norden und die lärmintensive Anflugtrasse („Optimierung“ durch Absenkung der bisherigen Flugtrasse) des Flughafens Rhein-Main von Nord-Osten beeinträchtigt. Von den höher gelegenen Wohngebieten des Ortes sind Teile der o.g. Windparks sichtbar. Diese gesamten Aspekte sind schon jetzt als starke Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Landschaftsbildes einzustufen.

So besteht für den OT schon jetzt nur noch eine unbelastete Himmelsrichtung nach Süden, was im Hinblick auf die Ausrichtung des Ortes in einem Tal von Westen nach

Osten und an einem Nordosthang nach Südwesten auch evident ist. So stellt die Ausweisung der Vorrangfläche 449 zusammen mit den Vorrangflächen 448, 448 a, 449 a und 449 b eine mehrfach überfrachtete Belastung des Orts- und des Landschaftsbildes dar. Auch wäre der Ort dann von 4 Himmelsrichtungen doppelt kumulativ überfrachtet. Aufgrund der Lage des Ortes käme es zu einem massiven Bedrängungseffekt von allen Seiten. Das Orts – und Landschaftsbild wird unumkehrbar zerstört und auch eine Erholung ist nicht mehr möglich.
Die auf Gründauer Gemarkung ausgewiesenen Flächen um Breitenborn betragen 35 % der Gemarkungsfläche des OT Breitenborn. Unter Einbeziehung der direkt nördlich anschließenden Fläche 448 auf Büdinger Gemarkung sogar 44 %. Der Plan des RP sieht eine Ausweisung von 2 % der Fläche als Vorrangflächen für WEA vor. Dies ist den Bewohnern des Ortes weder vermittelbar noch zumutbar (überdurchschnittliche, unzumutbare Belastung). Auch sind die WEA aufgrund der Lage weithin sichtbar (große Fernwirkung).

Büdinger Wald als Naherholungsgebiet

Die Landschaft des Büdinger Wald hat hohe Bedeutung als Erholungsgebiet. Es handelt sich um eine reine Waldlandschaft mit insgesamt 203 qkm Fläche. Diese besteht zum größten Teil aus Laubwäldern, darunter auch Verbreitungsschwerpunkte von schutzwürdigen Edellaubbaumwäldern. Bachtäler werden meist als Grünland genutzt. Es sind mehrere kleine NSG und im NW auch zwei FFH-Gebiete vorhanden. Ebenso sind „National bedeutsame Flächen für den Biotopverbund“ erfasst worden (lt.Landschaftssteckbrief 14300 Büdinger Wald des Bundesamt für Naturschutz). Weiterhin befinden sich hier 1 Niedermoor (oberes Gettenbachtal), mehrere Naturdenkmäler, Hügelgräber, Weiher, und eine weitere Besonderheit Huteeichen-Flächen. Oft genutzte Wander- und Radwege führen durch das Gebiet und die Ferienroute Alpen-Ostsee. Auch bietet der Wald eine hohe Biodiversität, gekennzeichnet unter anderem durch Rotwild, Damwild, Fischreiher, Eisvogel, Rotmilan, Bachforellen, Hirschkäfer (rote Liste 2 Deutschland, FFH RL), verschiedene Libellenarten (RL 2 BRD) und Edelkrebse (Rote Liste 1 Deutschland, Anhang V FFH). Auch die Wildkatze wurde bereits gesichtet.
Die Ortsteile Breitenborn und Gettenbach liegen inmitten des Gebiets des Büdinger Wald. An seinem Rand liegen die OT Haingründau (zur Gründauaue) und Lieblos (zur Kinzigaue).Für die Gemeinde Gründau ist der Büdinger Wald das letzte Waldnaherholungsgebiet, ebenso für das Rhein-Main-Gebiet ein bedeutendes Naherholungsgebiet. Im Ortsteil Breitenborn befinden sich der historische Forsthof (von 16.- 19.Jhd. Glashütte des ehemaligen Glasmacherdorfes), ein markantes Mühlengebäude (1680- 1963 in Betrieb), die evangelische Kirche aus Sandstein von 1856/57 sowie ein kleines Freilichtmuseum. Im Ortsteil Gettenbach (Tal der Weißen Hirsche) befinden sich das überregional bedeutende, historische Gut Hühnerhof mit Hotel und Tagungshotel von nationalem Einzugsgebiet, Cafe, Gutsschänke mit Biergarten, Golfpark (9 plus 18 Loch) Golfschule, Golfclub mit Clubhaus, Minigolfanlage, Kinderspielplatz, Wellnessoase BewegungsGut, Kneippanlage, im Oberdorf eine Behinderteneinrichtung des Internationalen Bund, Schloss Gettenbach und schöne alte Fachwerk- und Sandsteinhäuser. Südlich des Ortes liegt oberhalb eines Steinbruchs in exponierter Lage im Wald ein alter jüdischer Friedhof.
Anhand der Karte Ausschlusskriterien Kategorie 2 lässt sich bereits die stark anthropogene Prägung des Gemeindegebiets der Gemeinde Gründau erkennen. So sind insbesondere die Ortsteile Lieblos (Kinzigtalzentrum) und Rothenbergen durch eine hohe Infrastrukturdichte gekennzeichnet. Das Kinzigtal ist schon immer ein Durchgangstal mit vielen Verkehrswegen wie Autobahn A 66 (mit Autobahnanschlussstellen Lieblos und Rothenbergen), Bahnlinie Fulda/Bebra- Frankfurt am Main, Bahnlinie Gelnhausen- Gießen (Lahn-Kinzig-Bahn), Landesstraßen L 32O1 und L 3333, Fluglärm und Flugverkehr, um hier nur die wichtigsten zu nennen. Auch die nördlichen Ortsteile werden bereits durch die Verkehrswege B 457, L 3271 und deren Zufahrtsstraßen belastet. Hier sind insbesondere

der Verkehr durch die Schwertransporte aus dem Basaltsteinbruch Breitenborn und der ADAC-Anlage zu erwähnen. Weitere Belastungen bestehen durch die von Südwesten nach Nordosten durch das Gründautal verlaufende oberirdische Stromtrasse und die 4 Windparks um die Vier Fichten im Büdinger Wald.
Kritisch ist auch anzumerken, dass die Möglichkeiten der Erholung und Naturerfahrung durch die optischen und akustischen Wirkungen durch Windkraftanlagen (Schattenwurf, Schallemissionen, Hinderniskennzeichnungen, Befeuerung) in Wäldern eingeschränkt werden, obwohl ihnen ein besonders hoher Stellenwert zukommt. Auch sind die Eingriffe in Wälder grundsätzlich höher zu bewerten, da sie in der Regel naturnäher im Vergleich zu Offenland und Agrar-Ökosystemen sind. Ebenso führen Anlagen von bis zu 200 m zu deutlich störenden Effekten bei der Landschaftswahrnehmung. Ein weiterer Wirkfaktor ist die Landschaftszerschneidung (Windkraft im Wald; Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn Juli 2011).
Ein weiterer Aspekt ist das Thema Klima und Luft. Nach dem BNatSchG sind „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ § 1 Abs. 3 BNatSchG. Die Funktionsfähigkeit für Luft und Klima ist eng an die infrastrukturelle Nutzung (Verkehr und Bebauung) gebunden. Die Siedlungsgebiete (Wohnen und Gewerbe) und die verkehrsbedingten Belastungen entlang der o.g. Hauptverkehrsstraßen führen zu einer starken bioklimatischen Belastung und Beeinträchtigung. Demgegenüber stehen insbesondere die Kaltluftentstehungsgebiete des Waldes, die für die Frischliftzufuhr von großer Bedeutung sind. Das Gebiet des Büdinger Waldes ist von immenser Bedeutung für die Frischluftzufuhr des Gründautals mit positiver Auswirkung auf die Luftqualität der Siedlungsräume, zumal im Wald auch noch eine Barrierefreiheit (bis zu den Vier Fichten im Büdinger Wald) vorhanden ist.
Fazit: der Büdinger Wald ist für die Gemeinde das letzte große Waldnaherholungsgebiet und ein bedeutendes Naherholungsgebiet für die Rhein-Main-Region. Es handelt sich um einen einzigartigen schutzwürdigen Naherholungsraum und ist der letzte Rückzugs- und Erholungsraum noch intakter Natur mit großem unzerschnittenem Waldgebiet. Ebenso ist das Gebiet bedeutsam für den Klimaschutz und für den Fremdenverkehr.
Massive Waldzerstörung
Bei der angegebenen Fläche von 919,0 ha handelt es sich um rund 10 % der Gesamtfläche des Büdinger Waldes von 9.250 ha (Quelle Constantia Forst), bzw. 620 ha auf Gründauer Gemarkung um 19 % (gesamte Waldfläche auf Gründauer Gemarkung: 3.275 ha. Zählt man noch die übrigen Flächen hinzu, kommt man auf ca. 900 ha (28 %) Gemarkungsfläche. Einschließlich zu befestigender Zufahrtswege und Bauarbeiten für die Stromtrassen kommt man auf ca. rund 1 Drittel des Gründauer Waldes, das aufgrund massiver Baumrodungen dauerhaft vernichtet würde und den Erholungswert des Waldes in seiner Gesamtheit zerstört.
Hier kommt es durch Wind zu Austrocknen, Bodenerosion und durch Wasser zu schädlichem Abfließen (Wasser kann nicht mehr gespeichert werden) zu weiterer Waldzerstörung. Während unter der Oberfläche eines Quadratmeters normalen Waldbodens bis zu 200 Liter Wasser gespeichert sind, sind es unter gerodeten Flächen nur Bruchteile davon. Der nicht mehr speicherbare Überschuss wirkt sich bei längerem Regen durch verstärkte Hochwasser und in Trockenperioden durch Wasserknappheit aus. Weil insbesondere bei Starkregen das Wasser nicht mehr versickern kann, läuft es ab und spült die wertvolle Krume weg. Bei einer zu rodenden Fläche von 1 ha geht es hier um bis zu 2 Mio. Liter Wasser, die nicht mehr gespeichert werden (mit Verringerung der Grundwasserneubildung und Verstärkung des Oberflächenabflusses). Dies hat auch immense Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.
Der Wald ist ein CO2 Verwerter, wodurch ein gigantischer CO2-Filter verloren geht. Die Vernichtung von Wald in diesem Ausmaß geht eindeutig den Klimazielen entgegen. 1 ha Wald speichert jährlich rund 10 Tonnen Kohlendioxid (Quelle www.Wissen.de/wie-viel-

co2-filtern-baeume-aus-der-luft) Bei 919 ha entspricht dies 9.190 Tonnen Kohlendioxid jährlich. Weiterhin muss davon ausgegangen werden, dass großflächig gerodete Flächen und insbesondere großflächig geschlagene Schneisen bei starken Stürmen und erst recht bei Orkanen (Windgeschwindigkeiten ab 117 km/h) leicht Angriffsflächen bilden, die den Waldbestand weiter großflächig vernichten werden.
Der Entwurf des Teilplans erneuerbare Energien geht bei einer Mindestflächengröße von 10 ha von der Errichtung von bis zu 3 WEA aus (Seite 25). Bei einer Größe von 919,1 ha bedeutet dies mindestens 92 mögliche WEA. Aufgrund der Anlagenmassierung in diesem Ausmaß kommt es zu einer Überfrachtung des Raumes und kumulativer Landschaftsbelastung. Außerdem führt eine fast kreisrunde Anlagenmassierung wie im Falle der Fläche 449 zu zunehmender Ineffizienz aufgrund von sogenannten Wirbelschleppen.

Artenschutz

Im Naturschutzgebiet Westbruch von Breitenborn befindet sich der Aktionsraum eines Schwarzstorchs Ciconia nigra (Puffer um Schutzgebiet 2.000 m).

Sonstiges

Die Fläche liegt mit 266,6 ha (29 %) in einem Vogelschutzgebiet
Die Fläche befindet sich mit 291,9 ha in einem Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten (Ausschluss der Grundfläche).
Fließ und Stillgewässer 7,7 ha (Ausschluss der Grundfläche).
39,9 ha befinden sich im 15 km Radius zum Funkfeuer Gedern (Ausschluss der Grundfläche).

Die Fläche 449 beträgt bereits mehr als 2,8 % der Gemarkungsfläche und ist daher aufgrund des massiven Konfliktpotentials auf die Fläche der bestehenden Windparks auf Gründauer Gemarkung zu reduzieren.

7.4. Vorranggebiet 449 a

Die Vorrangfläche befindet sich südlich von Gettenbach im Büdinger Wald.

Büdinger Wald als Naherholungsgebiet

Die Landschaft des Büdinger Wald hat hohe Bedeutung als Erholungsgebiet. Es handelt sich um eine reine Waldlandschaft mit insgesamt 203 qkm Fläche. Diese besteht zum größten Teil aus Laubwäldern, darunter auch Verbreitungsschwerpunkte von schutzwürdigen Edellaubbaumwäldern. Bachtäler werden meist als Grünland genutzt. Es sind mehrere kleine NSG und im NW auch zwei FFH-Gebiete vorhanden. Ebenso sind „National bedeutsame Flächen für den Biotopverbund“ erfasst worden (lt.Landschaftssteckbrief 14300 Büdinger Wald des Bundesamt für Naturschutz). Weiterhin befinden sich hier 1 Niedermoor (oberes Gettenbachtal), mehrere Naturdenkmäler, Hügelgräber, Weiher, und eine weitere Besonderheit Huteeichen-Flächen. Oft genutzte Wander- und Radwege führen durch das Gebiet und die Ferienroute Alpen-Ostsee. Auch bietet der Wald eine hohe Biodiversität, gekennzeichnet unter anderem durch Rotwild, Damwild, Fischreiher, Eisvogel, Rotmilan, Bachforellen, Hirschkäfer (rote Liste 2 Deutschland, FFH RL), verschiedene Libellenarten (RL 2 BRD) und Edelkrebse (Rote Liste 1 Deutschland, Anhang V FFH). Auch die Wildkatze wurde gesichtet.
Die Ortsteile Breitenborn und Gettenbach liegen inmitten des Gebiets des Büdinger Wald. An seinem Rand liegen die OT Haingründau (zur Gründauaue) und Lieblos (zur Kinzigaue).Für die Gemeinde Gründau ist der Büdinger Wald das letzte Waldnaherholungsgebiet, ebenso für das Rhein-Main-Gebiet ein bedeutendes Naherholungsgebiet. Im Ortsteil Breitenborn befinden sich der historische Forsthof (von 16. 19.Jhd. Glashütte des ehemaligen Glasmacherdorfes), ein markantes Mühlengebäude (1680- 1963 in Betrieb), die evangelische Kirche aus Sandstein von 1856/57 sowie ein kleines Freilichtmuseum. Im Ortsteil Gettenbach („Tal der Weißen Hirsche“) befinden sich das überregional bedeutende, historische Gut Hühnerhof mit Hotel und Tagungshotel von

nationalem Einzugsgebiet, Cafe, Gutsschänke mit Biergarten, Golfpark (9 plus 18 Loch) Golfschule, Golfclub mit Clubhaus, Minigolfanlage, Kinderspielplatz, Wellnessoase BewegungsGut, Kneippanlage, im Oberdorf eine Behinderteneinrichtung des Internationalen Bund, Schloss Gettenbach und schöne alte Fachwerk- und Sandsteinhäuser. Südlich des Ortes liegt oberhalb eines Steinbruchs in exponierter Lage im Wald ein alter jüdischer Friedhof.
Anhand der Karte Ausschlusskriterien Kategorie 2 lässt sich bereits die stark anthropogene Prägung des Gemeindegebiets der Gemeinde Gründau erkennen. So sind insbesondere die Ortsteile Lieblos (Kinzigtalzentrum) und Rothenbergen durch eine hohe Infrastrukturdichte gekennzeichnet. Das Kinzigtal ist schon immer ein Durchgangstal mit vielen Verkehrswegen wie Autobahn A 66 (mit Autobahnanschlussstellen Lieblos und Rothenbergen), Bahnlinie Fulda/Bebra- Frankfurt am Main, Bahnlinie Gelnhausen- Gießen (Lahn-Kinzig-Bahn), Landesstraßen L 32O1 und L 3333, Fluglärm und Flugverkehr, um hier nur die wichtigsten zu nennen. Auch die nördlichen Ortsteile werden bereits durch die Verkehrswege B 457, L 3271 und deren Zufahrtsstraßen belastet. Hier sind insbesondere der Verkehr durch die Schwertransporte aus dem Basaltsteinbruch Breitenborn und der ADAC-Anlage zu erwähnen. Weitere Belastungen bestehen durch die von Südwesten nach Nordosten durch das Gründautal verlaufende oberirdische Stromtrasse und die 4 Windparks um die Vier Fichten im Büdinger Wald.
Kritisch ist auch anzumerken, dass die Möglichkeiten der Erholung und Naturerfahrung durch die optischen und akustischen Wirkungen durch Windkraftanlagen (Schattenwurf, Schallemissionen, Hinderniskennzeichnungen, Befeuerung) in Wäldern eingeschränkt werden, obwohl ihnen ein besonders hoher Stellenwert zukommt. Auch sind die Eingriffe in Wälder grundsätzlich höher zu bewerten, da sie in der Regel naturnäher im Vergleich zu Offenland und Agrar-Ökosystemen sind. Ebenso führen Anlagen von bis zu 200 m zu deutlich störenden Effekten bei der Landschaftswahrnehmung. Ein weiterer Wirkfaktor ist die Landschaftszerschneidung (Windkraft im Wald; Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn Juli 2011).
Ein weiterer Aspekt ist das Thema Klima und Luft. Nach dem BNatSchG sind „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ § 1 Abs. 3 BNatSchG. Die Funktionsfähigkeit für Luft und Klima ist eng an die infrastrukturelle Nutzung (Verkehr und Bebauung) gebunden. Die Siedlungsgebiete (Wohnen und Gewerbe) und die verkehrsbedingten Belastungen entlang der o.g. Hauptverkehrsstraßen führen zu einer starken bioklimatischen Belastung und Beeinträchtigung. Demgegenüber stehen insbesondere die Kaltluftentstehungsgebiete des Waldes, die für die Frischluftzufuhr von großer Bedeutung sind. Das Gebiet des Büdinger Waldes ist von immenser Bedeutung für die Frischluftzufuhr des Gründautals mit positiver Auswirkung auf die Luftqualität der Siedlungsräume, zumal im Wald auch noch eine Barrierefreiheit (bis zu den Vier Fichten im Büdinger Wald) vorhanden ist.
Fazit: der Büdinger Wald ist für die Gemeinde das letzte große Waldnaherholungsgebiet und ein bedeutendes Naherholungsgebiet für die Rhein-Main-Region. Es handelt sich um einen einzigartigen schutzwürdigen Naherholungsraum und ist der letzte Rückzugs- und Erholungsraum noch intakter Natur mit großem unzerschnittenem Waldgebiet. Ebenso ist das Gebiet bedeutsam für den Klimaschutz und für den Fremdenverkehr.
Allgemeine Lagebeschreibung von Gettenbach
Der Ortsteil Gettenbach dehnt sich von Westen nach Osten, südlich entlang der Aue des Gettenbachs in einem besonders engen Tal (maximal 50 m breit in der Ebene) aus. Das Tal ist nur von Westen zugänglich. Nördlich des Ortes grenzt der Wald sanft ansteigend an die Bachaue. Im Süden steigt der Wald steiler an. Die Vorrangfläche befindet sich entlang des gesamten Ortes nach Süden. Die Vorrangfläche reicht bis 1.000 m an die Wohngebiete des gesamten Ortes heran. Damit fällt der Schlagschatten mit einer

Reichweite von 1.200 m tief bis in die Wohngebiete des gesamten Ortes auf der gesamten Länge (mehr als 30h/Jahr bzw.30 Min Tag). Neben Schlagschatten gehören zu den optischen Einwirkungen durch WEA, der Disco-Effekt bei Sonneneinstrahlung sowie die nächtlich blinkenden Signalleuchten auf mehreren Ebenen des Turms bis zum Turbinengehäuse sowie die überdimensionierten Anlagen selbst.
Der kleine OT Gettenbach unterliegt durch den erhöhten Standort der WEA der bedrängenden optischen Wirkung und Unausweichlichkeit der 200 m hohen Anlagen in besonderem und unzumutbarem Maße, sowohl bei Tag als auch bei Nacht.
Die Größe der Vorrangfläche mit dieser Anlagenmassierung würde den kleinen Ort total überfrachten, man kann sagen erschlagen.
Für den Ort ist eine Barrierefreiheit nach Süden aufgrund seiner ungünstigen Tallage besonders evident.
Für die Bewertung der Schallausbreitung bei WEA fehlt bisher eine gültige Norm. Bestehende Normen sind für Industrieanlagen bis zu 30 m Höhe ausgelegt.
WEA erzeugen ebenfalls Infraschall. Dieser besteht im Verdacht schwere, gesundheitliche Schäden auszulösen. Diese Gefahr wird bisher überhaupt nicht berücksichtigt.
Für den OT Gettenbach ist daher ein Abstand in Höhe des 10 bis 15 -fachen der Höhe der WEA- Anlage einzuhalten.
Weiterhin ist der Ort bereits durch die lärmintensive Anflugtrasse („Optimierung“ durch Absenkung der bisherigen Flugtrasse) des Flughafens Rhein-Main von Nord-Osten beeinträchtigt.
Das für den Tourismus und die Naherholung überregional bedeutsame Gut Hühnerhof befindet sich unmittelbar (ca. 600 m) auch neben der Vorrangfläche. Hier ist ebenfalls ein Abstand in Höhe des 10 bis 15-fachen der Höhe der WEA einzuhalten.
Wasserschutz
Südlich des Ortes befindet sich im Wald ein Brunnen für die Wasserversorgung des Ortsteils Gettenbach . Hier wurde es versäumt, Wasserschutzzonen auszuweisen.
Zum Kulturellen Erbe und Denkmalpflege (Ausschlusskategorie 5): südlich von Gettenbach befinden sich mehrere nicht kartierte Hügelgräber aus der Jungsteinzeit (Schnurkeramiker), außerhalb des Gebiets befinden sich mehrere kartierte Hügelgräber (z.B. südöstlich der Kuhruh 3 Hügelgräber);
südlich des Ortes befinden sich der Friedhof des Ortes sowie in exponierter Lage im Wald südlich des Ortes ein alter jüdischer Friedhof (nicht mehr kartiert auf neuer topografischer Karte 5721); aus Pietätsgründen und aus historischen Gründen sollten hier Schlagschatten und andere bedrängende optische Einwirkungen vermieden werden; Erhöhung des Abstandes auf das 10 bis 15-fache der Höhe der WEA.
Eine weitere kulturhistorische Besonderheit in der Vorrangfläche sind die Hutewaldflächen (Ausschluss der Grundfläche).

Naturschutz:

Laut Landschaftssteckbrief 14300 Büdinger Wald (Bundesamt für Naturschutz) sind Waldflächen und /oder besonders trockene und feuchte Bereiche als „National bedeutsamen Flächen für den Biotopverbund“ erfasst worden, insbesondere das große unzerschnittene Gebiet nördlich von Gelnhausen (Karte L 5720 Gelnhausen Hess. Landesamt für Umwelt und Geologie). Ausschluss der Grundfläche.

Zum Artenschutz:

die Fläche befindet sich in einem 1.461 ha großen Vogelschutzgebiet
Südlich von Gelnhausen-Roth befindet sich ein Brutgebiet des Weißstorchs (Ciconia ciconia).
Das Gebiet der Fläche 449 a befindet sich im Radius von zwei Rotmilanhorsten Milvus milvus (Ausschluss eines 1.000 m Radius je Horst). Die Fläche ist Zugstrecke des Kranichs (Grus grus).
Am Stadtwaldrand nördlich von Gelnhausen liegt der Aktionsraum einer Mopsfledermaus Barbastella barbastellus .

Aufgrund des vorliegenden massiven Konfliktpotentials ist die Fläche 449 a zu streichen.

7.5. Vorranggebiet Nummer 449 b

Die Vorrangfläche befindet sich auf Wächtersbacher Gemarkung südlich des Ortsteils Waldensberg, nordöstlich von Breitenborn.

Allgemeine Lagebeschreibung von Breitenborn

Breitenborn ist ein Ortsteil der Gemeinde Gründau. Er liegt mit seiner gesamten Gemarkung vollständig im Büdinger Wald; am Fuße des Vogelsberg. Der Waldanteil an der Gemarkung (gesamt:1.881 ha) beträgt über 74% (1.390 ha). Der Ort liegt in einem Tal mit West-Ost Ausdehnung sowie an einem Nordosthang. Ortsbildprägend sind der historische Forsthof (Glashütte 16.-19. Jh. des ehemaligen Glasmacherdorfs), eine ehemalige Kornmahlmühle (1680-1963 in Betrieb), die evangelische Kirche aus Sandstein von 1856/57, ein kleines Freilichtmuseum, der durch das Dorf fliesende Litterbach sowie die Lage des Ortes im Wald. Der OT grenzt im Norden an die Gemarkung der Stadt Büdingen, im Osten an die Stadt Wächtersbach und ihre Stadtteile Waldensberg und Wittgenborn, im Westen an den Gründauer OT Haingründau und im Süden an den OT Gettenbach.

Von Westen, von der Gemarkung Haingründau kommend, führt die Trasse einer 220 kV-Hochspannungsleitung (vom Kraftwerk Staudinger, Großkrotzenburg) bis an den Ortsrand von Breitenborn in unmittelbarer Nähe an den Wohnhäusern vorbei (Knistern der Stromleitung ist hörbar) bis nördlich des Dorfes zur Sellenstruth, dann nordöstlich über Hintersten Vogelkopf und Bubenrain Richtung des Wächtersbacher Stadtteil Leisenwald und weiter nach Norden. Nordöstlich des Ortes gelangt man über die L 3271 zum Basaltsteinbruch Breitenborn (Ausschluss der Grundfläche als Vorrangfläche für den Abbau, soweit bergrechtlich gesichert) im Gebiet des Vogelkopfs. Er liegt am südlichen Rande des Vogelsbergs, der größten zusammenhängenden Basaltmasse des europäischen Festlandes. Südöstlich des Ortes liegen die Windparks Vier Fichten GmbH, Sandstruth GmbH, Büdinger Wald GmbH und Renertec Windkraftanlagen Vier Fichten GmbH auf Gründauer und Wächtersbacher Gemarkung im Büdinger Wald.

Anhand der Karte Ausschlusskriterien Kategorie 2 lassen sich bereits die starken anthropogenen Eingriffe erkennen. So ist der Ort durch den Basaltsteinbruch und den Schwertransportverkehr, die oberirdische Stromtrasse von Westen und Norden und die lärmintensive Anflugtrasse („Optimierung“ durch Absenkung der bisherigen Flugtrasse) des Flughafens Rhein-Main von Nord-Osten beeinträchtigt. Von den höher gelegenen Wohngebieten des Ortes sind Teile der o.g. Windparks sichtbar. Diese gesamten Aspekte sind schon jetzt als starke Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Landschaftsbildes einzustufen.

So besteht für den OT schon jetzt nur noch eine unbelastete Himmelsrichtung nach Süden, was im Hinblick auf die Ausrichtung des Ortes in einem Tal von Westen nach Osten und an einem Nordosthang nach Südosten auch evident ist. So stellt die Ausweisung der Vorrangfläche 449 b zusammen mit den Vorrangflächen 448, 448 a, 449 und 449 a eine mehrfach überfrachtete Belastung des Orts- und des Landschaftsbildes dar. Auch wäre der Ort dann von 4 Himmelsrichtungen doppelt kumulativ überfrachtet. Aufgrund der Lage des Ortes käme es zu einem massiven Bedrängungseffekt von allen Seiten. Das Orts – und Landschaftsbild (Schutz des Landschaftsbildes nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird unumkehrbar zerstört und auch eine Erholung ist nicht mehr möglich. Die auf Gründauer Gemarkung ausgewiesenen Flächen um Breitenborn betragen 35 % der Gemarkungsfläche des OT Breitenborn. Unter Einbeziehung der direkt nördlich anschließenden Fläche 448 auf Büdinger Gemarkung sogar 44 %. Der Plan des RP sieht eine Ausweisung von 2 % der Fläche als Vorrangflächen für WEA vor. Dies ist den Bewohnern des Ortes weder vermittelbar noch zumutbar (überdurchschnittliche, unzumutbare Belastung). Auch wären die WEA aufgrund der Lage weithin sichtbar.

Die Geologie der Vorrangfläche ist durch Basaltvorkommen geprägt. Eine hydrogeologische Besonderheit sind die sogenannten „ schwebenden Grundwasserstockwerke“ im Basalt. Hier liegen über tonreichen, wasser-undurchlässigen Horizontalschichten oftmals Grundwasserstockwerke aus klüftigem Basalt. Diese Wassersperrschichten können wiederum Fenster aufweisen, durch die der obere Kluftgrundwasserleiter vertikal mit dem tiefer gelegenen Stockwerk in Verbindung steht. Der Vogelsbergbasalt ist wie eine Schichttorte aus Basalt, Tuff und tonigen Materialien aufgebaut. Über diesen Lagen sammelt sich Grundwasser somit in unterschiedlichen Stockwerken (schwebende Grundwasserleiter). Diese Stockwerke, deren Lage und Ausdehnung größtenteils unbekannt sind, können wiederum untereinander in Verbindung stehen. Bringt man Bohrungen an, durchstößt man zwangsläufig verschiedene Sperrschichten und Grundwasserhorizonte, in denen sich das Wasser mit unterschiedlichem Druck und in verschiedenen Richtungen bewegt. Hierdurch kann es zu Verbindungen zwischen den Stockwerken kommen, die zum Auslaufen der oberen Schichten führen können. Bei Bohrungen werden die horizontalen Sperrschichten durchstoßen. Hierbei konnte mehrfach nachgewiesen werden, dass solche Bohrungen schwebende Stockwerke und die daraus gespeisten Quellen trockenlegen können, sogenannte „hydraulische Kurzschlüsse“ (Quelle Schutzgemeinschaft Vogelsberg).
Durch die Errichtung von WEA ergibt sich ein hohes qualitatives Gefährdungspotential für das Grundwasser aus dem Einsatz von viel schwerem Gerät (Treib- und Schmierstoffen, Hydrauliköl). Das Basaltkluftgestein, besitzt eine geringe Erdüberdeckung und hat damit eine geringe Filterwirkung. Hier kann schadstoffbelastetes Wasser schnell wandern.
Ein hohes quantitatives Gefährdungspotential ergibt sich aus der Verletzung der Sperrschichten (Tiefbau gewaltiger Fundamente neuerer Anlagen) und dem Zerstören von schwebenden Grundwasserstockwerken und von Quellhorizonten auf verschiedenen Ebenen. Zum Schutz und zur Sicherung der immer knapper werdenden lebensnotwendigen Ressource Wasser (WHG § 47 Abs.1 und § 14 Abs. 1 BNatSchG) sind hier Tiefbauarbeiten auszuschließen.

Artenschutz

Im Naturschutzgebiet Westbruch von Breitenborn befindet sich der Aktionsraum eines Schwarzstorchs Ciconia nigra (Puffer um Schutzgebiet von 2.000 m).
Die Fläche befindet sich zu 100 % im 15 km Radius des Funkfeuer Gedern (Ausschluss der Fläche).

Aufgrund des vorliegenden massiven Konfliktpotentials und der Tatsache, dass in Gründau mehr als 2,8 % der Fläche aufgrund der bestehenden Windparks bereits als Vorrangfläche ausgewiesen sind, ist die Fläche 449 b als Vorrangfläche zu streichen.

7.6. Vorranggebiet Nummer 449 c

Die Vorrangfläche befindet sich südlich des Eichelkopfs südlich von Breitenborn und nordöstlich von Gettenbach.

Büdinger Wald als Erholunggebiet

Die Landschaft des Büdinger Wald hat hohe Bedeutung als Erholungsgebiet. Es handelt sich um eine reine Waldlandschaft mit insgesamt 203 qkm Fläche. Diese besteht zum größten Teil aus Laubwäldern, darunter auch Verbreitungsschwerpunkte von schutzwürdigen Edellaubbaumwäldern. Bachtäler werden meist als Grünland genutzt. Es sind mehrere kleine Naturschutzgebiete (NSG) und im Nordwesten auch zwei FFH-Gebiete vorhanden. Ebenso sind „National bedeutsame Flächen für den Biotopverbund“ erfasst worden (lt.Landschaftssteckbrief 14300 Büdinger Wald des Bundesamt für Naturschutz). Weiterhin befinden sich hier ein Niedermoor (oberes Gettenbachtal), mehrere Naturdenkmäler, Hügelgräber, Weiher und als weitere Besonderheit Huteeichen-Flächen. Oft genutzte Wander- und Radwege führen durch das Gebiet und die Ferienroute Alpen-Ostsee. Auch bietet der Wald eine hohe Biodiversität, gekennzeichnet unter

anderem durch Rotwild, Damwild, Fischreiher, Eisvogel, Rotmilan, Bachforellen, Hirschkäfer (rote Liste 2 Deutschland, FFH RL)), verschiedene Libellenarten (RL 2 BRD) und Edelkrebse (Rote Liste 1 BRD, Anhang V FFH). Auch die Wildkatze wurde gesichtet. Die Ortsteile Breitenborn und Gettenbach liegen inmitten des Gebiets des Büdinger Wald. An seinem Rand liegen die OT Haingründau (zur Gründauaue) und Lieblos (zur Kinzigaue).Für die Gemeinde Gründau ist der Büdinger Wald das letzte Waldnaherholungsgebiet, ebenso für das Rhein-Main-Gebiet ein bedeutendes Naherholungsgebiet. Im Ortsteil Breitenborn befinden sich der historische Forsthof (von 16.-19. Jhd. Glashütte des ehemaligen Glasmacherdorfes), ein markantes Mühlengebäude (1680-1963 in Betrieb), die evangelische Kirche aus Sandstein von 1856/57 sowie ein kleines Freilichtmuseum. Im Ortsteil Gettenbach („Tal der weißen Hirsche“) befinden sich das überregional bedeutende, historische Gut Hühnerhof mit Hotel und Tagungshotel von nationalem Einzugsgebiet, Cafe, Gutsschänke mit Biergarten, Golfpark (9 plus 18 Loch) Golfschule, Golfclub mit Clubhaus, Minigolfanlage, Kinderspielplatz, Wellnessoase BewegungsGut, Kneippanlage, im Oberdorf eine Behinderteneinrichtung des Internationalen Bund, Schloss Gettenbach und schöne alte Fachwerk- und Sandsteinhäuser. Südlich des Ortes liegt oberhalb eines Steinbruchs in exponierter Lage im Wald ein alter jüdischer Friedhof.
Anhand der Karte Ausschlusskriterien Kategorie 2 lässt sich bereits die stark anthropogene Prägung des Gemeindegebiets der Gemeinde Gründau erkennen. So sind insbesondere die Ortsteile Lieblos (Kinzigtalzentrum) und Rothenbergen durch eine hohe Infrastrukturdichte gekennzeichnet. Das Kinzigtal ist schon immer ein Durchgangstal mit vielen Verkehrswegen wie Autobahn A 66 (mit Autobahnanschlussstellen Lieblos und Rothenbergen), Bahnlinie Fulda/Bebra- Frankfurt am Main, Bahnlinie Gelnhausen- Gießen (Lahn-Kinzig-Bahn), Landesstraßen L 32O1 und L 3333, Fluglärm und Flugverkehr, um hier nur die wichtigsten zu nennen. Auch die nördlichen Ortsteile werden bereits durch die Verkehrswege B 457, L 3271 und deren Zufahrtsstraßen belastet. Hier sind insbesondere der Verkehr durch die Schwertransporte aus dem Basaltsteinbruch Breitenborn und der ADAC-Anlage zu erwähnen. Weitere Belastungen bestehen durch die von Südwesten nach Nordosten durch das Gründautal verlaufende oberirdische Stromtrasse und die 4 Windparks um die Vier Fichten im Büdinger Wald.
Kritisch ist auch anzumerken, dass die Möglichkeiten der Erholung und Naturerfahrung durch die optischen und akustischen Wirkungen durch Windkraftanlagen (Schattenwurf, Schallemissionen, Hinderniskennzeichnungen, Befeuerung) in Wäldern eingeschränkt werden, obwohl ihnen ein besonders hoher Stellenwert zukommt. Auch sind die Eingriffe in Wälder grundsätzlich höher zu bewerten, da sie in der Regel naturnäher im Vergleich zu Offenland und Agrar-Ökosystemen sind. Ebenso führen Anlagen von bis zu 200 m zu deutlich störenden Effekten bei der Landschaftswahrnehmung. Ein weiterer Wirkfaktor ist die Landschaftszerschneidung (Windkraft im Wald; Positionspapier des Bundesamtes für Naturschutz, Bonn Juli 2011).
Ein weiterer Aspekt ist das Thema Klima und Luft. Nach dem BNatSchG sind „Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“ § 1 Abs. 3 BNatSchG. Die Funktionsfähigkeit für Luft und Klima ist eng an die infrastrukturelle Nutzung (Verkehr und Bebauung) gebunden. Die Siedlungsgebiete (Wohnen und Gewerbe) und die verkehrsbedingten Belastungen entlang der o.g. Hauptverkehrsstraßen führen zu einer starken bioklimatischen Belastung und Beeinträchtigung. Demgegenüber stehen insbesondere die Kaltluftentstehungsgebiete des Waldes, die für die Frischluftzufuhr von großer Bedeutung sind. Das Gebiet des Büdinger Waldes ist von immenser Bedeutung für die Frischluftzufuhr des Gründautals mit positiver Auswirkung auf die Luftqualität der Siedlungsräume, zumal im Wald auch noch eine Barrierefreiheit (bis zu den Vier Fichten im Büdinger Wald) vorhanden ist.

Fazit: der Büdinger Wald ist für die Gemeinde Gründau das letzte große Waldnaherholungsgebiet und ein bedeutendes Naherholungsgebiet für die Rhein-Main-Region. Es handelt sich um einen einzigartigen schutzwürdigen Naherholungsraum und ist der letzte Rückzugs- und Erholungsraum noch intakter Natur mit großem unzerschnittenem Waldgebiet. Ebenso ist das Gebiet bedeutsam für den Klimaschutz und für den Fremdenverkehr.

Allgemeine Lagebeschreibung von Breitenborn

Breitenborn ist ein Ortsteil der Gemeinde Gründau. Er liegt mit seiner gesamten Gemarkung vollständig im Büdinger Wald; am Fuße des Vogelsberg. Der Waldanteil an der Gemarkung (gesamt:1.881 ha) beträgt über 74% (1.390 ha). Der Ort liegt in einem Tal mit West-Ost Ausdehnung sowie an einem Nordosthang. Ortsbildprägend sind der historische Forsthof (Glashütte 16.-19. Jh. des ehemaligen Glasmacherdorfs), eine ehemalige Kornmahlmühle (1680-1963 in Betrieb), die evangelische Kirche aus Sandstein von 1856/57, ein kleines Freilichtmuseum, der durch das Dorf fliesende Litterbach sowie die Lage des Ortes im Wald. Der OT grenzt im Norden an die Gemarkung der Stadt Büdingen, im Osten an die Stadt Wächtersbach und ihre Stadtteile Waldensberg und Wittgenborn, im Westen an den Gründauer OT Haingründau und im Süden an den OT Gettenbach.

Von Westen, von der Gemarkung Haingründau kommend, führt die Trasse einer 220 kV-Hochspannungsleitung (vom Kraftwerk Staudinger, Großkrotzenburg) bis an den Ortsrand von Breitenborn in unmittelbarer Nähe an den Wohnhäusern vorbei (Knistern der Stromleitung ist hörbar) bis nördlich des Dorfes zur Sellenstruth, dann nordöstlich über Hintersten Vogelkopf und Bubenrain Richtung des Wächtersbacher Stadtteil Leisenwald und weiter nach Norden. Nordöstlich des Ortes gelangt man über die L 3271 zum Basaltsteinbruch Breitenborn (Ausschluss der Grundfläche als Vorrangfläche für den Abbau, soweit bergrechtlich gesichert) im Gebiet des Vogelkopfs. Er liegt am südlichen Rande des Vogelsbergs, der größten zusammenhängenden Basaltmasse des europäischen Festlandes. Südöstlich des Ortes liegen die Windparks Vier Fichten GmbH, Sandstruth GmbH, Büdinger Wald GmbH und Renertec Windkraftanlagen Vier Fichten GmbH auf Gründauer und Wächtersbacher Gemarkung im Büdinger Wald.

Anhand der Karte Ausschlusskriterien Kategorie 2 lassen sich bereits die starken anthropogenen Eingriffe erkennen. So ist der Ort durch den Basaltsteinbruch und den Schwertransportverkehr, die oberirdische Stromtrasse von Westen und Norden und die lärmintensive Anflugtrasse („Optimierung“ durch Absenkung der bisherigen Flugtrasse) des Flughafens Rhein-Main von Nord-Osten beeinträchtigt. Von den höher gelegenen Wohngebieten des Ortes sind Teile der o.g. Windparks sichtbar. Diese gesamten Aspekte sind schon jetzt als starke Beeinträchtigung der Wohnqualität und des Landschaftsbildes einzustufen.

So besteht für den OT schon jetzt nur noch eine unbelastete Himmelsrichtung nach Süden, was im Hinblick auf die Ausrichtung des Ortes in einem Tal von Westen nach Osten und an einem Nordosthang nach Südwesten auch evident ist. So stellt die Ausweisung der Vorrangfläche 449c zusammen mit den Vorrangflächen 448, 448a, 449b und 449 eine mehrfach überfrachtete Belastung des Orts- und des Landschaftsbildes dar. Auch wäre der Ort dann von 4 Himmelsrichtungen doppelt kumulativ überfrachtet. Aufgrund der Lage des Ortes käme es zu einem massiven Bedrängungseffekt von allen Seiten. Das Orts – und Landschaftsbild wird unumkehrbar zerstört und auch eine Erholung ist nicht mehr möglich. Die auf Gründauer Gemarkung ausgewiesenen Flächen um Breitenborn betragen 35 % der Gemarkungsfläche des OT Breitenborn. Unter Einbeziehung der direkt nördlich anschließenden Fläche 448 auf Büdinger Gemarkung sogar 44 %. Der Plan des RP sieht eine Ausweisung von 2 % der Fläche als Vorrangflächen für WEA vor. Dies ist den Bewohnern des Ortes weder vermittelbar noch zumutbar (überdurchschnittliche, unzumutbare Belastung). Auch wären die WEA aufgrund der Lage weithin sichtbar (große Fernwirkung) und führen zu einer Landschaftszerschneidung des Büdinger Wald auf Gründauer Gemarkung.

Artenschutz
Die „Übergreifende Bewertung der Grundwassergewinnung im Vogelsberg“ weist für das Wasserfördergebiet Gettenbach 26 gefährdete Tierarten aus, davon 12 im Bereich Limnofauna und 14 im amphibisch terrestrischen Bereich (Abb. 10). Aufgrund ihrer starken Gefährdung oder ihres europaweiten Schutzes sind insbesondere
der Edelkrebs (Astacus astacus, RL 1 BRD, Anhang V FFH) Vorkommen einer Population im Gettenbach .
und die gestreifte Quelljungfer (Cordulegaster bidentata RL 2 BRD) im Fördergebiet Gettenbach besonders bemerkenswert.
Im Bereich des Eichelkopfs bis zum Köhlerkopf befindet sich ein großes Wildgehege mit Damwild und Rotwild („Tal der Weißen Hirsche“).
Im Naturschutzgebiet Westbruch von Breitenborn befindet sich der Aktionsraum eines Schwarzstorchs Ciconia nigra (Puffer um Schutzgebiet von 2.000 m).
Die Fläche befindet sich in einem 159,4 ha großen Vogelschutzgebiet.

Geologie und Hydrogeologie

Die Geologie der n ö r d l i c h en Vorrangfläche (Basaltgrenze) ist durch Basaltvorkommen geprägt. Eine hydrogeologische Besonderheit sind die sogenannten „ schwebenden Grundwasserstockwerke“ im Basalt. Hier liegen über tonreichen, wasser-undurchlässigen Horizontalschichten oftmals Grundwasserstockwerke aus klüftigem Basalt. Diese Wassersperrschichten können wiederum Fenster aufweisen, durch die der obere Kluftgrundwasserleiter vertikal mit dem tiefer gelegenen Stockwerk in Verbindung steht. Der Vogelsbergbasalt ist wie eine Schichttorte aus Basalt, Tuff und tonigen Materialien aufgebaut. Über diesen Lagen sammelt sich Grundwasser somit in unterschiedlichen Stockwerken (schwebende Grundwasserleiter). Diese Stockwerke, deren Lage und Ausdehnung größtenteils unbekannt sind, können wiederum untereinander in Verbindung stehen. Bringt man Bohrungen an, durchstößt man zwangsläufig verschiedene Sperrschichten und Grundwasserhorizonte, in denen sich das Wasser mit unterschiedlichem Druck und in verschiedenen Richtungen bewegt. Hierdurch kann es zu Verbindungen zwischen den Stockwerken kommen, die zum Auslaufen der oberen Schichten führen können. Bei Bohrungen werden die horizontalen Sperrschichten durchstoßen. Hierbei konnte mehrfach nachgewiesen werden, dass solche Bohrungen schwebende Stockwerke und die daraus gespeisten Quellen trockenlegen können, sogenannte „hydraulische Kurzschlüsse“ (Quelle Schutzgemeinschaft Vogelsberg).
Durch die Errichtung von WEA ergibt sich ein qualitatives Gefährdungspotential für das Grundwasser aus dem Einsatz von viel schwerem Gerät (Treib- und Schmierstoffen, Hydrauliköl). Das Basaltkluftgestein, besitzt eine geringe Erdüberdeckung und hat damit eine geringe Filterwirkung. Hier kann schadstoffbelastetes Wasser schnell wandern.
Ein massives quantitatives Gefährdungspotential ergibt sich aus der Verletzung der Sperrschichten (Tiefbau gewaltiger Fundamente neuerer Anlagen) und dem Zerstören von schwebenden Grundwasserstockwerken und von Quellhorizonten auf verschiedenen Ebenen.
Der weitere s ü d l i c h e Teil des Eichelkopfs liegt im Verbreitungsgebiet des Buntsandsteins aus höher durchlässigen Sandsteinen und geringdurchlässigen Tonsteinen. Das Gebiet des Eichelkopfs befindet sich zu 57,8 % in einer Wasserschutzzone III, die sich nordöstlich und südlich fortsetzt. Ebenfalls befinden sich nordöstlich (innerhalb der Wasserschutzzone III) und südlich angrenzend eine große Wasserschutzzone II. Nordöstlich befindet sich das Wassergewinnungsgebiet Breitenborn. Südlich entlang der Wasserschutzzone II befindet sich das Wassergewinnungsgebiet Gettenbachtal des Wasserversorgers EON-Mitte (ehemals Stadtwerke Gelnhausen) mit den Entnahmebrunnen Oberes Gettenbachtal Brunnen, A, B, C und Unteres Gettenbachtal mit den Brunnen D, E, F. Hier werden jährlich 1.260.000 m³ Wasser (900.000 m³/Jahr Bewilligung und 360.000 m³/Jahr Erlaubnis lt. Genehmigungsbescheid RP v. 20.12.2005 gültig bis 31.12.2035) für den Main-Kinzig-Kreis, den Wetteraukreis und das Rhein-Main-Gebiet gefördert (Quelle Schutzgemeinschaft Vogelsberg).

Während eines 5 jährigen Pumpversuchs mit einer erhöhten Fördermenge reichte der Absenkungsbereich im Förderhorizont bis ins benachbarte Litterbachtal und Gründautal Breitenborn West und Breitenborn Ost (Gutachten Übergreifende Bewertung der Grundwassergewinnung Vogelsberg Seite 135). Der Gettenbach fiel mehrfach trocken und konnte wie auch die Feuchtgebiete nur durch das Eingreifen der Feuerwehr gerettet werden (FAZ vom 30.1.2006).
So können der Gettenbach und auch die sich im oberen Gettenbachtal befindliche Feuchtgebiete (insbesondere 1 Niedermoor) bereits jetzt schon (bei Fördermenge von 1,26 Mio. m^3) nur durch Steuerung und Bacheinleitung erhalten werden (ebd. Seite 8 Tabelle lfd. Nr. 13 übergreifende Bewertung der Grundwassergewinnung Vogelsberg). Es wird schon jetzt die Illusion mit Grundwassereinleitungen zu Lasten des Grundwasserspiegels in den Gettenbach aufrecht erhalten, dass die bachspeisende Quelle noch funktioniere und man einem Gebiet soviel Wasser ohne Schäden für das ökologische Gleichgewicht entnehmen könne. Im Fördergebiet Gettenbach ist der Gettenbach auf einer Länge von 2,3 km einem hohen ökologischen Risiko ausgesetzt (S.155 ebd.)
Es ist so gut wie nichts bekannt zu temporären und permanenten Hangquellen und über Sperrschichten in den Hanglagen und auf den Bergkuppen, sowie über das Abflussverhalten in dieser Region, sowie über die möglicherweise betroffenen Schutzzonen.
Zu den qualitativen Gefährdungspotentialen des Grund-und Oberflächenwassers durch Treibstoffe/Bautätigkeit (Tieflader müssen auch durch die Wasserschutzzonen) während des Baus von WEA, besteht weiterhin auch ein starkes quantitatives Gefährdungspotential durch das Herstellen der tiefen Fundamente (Aufbrechen der Oberflächen), die dauerhaft massiv versiegelten Flächen der Fundamente (Fundamente neuer Anlagen sind gewaltig), der stark befestigten Zuwege und der Arbeitsflächen um die einzelnen WEA (Bodenverdichtungen, Bodenerosion, Abtragen, Drainieren des Oberbodens) und damit das Verletzen von Sperrschichten, Zerstören von Quellhorizonten auf verschiedenen Ebenen (Grundwasser im Vogelsberg Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, sowie Schutzgemeinschaft Vogelsberg).
Wasserschutzgebiete (und ebenso Heilquellenschutzgebiete) u n t e r W a l d sind als Ausschlussfläche zu definieren. Während unter der Oberfläche eines Quadratmeter normalen Waldbodens bis zu 2000 Liter Wasser gespeichert sind, sind es unter gerodeten Flächen nur noch Bruchteile davon. Der nicht mehr speicherbare Überschuss wirkt sich bei längerem Regen durch verstärkte Hochwasser und in Trockenperioden durch Wasserknappheit aus. Weil insbesondere bei Starkregen das Wasser nicht mehr versickern kann, läuft es ab und spült dabei die wertvolle Krume weg. Bei einer zu rodenden Fläche von 1 ha je WEA (nur ein kleiner Teil wird wiederaufgeforstet, bzw. die Wiederaufforstung findet andernorts statt) geht es hier um bis zu 2 Mio. Liter Wasser, die nicht mehr gespeichert werden (mit Verringerung der Grundwasserneubildung und Verstärkung des Oberflächenabflusses). Dies hat auch immense Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.
Auch entspricht die Definition der Wasserschutzzonen den damaligen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Festsetzung und nicht mehr dem heutigen Gefährdungspotential, das keine Bauwerke solchen Ausmaßes und solch gewaltiger Eingriffe vorsah. Wir fordern daher, diese Schutzzonenkategorien (Wasserschutzzonen und Heilquellenschutzgebiete) u n t e r W a l d als Ausschlussflächen zu definieren.
Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes WHG § 47 (1) bestimmt: das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass
1. Eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird
2. Alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden

3. ein mengenmäßiger guter Zustand erhalten oder erreicht wird, zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung
Die Bewirtschaftungsziele nach Absatz (1) Nummer 3 sind bis zum 22.12.2015 zu erreichen.
Zum Grundwasserschutz (lt. § 14 Absatz 1 BNatSchG) und zur Sicherung der immer knapper werdenden, lebensnotwendigen Ressource Wasser (Wasserhaushaltsgesetz des Bundes § 47 Abs.1 Satz 1 bis 3) ist ein Abstandspuffer von 1.000 m (w e i t e r e Tabuzone) zur Wasserschutzzone II einzuhalten.
Aufgrund des vorliegenden massiven Konfliktpotentials und der Tatsache, dass in Gründau bereits mehr als 2,8 % der Fläche aufgrund der bestehenden Windparks bereits als Vorrangfläche ausgewiesen sind, ist die Fläche 449 c als Vorrangfläche zu streichen.

7.7. Vorranggebiet Nummer 449 d

Die Fläche befindet sich nördlich des Gelnhäuser Stadtteil Haitz auf Gründauer und Gelnhäuser Gemarkung.
Der Büdinger Wald hat hohe Bedeutung als Erholungsgebiet (Landschaftssteckbrief 14300) und das Klima für die Gemeinde Gründau (siehe Erläuterungen zur Vorrangfläche 449 a).
Diese Fläche ist ebenso sehr bedeutend für die Naherholung und das Klima (100 % Kaltluftentstehungsgebiet) der Stadt Gelnhausen; ebenso für das Stadt- und Landschaftsbild und den Tourismus. Die historische Stadt Gelnhausen zählt zu den schönsten Städten Hessens (schützenswerte Sichtbeziehung). Die Erläuterungen zu diesen Themen sollten sich in einer Stellungnahme der Stadt Gelnhausen wiederfinden.
Südlich der Fläche 449 d befindet sich direkt anschließend die Wasserschutzzone II und 11,2 ha in der Wasserschutzzone III (Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen).
Nördlich von Haitz befindet sich hier das Wassergewinnungsgebiet Würgebachtal der Stadt Gelnhausen mit den Tiefbrunnen Schweinsgraben, Eschengraben, Bocksborn, Heeg und der Quelle Sandborn. Hier werden jährlich 1.04 Mio. m3 Wasser gefördert (810.0000 m3 Bewilligung /Jahr und 230.000 m3 Erlaubnis/Jahr) lt. aktuellem Wasserrechtsbescheid des RP Darmstadt (Quelle: Schutzgemeinschaft Vogelsberg).
Es ist so gut wie nichts bekannt zu temporären und permanenten Hangquellen und über Sperrschichten in den Hanglagen und auf den Bergkuppen, sowie über das Abflussverhalten in diesen Regionen, sowie über die möglicherweise betroffenen Schutzzonen.
Zu den qualitativen Gefährdungspotentialen des Grund- und Oberflächenwassers durch Treibstoffe/Bautätigkeit (Tieflader müssen auch durch die Wasserschutzzonen) während des Baus von WEA, besteht weiterhin auch ein starkes quantitatives Gefährdungspotential durch das Herstellen der tiefen Fundamente (Aufbrechen der Oberflächen), die dauerhaft massiv versiegelten Flächen der Fundamente (Fundamente neuer Anlagen sind gewaltig) , der stark befestigten Zuwege und der Arbeitsflächen um die einzelnen WEA (Bodenverdichtungen, Bodenerosion, Abtragen, Drainieren des Oberbodens,) und damit das Verletzen von Sperrschichten, Zerstören von Quellhorizonten auf verschiedenen Ebenen (Grundwasser im Vogelsberg, Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Schutzgemeinschaft Vogelsberg).
Wasserschutzgebiete Zone III (und ebenso Heilquellenschutzgebiete Zone III) u n t e r W a l d sind als Ausschlussfläche zu definieren. Während unter der Oberfläche eines Quadratmeter normalen Waldbodens bis zu 200 Liter Wasser gespeichert sind, sind es unter gerodeten Flächen nur noch Bruchteile davon. Der nicht mehr speicherbare Überschuss wirkt sich bei längerem Regen durch verstärkte Hochwasser und in Trockenperioden durch Wasserknappheit aus. Weil insbesondere bei Starkregen das

Wasser nicht mehr versickern kann, läuft es ab und spült dabei die wertvolle Krume weg. Bei einer zu rodenden Fläche von 1 ha je WEA (nur ein kleiner Teil wird wieder aufgeforstet bzw. die Wiederaufforstung findet andernorts statt) geht es hier um bis zu 2 Mio. Liter Wasser, die nicht mehr gespeichert werden (mit Verringerung der Grundwasserneubildung und Verstärkung des Oberflächenabflusses). Dies hat auch immense Auswirkungen auf den Hochwasserschutz.
Auch entspricht die Definition der Wasserschutzzonen den damaligen Verhältnissen zum Zeitpunkt der Festsetzung und nicht mehr dem heutigen Gefährdungspotential, das keine Bauwerke solchen Ausmaßes und solch gewaltiger Eingriffe im Wald vorsah.
Wir fordern daher, diese Schutzzonenkategorien (Wasserschutzzonen III und Heilquellenschutzgebiete III) u n t e r W a l d als Ausschlussflächen zu definieren.
Zum Grundwasserschutz (lt. § 14 (1) BNatSchG) und zur Sicherung der immer knapper werdenden, lebensnotwendigen Ressource Wasser (Wasserhaushaltsgesetz des Bundes § 47 Abs. 1 Satz 1 bis 3) ist ein Abstandspuffer von 1.000 m (w e i t e r e Tabuzone) zur Wasserschutzzone II einzuhalten.

Artenschutz

2 km von der Teilfläche entfernt, befindet sich im Steinbruch im Stadtwald von Gelnhausen das Habitat eines UHUS (Bubo bubo).

Aufgrund des vorliegenden massiven Konfliktpotentials und der Tatsache, dass in Gründau bereits mehr als 2,8 % der Fläche aufgrund der bestehenden Windparks als Vorrangfläche ausgewiesen sind, ist die Fläche 449 d als Vorrangfläche zu streichen.

8. Initiative gegen Windkraft im Naturpark Spessart / Gegenwind Birkenhainer

Einspruch gegen die Ausweisung der Fläche 76 im „Teilplan Erneuerbare Energien, Regionalplan Südhessen“ als Vorrangfläche für Windenergienutzung.

Wir widersprechen aus den folgenden Gründen:

1. Der Spessart ist ein bedeutender Naherholungsraum für den angrenzenden Ballungsraum Rhein-Main und das dicht besiedelte Gebiet um Würzburg (Umweltbericht zur Prüfung der Umweltauswirkungen der Änderung des Regionalplans Würzburg 2) . Seine Bedeutung als Naherholungsraum wird deshalb nicht vollständig erfasst, da die Zahlen getrennt von Bayern und Hessen erhoben werden. Seit Jahrzehnten werden große personelle und finanzielle Anstrengungen unternommen, die Region durch eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Hessen und Bayern in allen Belangen zu fördern (www.spessartbund.de), ihre Natur zu schützen, die Lebensqualität zu erhöhen (EU Fördermittel, Leader-Projekte), Identität zu stiften (Archäologisches Spessartprojekt, gefördert durch die EU und die Bezirke) und die Region grenzübergreifend gemeinsam zu vermarkten (Naturpark Spessart, Spessartbund etc.). Auf Bayerischer Seite ist der Spessart ein Landschaftsschutzgebiet (LSG), welches nach § 26 (1) BNatSchG das Ziel der Erholung verfolgt, und daher die Errichtung von Windkraftanlagen folgerichtig ausgeschlossen ist. Verschiedene Studien, unter anderem a) des Verbands Mittelgebirge und durchgeführt durch die Universität Passau (CenTouris – Tourismus in Zahlen) und b) der TU München belegen, dass Windkraftnutzung in Mittelgebirgen zu einem Verlust von Landschaftsästhetik und damit des Erholungswertes und einer daraus resultierenden starken Reduzierung (30 %) von Touristen führt. Die raumplanerischen Ziele a) Ausweisung des Raums als Erholungsgebiet auf bayerischer Seite und b) Errichtung einer großen Zahl Windindustrieanlagen (Hessen) stehen sich diametral gegenüber, insbesondere bei der großen Ausdehnung an Windkraft-Vorrangflächen, die im hessischen Spessart ausgewiesen werden sollen. In der Unvereinbarkeit der

Regionalpläne von Nachbarregionen verstößt der hier vorliegende Entwurf gegen den § 2 des Raumordnungsgesetzes (BGBl. I S. 2986):

(2) „Die prägende Vielfalt des Gesamtraums und seiner Teilräume ist zu sichern. (…) Mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamtraums und seiner Teilräume ist auf Kooperationen innerhalb von Regionen und von Regionen miteinander, die in vielfältigen Formen (…), möglich sind, hinzuwirken."
und auch gegen §7
(3) „Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume sind aufeinander abzustimmen".

Auch verstößt die Ausweisung der Flächen gegen gesunden Menschenverstand und konterkariert die erfolgreichen finanziellen, politischen und persönlichen Bemühungen der letzten Jahrzehnte, den Raum stärker zusammenwachsen zu lassen. Er beleidigt die jahrelangen Bemühungen vieler (ehrenamtlicher) Helfer, die sich unter großem Aufwand in den vergangenen Dekaden einer gemeinsamen (Hessen und Bayern) Zukunft des Spessarts widmeten. Er macht die Ergebnisse der finanziellen Mittel, die in den Raum Spessart flossen, gezahlt vom Steuerzahler, (EU, Bezirke, Länder) zunichte.

Dieses Defizit der hier vorgelegten Regionalplanung kulminiert am Beispiel des **ausgewiesenen Naherholungsgebiets „Bayrische Schanz", in welchem eine mehrere ha große Vorrangfläche für ca. 100 Windkraftanlagen (Fläche 76) ausgewiesen wird**. Das Gebiet gilt als beliebtes und noch intaktes Erholungsgebiet. Seit Jahren werden hier grenzübergreifende Angebote realisiert, so etwa durch die beiden Naturparks Spessart (Bayern und Hessen) mit den Natur- und Landschaftsführern, dem Archäologischen Spessartprojekt, dem Spessartbund, den Tourismusverbänden sowie der Waldschänke Bayrische Schanz (u. a. gemeinsame Realisierung der SPESSART WaldWeihnacht (preisgekrönt), ganzjährige Führungen durch die NuLF des NPS, Natur-Exkursionen, Angebote rund um die Kulturlandschaft Spessart, der Birkenhainer Straße, der Ausgrabungsstätte Kloster Einsiedel) und der Ausweisung von Wander-, Radwegen und vor allem überregional bekannten und gut frequentierten Langlaufloipen.

2. **Der vorliegende Entwurf des Regionalplans verstößt** nicht nur gegen die bereits genannten Grundsätze der Regionalplanung, indem er den Blick nicht auf den Gesamtraum Spessart legt, sondern an der hessisch/bayerischen Grenze Halt macht - er widerspricht **durch die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen in dem Naherholungsgebiet Bayerische Schanz dem eigentlichen Zweck der Regionalplanung, Planungssicherheit zu gewährleisten.** Durch die vorgesehenen Vorrangflächen für Windkraftanlagen wird die Zukunft des ausgewiesenen Naherholungsgebiets zerstört. Die Förderung solcher Naherholungsgebiete war Jahrzehnte ein Schwerpunkt der Planung. Ein plötzlicher Umschwung der Regionalplanung in eine so entgegengesetzte Richtung zerstört regionale Strukturen, die lange gebraucht haben zu entstehen und viel Arbeit gekostet haben. Die uns vorliegende Kehrtwende der Regionalplanung in diesem Teilplan bedeutet im Falle des Naherholungsgebietes Bayrische Schanz eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz von vielen Familien, die sich auf eine weitsichtige Regionalplanung verlassen haben. Die vorgesehene Ausweisung von Windkraft-Vorrangflächen erscheint der betroffenen Bevölkerung daher als Willkür der Planungsbehörde und untergräbt dementsprechend Akzeptanz und Glaubwürdigkeit ihrer Entscheidungen.

3. **Es ist klar, dass Windkraftanlagen zu erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können.** Vor dem Hintergrund, dass Dr. Martin Flade in seinem Artikel „Von der Energiewende zum Biodiversitäts-Desaster" wie viele andere Wissenschaftler vor einer vorschnellen Ausweisung von Windkraftflächen warnen, erscheint gerade die Ausweisung der Vorrangfläche für Windkraft Nr. 76, die mitten im Spessart, dem größten

zusammenhängenden Mischwaldgebiet Mitteleuropas liegt, katastrophal. Hinzu kommt, dass die ausgewiesene Fläche 76 direkt an ein Europäisches Vogelschutzgebiet auf bayerischer Seite angrenzt, was unter anderem die Qualität dieser Fläche beeinträchtigen wird.
In Fläche 76 und in anderen im Spessart ausgewiesenen Windkraft-Vorrangflächen wurden Wochenstuben der Mopsfledermaus nachgewiesen, welche laut IUCN als „vulnerable“ eingestuft ist und vom Aussterben bedroht. Das avifaunistische Konfliktpotential wurde im Flächensteckbrief dieses Teilplans als „mittel“ angegeben, was daher nicht den Tatsachen entspricht. Eine Errichtung von Windkraftanlagen auf Fläche 76 hat unerforschte Folgen für diese Art, und kann sich nur negativ auswirken. Dies ist auch dem Leitfaden für avifaunistischen Gutachten für Windkraftanlagen des Landes Hessen zu entnehmen. In diesem wird ein Abstand von 5 km von Windkraftanlagen zu ihren Wochenstuben festgelegt. Es macht daher auch keinen Sinn, das Gebiet der Fläche 76 als Windkraft-Vorrangfläche auszuweisen.

4**. Die Ausweisung der Fläche 76 widerspricht außerdem §2 (ROG):**
(2) „Der Freiraum ist durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen.“
Fläche 76 zerschneidet die Waldfläche im Zentrum des größten zusammenhängenden Mischwaldgebietes Mitteleuropas. Auch die längliche Struktur und der dadurch relativ große Grenzbereich und die Lage auf dem Höhenrücken konterkariert den zitierten Paragraphen. Fläche 76 liegt im Zentrum des Spessart und die Ausweisung wird ungeahnte Folgen für die Biodiversität, die Bevölkerung und die Ökonomie des Raums haben.

5. Fläche 76 verläuft direkt entlang der Birkenhainer Landstraße, einem historischen Höhen-Straßenzug, an dem viele Bodendenkmäler liegen. Es laufen Bemühungen, ihn als Denkmal zu schützen. Historische Straßen verliefen durch den Spessart auf den Höhen, und diese sind ein wichtiger Bestandteil der Kulturlandschaft. Windkraftanlagen auf den Höhenzügen zu errichten und die Sichtachsen so zu unterbrechen ist aus kulturhistorischer Sicht bereits problematisch; gerade Fläche 76 befindet sich auch noch entlang der historischen Höhenstraße, und könnte daher nicht störender in der Kulturlandschaft liegen. Ihre Ausweisung widerspricht daher ebenfalls § 2 (ROG)
(2) „5. Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

Bitte bedenken Sie, dass der Spessart bereits seinen Preis für die Energiewende bezahlt, indem der Holzeinschlag in den letzten Jahren stark zugenommen hat, was die Ökologie bereits beeinträchtigt. Eine Ausweisung von Windkraftflächen in dem Maße, indem sie dieser Teilplan vorsieht, ist einer Entwertung des Raumes gleichzusetzen und es drängt sich der Verdacht auf, dass der Spessart als billige Flächenreserve für Windkraftanlagen dient. Diese Entwertung gilt für die Natur, aber auch die Identifizierung der Menschen mit dem Raum, ihre Lebensqualität und die Existenzgrundlage der Menschen, die ihr Einkommen aus dem touristischen Wert der Landschaft des Spessarts ziehen. Strukturschwache Räume wie der Spessart sind sensibler in Bezug auf Veränderungen und leichter zu entwerten, und eine zukünftige positive ökonomische Entwicklung des Raumes kann leicht gefährdet werden. Ein weiteres Merkmal der Entwertung, das bereits zu empfinden ist, ist der Zwiespalt in der Bevölkerung, sowohl innerhalb der Bevölkerung der Dörfer, als auch zwischen den hessischen und bayrischen Nachbardörfer, da Fläche 76 direkt an der Grenze zu Bayern verläuft und auch noch westlich der bayerischen

Siedlungen (in Hauptwindrichtung). Natürlich sind die Einwohner der bayerischen Siedlung der Meinung, dass Hessen auf diese Art und Weise alle negativen Auswirkungen ihrer Windkraftanlagen auf Bayern abwälzt, was Zwietracht zwischen den Dörfern sät, deren gemeinsame Identität über Jahre und Grenzen hinweg aufgebaut wurde. Alle Vorrangflächen im Spessart sind aus vielerlei Gründen kritisch zu betrachten, in Fläche 76 kulminieren aber alle Gründe, die gegen die Ausweisung von Windkraftflächen im Spessart sprechen. Wir fordern Sie daher inständig auf, den Raum Spessart als Ganzes zu betrachten, nicht an der Landesgrenze Hessen Halt zu machen, wie es aus gutem Grund im Raumordnungsgesetz festgeschrieben ist. Wir berufen uns auf eine weitsichtige, nachvollziehbare, verlässliche und intelligente Raumplanung. Die Ausweisung von Fläche 76 als Windkraftvorrangfläche widerspricht aus oben genannten Gründen all diesen Grundsätzen.
Daher erheben wir Einspruch gegen den vorliegenden Teilplan Erneuerbare Energien (Regionalplan Südhessen), und fordern die Regionalplanungsbehörde auf, die Fläche 76 aus den Windkraft-Vorrangflächen des Teilplans Erneuerbare Energien zu streichen.

9. BI Ramholz / Degenfeld – Rettet die Kulturlandschaft Ramholz!

9.1. Vorrangfläche 315 in den Gemarkungen Schlüchtern und Sinntal

Gegen den Ausweis der Teilfläche 315 nehmen wir als Bürgerinitiative ‚BI – Ramholz/Degenfeld Rettet die Kulturlandschaft Ramholz' wie folgt Stellung:

9.1.1. Lage und Landschaft

Das Gelände auf dem Höhenkamm des engen Ramholzer Talkessels umschließt den Ortsteil Ramholz der Kommune Schlüchtern und entfaltet eine große Bedrängungswirkung auf die Bevölkerung. Das Gebiet legt sich ca. 150 m über dem Ort im Halbkreis um das Dorf Ramholz mit seinen ca. 150 Einwohnern herum. Die Teilfläche 315 liegt zu dicht an der Wohnbebauung. Der Bedrohungseffekt würde durch 200 m hohe WKAs verstärkt.
Die besondere Geländelage und -struktur mit der bekannten Echowirkung durch den engen Talkessel lassen erhöhtes Lärmaufkommen vermuten. Auch der durch WKAs erzeugte und in neueren Publikationen beschriebene Infraschall stellt eine Bedrohung der Gesundheit dar.
In den dem Kreistag Main-Kinzig vorgelegten Karten mit den Vorrangflächen ist bei der Teilfläche der nächstgelegene Ort, nämlich Ramholz, nicht ausgewiesen. Kein Schriftzug auf der Karte weist darauf hin. Ebenso fehlt in gleichem Maße der Hinweis auf den Ort Hinkelhof. Wir befürchten, dass dadurch die den Ort bedrohende Lage der Fläche den Entscheidungsträgern im Kreistag und auch in den Kommunen nicht in ausreichendem Maße bewusst ist und dass dadurch auf diese Weise falsche Entscheidungen getroffen wurden.
Die Teilfläche 315 nimmt keine Rücksicht auf bekannte Wanderwege, wie Ulrich-von-Hutten-Pfad oder Drei-Burgen-Weg. Diese Wanderwege führen mitten durch das Gelände. Sie können dann nicht mehr benutzt werden, Das Gelände wird seine Funktion als Naherholungsgebiet verlieren.

9.1.2. Bau und Bodendenkmäler von historischer Bedeutung

Die Vorrangfläche nimmt keine Rücksicht auf die kulturhistorische Bedeutung von Ramholz mit seinen Baudenkmälern Schloss Ramholz, Schlosspark Ramholz und Burgruine Steckelberg. Ein Windpark an dieser Stelle erdrückt diese Baudenkmäler, da diese in unmittelbarer Nachbarschaft liegen. Die Sichtbeziehungen auf diese werden gestört und die landschaftsprägende Dominanz dieser Bauwerke wird ersetzt durch die Dominanz der geplanten Kraftwerke. Das von berühmten Landschaftsarchitekten im 19.

Jahrhundert geschaffene am Historismus orientierte Landschaftsbild mit seinem nach englischen Vorbild gestalteten Schlosspark wird durch Ihre Planung vernichtet.
Schloss Ramholz, der Schlosspark Ramholz und die Burgruine Steckelberg sind für das obere Kinzigtal wichtige Kulturdenkmäler und spielen für den Tourismus in dieser Gegend eine große Rolle. Alle diese Denkmäler sind im Kulturportal des Main-Kinzig-Kreises an hervorragender Stelle aufgeführt.
Das Gelände der Vorrangfläche befindet sich direkt auf einem Gebiet mit historischen Bodendenkmälern, wie z.B. einer Ringwallanlage aus frühmittelalterlicher Zeit, Landwehren und Ackerterrassen, und es liegt an einer historisch bedeutsamen Straße, der Weinstraße. Es ist davon auszugehen, dass die Gegend bereits zu keltischer Zeit besiedelt war und dass sich Reste von Wohn- und Wehranlagen sowie Stallungen dort befinden. Diese Siedlungsspuren würden unwiederbringlich zerstört und eine archäologische Aufarbeitung verhindert. Die bereits von Ptolomeus in seiner um das Jahr 150 n. Chr. erschienen Landkarte Germania Magna erwähnte keltische bzw. germanische Siedlung mit dem Namen Gauonarion/Gravionarium wird nach neuesten Berechnungen durch die TU Berlin dort vermutet.

9.1.3. Natur und Umwelt

Die ausgewiesene Teilfläche 315 grenzt direkt an das FFH-Gebiet 5623-311 Langer Berg an. Geplante WKAs würden in unmittelbarer Nähe zu der in dem Gebiet als besonders schützenswert geltenden Fledermauspopulation liegen. Die Teilfläche 315 und die FFH-Fläche 5623-311 gehen ineinander über. Gegen das Schutzziel der NATURA 2000 Verordnung und das Artenschutzziel würde grob verstoßen.
Es wird ein großes Waldgebiet mit Mischwald zerstört. Breite und fest ausgebaute Wege und die Fundamente für die WKAs vernichten Waldboden.
Schützenswerte Vogelarten, wie Rotmilan und Schwarzstorch, siedeln in diesem Gebiet. Ebenso gibt es beachtliche Fledermausvorkommen. Der Naturschutz ist nicht im erforderlichen Maß bei der Festlegung der Teilfläche 315 berücksichtigt worden ist.

9.1.4. Auswirkungen auf die Bevölkerung

Alle Einwohner von Ramholz werden in ihren Grundrechten eingeschränkt. Zu diesen grundgesetzlich geschützten Rechten zählen: das Recht auf Gesundheit und die Eigentumsfreiheit.
Die Weideflächen für die Rinderzucht der beiden Ramholzer Bio-Rinder-Züchter liegen nur ca. 400 m von der Teilfläche 315 entfernt. Es ist zu befürchten, dass die Nähe zu den Anlagen den durch Verzicht auf das Anketten bislang weitestgehend stressfrei gehaltenen Tieren zusetzen wird und dass die Bauern damit in ihrer unternehmerischen Freiheit eingeschränkt werden könnten.
Die Grundstücks- und Immobilienpreise der Anwohner werden sinken, während der Wert des Grund und Bodens des privaten Eigentümers der Teilfläche 315 gewaltig steigen wird. Durch Pachterlöse wird zusätzlich ein stetiger Einnahmefluss erzielt (‚windfall profit'). Das ist eine nicht hinzunehmende einseitige Bevorzugung eines einzelnen Grundstückseigentümers zu Lasten der anderen Anwohner.
Die Teilfläche 315 erstreckt sich ausschließlich auf das Gelände eines einzigen privaten Waldbesitzers. Die sich in nordöstlicher Richtung anschließende sich in öffentlichem Eigentum befindende Waldfläche, die insgesamt höher als die ausgewiesene Fläche liegt, ist dagegen nicht ausgewiesen.
Wir bezweifeln die angegebene Windhöffigkeit des Gebietes. Es ist für die Bevölkerung nicht nachvollziehbar, wie, von wem. wie lange und wann diese Windhöffigkeit ermittelt wurde. Bitte legen Sie diese Gutachten offen.

9.1.5. Verfahren und Ablauf

Wir bemängeln, dass die Ausweisung der Teilfläche 315 und deren Offenlegung nun zu einem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine komplette Planung für den Bau von 10 WKAs auf

diesem Gelände bereits abgeschlossen und Antragsunterlagen nach § 35 Baugesetzbuch bereits im August 2013 beim RP eingereicht waren.
Die Bevölkerung hat von den Plänen der Betreiber von WKAs auf der Teilfläche 315 im Juli 2013 aus der Presse erfahren und zwar zu einem Zeitpunkt, als die Anträge schon unter stillschweigender und wohlwollender Duldung der Bürgermeister der Kommunen Schlüchtern und Sinntal unterschriftsreif dem RP vorgelegt worden waren. Kommunale Gremien waren nicht eingeschaltet worden.
Die Bevölkerung wurde zu keinem Zeitpunkt vorab informiert, nicht in den Prozess einbezogen und somit ‚nicht mitgenommen'. Die Gemeinde durfte bei dieser für ihre zukünftige Existenz weitreichenden Entscheidung über diese WKAs nicht mitwirken. Deswegen ist die Ablehnung im Dorf groß. Stellungnahmen von der betroffenen Bevölkerung und von den Kommunalpolitikern zu der Teilfläche 315 jetzt einzuholen ist eine reine Formalie und eine Farce!
Die Bürgerinitiative vermutet, dass es zwischen dem Grundstückseigentümer der Teilfläche 315 und den unterschiedlichen Behörden Absprachen im Zusammenhang mit der im Jahre 2013 abgeschlossenen Sanierung der Burgruine Steckelberg gibt. Die Offenlegung fertiger Pläne erfolgte kurz nach der feierlichen Wiedereröffnung der sanierten Burgruine Steckelberg im Juli 2013.
Die Bürgerinitiative stellt eine besondere Art der Zurückhaltung bei den für die Denkmalpflege Verantwortlichen in Kreis und RP fest. Auch andere Stellungnahmen zu Prüfungen von verschiedenen Behörden, in die wir freundlicherweise Einsicht nehmen durften, waren nicht gerade von Ergebnisoffenheit geprägt.
Es ist für uns nicht direkt belastbar, ob es da ausschließlich mit rechten Dingen zugegangen ist. Aber der Grundstückseigentümer hat in Gesprächen mit Dorfbewohnern den Eindruck vermittelt, dass es mit der Verwaltung ‚Gegendeals' gäbe. Wir fordern Sie auf, im Interesse der Ramholzer Bevölkerung zu überprüfen, ob es im Zusammenhang mit der Sanierung der Burgruine Steckelberg – auch mit öffentlichen Mitteln bezuschusst - Absprachen gegeben hat, die einen bevorzugten Ausweis des betroffenen Waldgebiets als Windvorranggebiet und eine beschleunigte Genehmigung zur Folge hatten. Die Behörden machen sich bei einer solchen Vorgehensweise zum Erfüllungsgehilfen investitionsfreudiger Grundstückseigentümer.
Legen Sie bitte alles offen. Bislang hat sich noch kein politisch Verantwortlicher vor Ort gegenüber der Bevölkerung zu diesem Vorhaben geäußert. Aber auch niemand aus der Verwaltung hat Flagge gezeigt, dabei ist es der RP der dieses Gelände in seiner Verantwortung zu einem Kraftwerksgelände umwidmet.
Sie können Ramholz noch retten, das Weltklima retten Sie so nicht.